



**FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE
VERWALTUNG UND FINANZEN**

Wahlpflichtfach:

„Unternehmensführung in der öffentlichen Wirtschaft“

**Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung von
Eigenbetrieben
unter kommunalen Rahmenbedingungen –
dargestellt am Beispiel der Stadt Stuttgart**

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades

Diplom - Verwaltungswirt/in (FH)

im

Studienjahr 2007 / 2008

vorgelegt von

Tanja Fuchs

Gutachter:

Prof. Uwe Bähr

Prof. Fritz Hieber

Die erhöhte Seitenzahl von 69 Seiten wurde mit Professor Uwe Bähr
zuvor abgestimmt.

I. Inhaltsverzeichnis

I.	INHALTSVERZEICHNIS.....	III
II.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
III.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VI
IV.	ANLAGENVERZEICHNIS	VII
1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Ausgangsproblematik	1
1.2	Ziel der Diplomarbeit	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
2	RECHTLICHE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN	5
2.1	Rechtlichen Grundlagen als kommunale Rahmenbedingungen	7
2.2	Begriffsdefinitionen	8
2.2.1	Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens	8
2.2.2	Begriff des nichtwirtschaftlichen Unternehmens	9
2.2.3	Begriff der kostenrechnenden Einrichtung	11
2.3	Wirtschaftliche Betätigung	11
2.3.1	Öffentlicher Zweck	12
2.3.2	Leistungsfähigkeit.....	13
2.3.3	Subsidiarität	14
2.4	Unternehmen in Privatrechtsform.....	14
2.5	Möglichkeit der Rechtsform einer GmbH	16
2.6	Vertretung der Gemeinden in Unternehmen in Privatrechtsform.....	16
3	ORGANISATIONSFORMEN	17
3.1	Öffentlich-rechtliche Organisationsformen	17
3.1.1	Regiebetrieb	17
3.1.2	Eigenbetrieb.....	19
3.1.3	Anstalt öffentlichen Rechts	22
3.1.4	Zweckverband	24
3.2	privatrechtliche Organisationsformen.....	25
3.2.1	GmbH	25
3.2.2	Aktiengesellschaft.....	27
3.3	Schaubild der unterschiedlichen Rechtsformen eines kommunalen Unternehmens	29

3.4	Eigenbetriebsform im Unterschied zu einem „normalen“ Amt.....	31
3.4.1	Organe.....	31
3.4.2	Organisation und Personal.....	32
3.4.3	Finanzierung.....	32
4	BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	34
4.1	Wirtschaftlichkeitsdarstellung bei einem öffentlichen Unternehmen.....	35
4.2	Unterschiedliche Steuerungsinstrumente	36
4.2.1	Zielvereinbarungen.....	36
4.2.2	Controlling.....	37
4.2.3	Kosten- und Leistungsrechnung.....	38
4.2.4	Budgetierung	40
4.2.5	Berichtswesen	40
5	PRAXISTEIL BEI DER STADT STUTTGART	42
5.1	AWS - Eigenbetrieb der Stadt Stuttgart.....	42
5.1.1	Darstellung des AWS anhand von Zahlen	43
5.1.2	Genutzte Steuerungsinstrumente beim AWS.....	43
5.1.3	Gebührenfestlegung nach dem KAG.....	47
5.2	Zuständigkeiten und Aufgabengliederung.....	48
5.3	Vergleich der Betriebssatzung mit dem Eigenbetriebs-gesetz.....	50
5.4	Satzungsvergleich mit der Hauptsatzung	52
6	VERGLEICH MIT DER ENTSORGUNG DORTMUND GMBH	55
6.1	Vorstellung der Entsorgung Dortmund GmbH	55
6.2	Satzungsvergleich zwischen EDG und AWS	57
6.3	Vergleich verschiedener Unternehmenszahlen.....	62
7	FAZIT	64
8	ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK.....	66
V.	LITERATURVERZEICHNIS.....	VIII
VI.	ANHANG	XI
VII.	ERKLÄRUNG NACH § 32 III APROFIN GD.....	XII

II. Abkürzungsverzeichnis

A.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AN	Arbeitnehmer
apl.	Außerplanmäßig
AWS	Abfallwirtschaft Stuttgart
DGO	Deutsche Gemeindeordnung
EDG	Entsorgung Dortmund GmbH
EigBG BaWü	Eigenbetriebsgesetz Baden Württemberg
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
entsprech.	Entsprechenden
GBl.	Gesetzblatt
GemO BaWü	Gemeindeordnung Baden Württemberg
GemHVO	Gemeinde Haushaltsverordnung
GmbHG	Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
i.d.F.	in diesem Fall
KAG	Kommunales Abgabengesetz
KUV	Kommunalunternehmen Verordnung
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LV	Landesverfassung
OB	Oberbürgermeister
Rz.	Randziffer
üpl.	überplanmäßig

III. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Schaubild der unterschiedlichen Rechtsformen eines kommunalen Unternehmens	30
Abbildung 2 - Screenshot zu BEST	46
Abbildung 3 - Zusammenspiel der verschiedenen Regelungen.....	48
Abbildung 4 - Pflichtteile laut Satzung	50
Abbildung 5 - Freiwillige Regelungen laut Satzung	51
Abbildung 6 - Satzungsvergleich mit der Hauptsatzung	54
Abbildung 7 - Satzungsvergleich zwischen EDG und AWS.....	60
Abbildung 8 - Vergleich der unterschiedlichen Unternehmenszahlen (Stand 2006)	62

IV. Anlagenverzeichnis

Diese Anlagen befinden sich im Anhang auf CD.

- Anlage 1:** Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft
Stuttgart
- Anlage 2:** Gesellschaftsvertrag der Entsorgung Dortmund GmbH
- Anlage 3:** Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart
- Anlage 4:** Zuständigkeitsverordnung der Landeshauptstadt
Stuttgart
- Anlage 5:** Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt
Stuttgart
- Anlage 6:** interne Regelungen für die Eigenbetriebe der
Landeshauptstadt Stuttgart

1 Einführung

Die Gründung von Eigenbetrieben hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Der entscheidende Punkt dafür war sicherlich, dass sich die Betriebe dadurch eine Verbesserung des wirtschaftlichen Handelns erhofften.

1.1 Ausgangsproblematik

Die Landeshauptstadt Stuttgart bildete im Laufe der vergangenen Jahre ebenfalls mehrere Eigenbetriebe wie z.B. den Eigenbetrieb Klinikum, den Eigenbetrieb Leben und Wohnen, den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, den Eigenbetrieb Kur- und Bäderbetriebe, Hallen- und Freibäder und auch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.

Der Fokus meiner Diplomarbeit wird sich auf den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) legen, da er sich momentan sehr stark mit verschiedenen Themen auseinandersetzt und durch externe Gutachten im Mittelpunkt steht. Es stellt sich hierbei die Frage, weshalb beim Gemeinderat die anderen Eigenbetriebe nicht so in den Vordergrund gerückt werden. Der AWS sieht sich daher gezwungen etwas zu unternehmen, da er nicht weiterhin im Blickpunkt des Gemeinderates stehen möchte.

Eine weitere Problematik stellt die Rechtsform des Eigenbetriebs dar und damit auch verbunden, ob er die richtige Plattform ist, um wirtschaftlich Handeln zu können.

Hinzu kommt noch, dass der AWS selbst sich unsicher fühlt, in wie weit er noch Amt oder schon Wirtschaftsbetrieb ist, was wahrscheinlich auf die

Veränderung vom Regiebetrieb in einen Eigenbetrieb im Jahre 2001 zurückzuführen ist.

Das hohe Durchschnittsalter von ca. 49 Jahren stellt im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart eine Belastung und dadurch auch eine Behinderung in der wirtschaftlichen Arbeitsweise dar, da es sich überwiegend um körperlich sehr belastende Arbeitsplätze handelt.

1.2 Ziel der Diplomarbeit

Ob eine betriebswirtschaftliche Führung und wirtschaftliches Arbeiten unter kommunalen Rahmenbedingungen in einem Eigenbetrieb überhaupt möglich sind, ist das Ziel meiner Diplomarbeit. Zusätzlich soll auch die Frage geklärt werden, ob die Rechtsform der GmbH diesbezüglich besser geeignet wäre.

Bei dieser Fragestellung spielt das Spannungsfeld zwischen wirtschaftlich selbstständigem Handeln, Gemeinwohl und politischen Erwartungen eine sehr entscheidende Rolle. Eine ständige Abwägung dieser Konfliktbereiche wird unabdingbar.

Aus Sicht des Gesetzes gilt als Oberziel jedoch, dass Aufgaben so zu erledigen sind, dass sie im Interesse der Bürger und der Allgemeinheit erfüllt werden. Insbesondere wird hier speziellen Wert darauf gelegt, ob es einen allgemeinen und gleichen, erschwinglichen Zugang für alle gibt, sozialverträgliche Konditionen und Preise gelten, eine angemessene Qualität vorhanden ist, Transparenz und Mitwirkung der kommunalen Organe in Grundsatzfragen gegeben ist und ob eine Ver- und Entsorgungssicherheit besteht. Dadurch wird das alleinige Streben nach Gewinn und Umsatz für Kommunalunternehmen unzulässig.

Der Gemeinderat und die Verwaltung fordern trotzdem, dass jedes Amt und die Eigenbetriebe immer wirtschaftlicher arbeiten sollen. Hierbei stellt sich die Frage wie die Erwartungshaltung der Politik bei den Bereichen des Gemeinwohls und des wirtschaftlich selbstständigem Handeln definiert ist. Je nach dem wie die Definition des Gemeinderates in diesen Bereichen aussieht, müssen die Eigenbetriebe dafür auch so ausgestattet sein, dass sie bestmöglich agieren können um die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Zusätzliche möchte ich auch Möglichkeiten aufzeigen, die es aus Sicht des Gesetzes gibt um die Rechte der Stadt bzw. des Eigenbetriebs durchzusetzen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Theorieteil werde ich zunächst die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen näher erläutern und anschließend auf die verschiedenen Organisationsformen von Kommunalunternehmen, hier speziell auf den Unterschied von einem Amt zu einem Eigenbetrieb, eingehen.

Die Betriebswirtschaftlichen Grundlagen sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil für den darauf folgenden Praxisteil bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Stuttgart (AWS).

Anhand des Praxisbeispiels werden die zuvor erwähnten Steuerungsinstrumente und die Gebührenfestlegung in der Praxis nach KAG erläutert. Anschließend wird dann auf die vorliegende Situation des AWS eingegangen.

Die Betriebssatzung wird als erstes mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG BaWü) auf zwingend notwendige und freiwillige Bestandteile überprüft und anschließend ein Satzungsvergleich mit der Hauptsatzung durchgeführt.

Um eine bessere Vergleichbarkeit zu bekommen, wird der Gesellschaftsvertrag der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) mit der Betriebssatzung des AWS verglichen um Unterschiede und Übereinstimmungen zu erkennen.

Die Ergebnisse werden in einem Fazit zusammengefasst und ein Ausblick für die Zukunft wird gegeben.

2 Rechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen

Bei kommunalen Unternehmen gibt es verschiedene rechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen, die es bei einem privaten Unternehmen nicht in diesem Ausmaß gibt. Die wichtigsten davon werden nachfolgend erläutert:

Selbstverwaltungsgarantie

Das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, wird mit dem Artikel 28 Abs.2 Satz 1 GG und den Landesverfassungen den Gemeinden gewährleistet. Durch den Artikel 28 Abs.2 Satz 2 GG ergibt sich das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, die sich auf den kommunalen Aufgabenbereich und auf die Aufgabenwahrnehmung erstreckt¹. Selbstverwaltung bedeutet zu dem die selbstverantwortliche Erfüllung und Wahrnehmung eigener öffentlicher Angelegenheiten durch eigene Organe im eigenen Namen und auf eigene Kosten².

Der Kern der Selbstverwaltungsgarantie wird durch die Zuordnung bestimmter Hoheitsrechte konkretisiert wie z.B. die Gebiets-, die Satzungs-, die Planungs-, die Organisations-, die Personal- und die Finanzhoheit. Die Organisationshoheit und die Daseinsvorsorge sind bei der vorliegenden Arbeit von besonderer Bedeutung.

Daseinsvorsorge

Der Bereich der Daseinsvorsorge, nach Forsthoff (a.a.O., S.263-266): „Alles, was von Seiten der Verwaltung geschieht, um die Allgemeinheit oder nach objektiven Merkmalen bestimmte Personenkreise in den Genuss nützlicher Leistungen zu versehen“, stellt seit jeher eine Schwer-

¹ Vgl. Ronellenfitsch/Stein in: Hoppe/Uechtritz (Hrsg.), Handbuch Kommunale Unternehmen, 2004, § 3, Rz. 1, S.30f.

² Vgl. Cronauge/Westermann: Kommunale Unternehmen. Eigenbetriebe – Kapitalgesellschaften - Zweckverände, 5.Auflage, 2006, S.24.

punktaufgabe kommunaler Betätigung dar³. Die Daseinsvorsorge – gleichgültig in welcher Rechtsform sie erfolgt – ist öffentliche Verwaltung und unterliegt damit öffentlich-rechtlichen Bindungen. Sie ist ein notwendiger sachbezogener Begriff, der sich nach dem aktuellen Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung richtet⁴.

Organisationshoheit

Die Gemeinden genießen Organisationshoheit. Sie haben damit das Recht, ihre eigene innere Verwaltungsorganisation unter Berücksichtigung örtlicher Zweckmäßigkeit selbst zu regeln⁵. Dadurch können sie die Erfüllung und den Vollzug der wahrzunehmenden Aufgaben auf von ihr eingerichtete Organisationseinheiten übertragen. Die aus Artikel 28 Abs.2 GG abgeleitete umfassende Organisationshoheit bietet das Wahlrecht nichtwirtschaftliche Einrichtungen entweder im Gemeindehaushalt oder in Privatrechtsform zu führen⁶.

Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung

Ein weiterer wichtiger Haushaltsgrundsatz ist die Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung. Er soll gewährleisten, dass die Versorgung der Einwohner mit allen kommunalen Leistungen dauerhaft bzw. stetig gesichert ist und zugleich verdeutlichen, dass der Grundsatz der Aufgabenerfüllung zum Wohle der Bürger im Rahmen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft Vorrang vor erwerbswirtschaftlichen Zielsetzungen und damit einer Gewinnerzielung genießt⁷.

³ Vgl. Cronauge/Westermann, 5. Auflage, S.31.

⁴ Vgl. Ronellenfitsch in: Hoppe/Uechtritz(Hrsg.), § 2, Rz. 5, S.18.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.10.1994, StGR 1995, S.141ff. in: Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.30.

⁶ Vgl. Ebenda, S. 31.

⁷ Vgl. Vogelsang/Lübking/Jahn: Kommunale Selbstverwaltung. Rechtsgrundlagen – Organisation – Aufgaben, 2. Auflage, Berlin 1997, S.244f.

2.1 Rechtlichen Grundlagen als kommunale Rahmenbedingungen

Bundesrecht

Neben der bereits ausführlich dargestellten grundgesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen (Artikel 28 Abs.2 GG und Artikel 71 LV) sind folgende Gesetze bei der Wahl der Organisationsform entscheidend: GmbH Gesetz, Aktiengesetz, Mitbestimmungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, BGB und auch HGB⁸.

Landesrecht

Hier gelten die jeweiligen Kommunalverfassungen der Gemeinden und Kreis- bzw. Landkreisordnungen der einzelnen Bundesländer.

In Baden-Württemberg sind dies:

- Gemeindeordnung i.d.F. vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.2.2006 (GBl. S.20)
- Landkreisordnung i.d.F. vom 19.06.1987 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.2.2006 (GBl. S.20)
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.9.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884) (gilt für die Zweckverbände)
- Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden i.d.F. vom 8.1.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1.7.2004 (GBl. S.469)

Die Frage, ob die Gemeinde oder der Kreis zuständig ist, steht an erster Stelle. Daher legen die Gemeindeordnungen der Bundesländer den Wirkungsbereich der Gemeinden regelmäßig fest, so dass Ihnen als wesentliche Aufgabe die Förderung des Wohles der Einwohner übertragen wird und somit zu ausschließlichen und eigenverantwortlichen Trägern der öffentlichen Verwaltung in ihrem Gebiet bestimmt werden. Den Kreisen

⁸ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.41f.

hingegen wird die Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen⁹.

2.2 Begriffsdefinitionen

Die Gemeindeordnung behandelt in den §§ 102 ff. die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben im Prinzip eher als Möglichkeit, nicht als Regelform. Hier wird festgelegt unter welchen bestimmten Voraussetzungen die Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen darf¹⁰. Diese Voraussetzungen gelten für die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder für eine Beteiligung daran.

2.2.1 Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens

In der Kommunalverfassung von Baden Württemberg ist ebenso wie in den anderen Bundesländern keine positive Definition des Begriffs der wirtschaftlichen Unternehmen enthalten, sondern nur eine gesetzliche Negativabgrenzung nach § 102 Abs.4 GemO BaWü. Es gilt aber überwiegend die Umschreibung aus § 67 DGO (Deutsche Gemeindeordnung). Danach sind wirtschaftliche Unternehmen solche Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung, betrieben werden können¹¹.

Nach Schmidt-Jortzig (in: HKWP Bd.5, S. 52 ff) und Knemeyer (in: Achterberg/Püttner/Würtenberger, BesVerwR II, S.69 ff) ist „Unternehmen als Unterform der öffentlichen Einrichtungen jede Betriebseinheit von gewisser organisatorischer Festigkeit, Dauer und Selbstständigkeit, der ein gegenüber dem allgemeinen Funktionszweck ihres Trägers irgendwie eigen-

⁹ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.42f.

¹⁰ Vgl. Katz: Kommunale Wirtschaft. Öffentliche Unternehmen zwischen Gemeinwohl und Wettbewerb, 2004 S.155f.

¹¹ Vgl. Ebenda, S.161f.

es Wirkungsziel zukommt“ (gewisse tatsächliche und inhaltliche Verselbstständigung innerhalb der Gesamtverwaltung sowie Erbringung bzw. Erfüllung eines eigenständigen, wertschöpfenden Verwaltungszwecks)¹².

Die **wirtschaftlichen Unternehmen** lassen sich im Unterschied zu den ausdrücklich genannten nichtwirtschaftlichen Unternehmen im Wesentlichen wie folgt umschreiben¹³:

- Versorgungsbetriebe wie z.B.: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Fernheizwerke;
- Verkehrsbetriebe wie z.B.: Straßenbahnen, Autobusse, Skilifte, Hafenanlagen, Luftverkehr, Flughafen, Parkhäuser;
- Betriebe der Urproduktion und darauf aufgebaute Verarbeitungsbetriebe wie z.B.: Güter, Molkereien, Fischereibetriebe, Kies- und Sandgruben, Mühlen und Braunkohlenbergwerke;
- Sonstige Betriebe wie z.B.: Stadthallen, Messehallen, Kurbetriebe, Hotels, Gaststätten, Lagerhäuser und Reklamebetriebe.

Zu den wirtschaftlichen Unternehmen im weiteren Sinne zählen auch Wohnungsbetriebe, Siedlungsgesellschaften und Sanierungsgesellschaften sowie Sparkassen, die als Anstalten des Öffentlichen Rechts den Bestimmungen der Sparkassengesetze der Länder unterliegen.

2.2.2 Begriff des nichtwirtschaftlichen Unternehmens

Die Gemeindeordnung bestimmt durch Fiktion kraft Gesetz (§102 Abs.4 GemO BaWü), welche Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen einer Gemeinde nicht als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung einer Gemeinde gelten. Diese nichtwirtschaftlichen Unternehmen werden auch als Hoheitsbetriebe bezeichnet.

¹² Vgl. Katz, S.163.

¹³ Vgl. Ronellenfitsch/Stein in: Hoppe/Uechtritz(Hrsg.),§ 4, Rz.3, S.44.

Demnach kommen drei Fallgruppen in Betracht¹⁴:

- **Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet** ist z.B. Anlagen für die Beseitigung fester und flüssiger Abfall- und Schmutzstoffe gem. §§ 11, 12 Bundesseuchengesetz vom 1.2.1939 betreffend Kreise und kreisfreie Städte
- **Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art;** Beispiele sind insoweit:
 - Bildungswesen: Schulen aller Art, Volkshochschulen, Bibliotheken sowie Institute der Wissenschaft und Forschung;
 - Gesundheitswesen: Krankenhäuser, Kliniken, ärztliche Beratungsstellen, Unfallstationen und Bestattungseinrichtungen;
 - Sozialwesen: Kindergärten, Kinder- und Jugendheime, Alten- und Pflegeheime, Behinderten- und Obdachlosenheime;
 - Kultur: Theater, Opern, Museen, Galerien, Archive, Konzerte, Bürger- bzw. Gemeinschaftshäuser;
 - Sport: Schwimmbäder, Spiel- und Sportplätze sowie Sportberatungsstellen;
 - Erholung: Saunen, Freizeitparks, Zoos, Botanische Gärten, Park- und Gartenanlagen, Campingplätze, Naherholungsgebiete;
 - Abfallbeseitigung: Müllverwertungs- und Müllverbrennungsanlagen;
 - Einrichtungen ähnlicher Art: Straßenbeleuchtung, Märkte, Friedhöfe, Schlacht- und Viehhöfe;
- **Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen;** hier handelt es sich um so genannte Hilfsbetriebe, die ausschließlich den Eigenbedarf der Kommune befriedigen, was z.B. auf gemeindliche Bauhöfe, Fuhrpark oder die Gärtnereien zutrifft.

¹⁴ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.153f.

2.2.3 Begriff der kostenrechnenden Einrichtung

Als kostenrechnende Einrichtungen bezeichnet man die öffentlichen Einrichtungen, die gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr auf der Grundlage des jeweiligen kommunalen Abgabenrechts oder gegen Zahlung eines vergleichbaren entsprechenden privatrechtlichen Entgelts den Benutzern zur Verfügung stehen. Sie werden als organisatorisch unselbstständige Regiebetriebe (Bruttoregiebetrieb) einer Kommune geführt. Wichtig dabei ist, dass sie ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden. Hierbei sind allerdings folgende Grundsätze zu beachten:¹⁵

- Grundsatz der Einnahmebeschaffung (Gebühren soweit vertretbar und geboten)
- Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit
- Kostenüberschreitungsverbot (Verbot der Gewinnerzielung)
- Kostendeckungsgebot
- Gesamtdeckungsprinzip

2.3 Wirtschaftliche Betätigung

Wirtschaftliche Betätigung sind solche Tätigkeiten einer Gemeinde, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung vorgenommen werden könnten¹⁶. Merkmale dafür sind z.B. Güterproduktion und Verteilung inklusive Dienstleistung, kaufmännische Arbeitsweise, Beteiligung am Geschäftsverkehr, Leistungsaustausch, Entgeltfinanzierung.

Im Sinne der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes zählt das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zum herkömmlichen Bestand der kommunalen Selbstverwaltung. Allerdings hat die Rechtsordnung Grenzen in der Zulässigkeit

¹⁵ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.34f.

¹⁶ Vgl. Ronellenfitsch/Stein in: Hoppe/Uechtritz, § 4, Rz.1, S.44.

kommunaler wirtschaftlicher Betätigung gesetzt mit Rücksicht auf die Konkurrenz privater Anbieter. Deshalb ist bei der Wahl und der Prüfung einer denkbaren Organisationsform für die kommunale Aufgabenwahrnehmung maßgeblich danach zu unterscheiden, ob es sich bei der auszugliedernden Aufgabe um eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde oder aber um eine nichtwirtschaftliche und damit hoheitliche Aufgabe handelt. Dadurch wird der Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens ausschlaggebend für die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen, da sich aus ihm die grundsätzliche Zulässigkeit ableitet als auch die Frage von anderen möglichen Organisationsformen¹⁷.

Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Allzuständigkeit, also der Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, grundsätzlich jedenfalls verfassungsrechtlich berechtigt, wirtschaftliche Unternehmen zu errichten oder auch sich daran zu beteiligen. Für die Errichtung, Übernahme oder Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen gelten folgende drei Voraussetzungen (**Schrankentrias**):

2.3.1 Öffentlicher Zweck

Das Unternehmen muss zunächst einen öffentlichen Zweck erfordern. Er liegt immer dann vor, wenn die Leistungen und Lieferungen eines Unternehmens im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen und eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung der Einwohner zum Ziel haben. Im Bereich der Daseinsvorsorge wird dieses Tatbestandsmerkmal regelmäßig erfüllt. Der öffentliche Zweck entfällt nur, wenn die Gewinnabzielungsabsicht der einzige Zweck der wirtschaftlichen Betätigungen ist¹⁸. Bei dem „öffentlichen Zweck“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Die Kommunen sind nach den Gemeindeordnungen verpflichtet, das Wohl ihrer Einwohnerschaft zu fördern. Diese Aufgaben können die Kommunen auch durch wirtschaftliche Betätigung

¹⁷ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.153ff.

¹⁸ Vgl. Ronellenfitsch/Stein in: Hoppe/Uechtritz, § 4, Rz.11, S.47f.

erfüllen. In welchen Bereichen die Kommunen das allgemeine Wohl ihrer Einwohnerschaft fördern ist hauptsächlich der Anschauung und Entschlie-ßung ihrer maßgebenden Organe überlassen und hängt von den örtlichen Verhältnissen, finanziellen Möglichkeiten, Bedürfnissen der Einwohnerschaft und anderen Faktoren ab. Die Gemeinde darf – mit Blick auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz – auch keine wirtschaftlichen Unternehmen schaffen, die am Bedarf vorbeigehen. Daher sind auf längere Sicht gesehen, sowohl Unter- als auch Überkapazitäten zu vermeiden.

2.3.2 Leistungsfähigkeit

Das wirtschaftliche Unternehmen muss zudem nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf der Gemeinde stehen. Damit wird vorausgesetzt, dass die Art der Leistungen und Lieferungen des wirtschaftlichen Unternehmens den nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilenden gemeindlichen Erfordernissen und Bedürfnissen entspricht. Der Bedarfsbezug verweist die Gemeinden auf ihre sachlichen und räumlichen Kompetenzgrenzen und bedeutet eine grundsätzliche Absage an gebiets-überschreitend tätige gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen¹⁹.

Wirtschaftliche Unternehmen sollen den vorhandenen und den zu erwartenden Bedarf abdecken können. Das angemessene Verhältnis zwischen Leistungsfähigkeit und Bedarf soll einen günstigen Betriebserfolg sichern und verhindern, dass ein eventueller Zuschussbedarf den Haushalt belastet und damit allgemein die Erfüllung öffentlicher Gemeindeaufgaben beeinträchtigt²⁰.

¹⁹ Vgl. Ronellenfitsch/Stein in: Hoppe/Uechtritz, § 4, Rz.13, S.48.

²⁰ Vgl. Katz, S.175.

2.3.3 Subsidiarität

Durch die Subsidiaritätsklausel ist ein wirtschaftliches Unternehmen an Voraussetzung gebunden. Wirtschaftliche Betätigungen der Gemeinde sind nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch Private erfüllt werden kann (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 GemO BaWü). Wenn die Privatwirtschaft, also dem von der Gemeinde beabsichtigten Zweck, besser und wirtschaftlicher als ein gemeindliches Unternehmen entsprechen kann, soll sie den Vorrang bekommen. Bei der Auslegung ist jedoch zu beachten, dass nicht nur Wirtschaftlichkeits-, sondern auch Qualitätsaspekte eine Rolle spielen. Es kommt nicht darauf an, ob der Private die Leistung billiger erbringt, sondern auch ebenso gut bzw. besser. Qualitätskriterium ist vor allem die Nachhaltigkeit, d.h. die Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Leistung.

Die Subsidiaritätsklausel ist in den Gemeindeordnungen unterschiedlich stark ausgeprägt, gilt aber in Deutschland flächendeckend. Grund dafür ist, dass sie einen verfassungsrechtlich gebotenen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthält, von dem nur für den Bereich der Daseinsvorsorge eine Ausnahme zu machen ist. Bei der Daseinsvorsorge wird mit der wirtschaftlichen Betätigung eine originäre öffentliche Aufgabe erfüllt, während außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge die öffentliche Zweckrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit nur einen privaten Tätigkeitsbereich überlagert²¹.

2.4 Unternehmen in Privatrechtsform

Die GemO bietet zur jeweiligen sachlichen Notwendigkeit und gemeindlichen Besonderheit ein differenziertes Angebot unterschiedlicher Handlungs- und Organisationsformen und dadurch die Möglichkeit der Errichtung, des Erwerbs, der Erweiterung und der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts an

²¹ Vgl. Ronellenfitsch/Stein in: Hoppe/Uechtritz, § 4, Rz.14, S.49.

(§ 104 GemO BaWü). Das Handeln in dieser Rechtsform kann ein interessantes, allerdings nicht ohne Risiko, Instrument sein, um bestimmte Verwaltungsziele im Bereich der Daseinsvorsorge zu verwirklichen. Besonders in den Bereichen, in denen produzierende, verteilende oder dienstleistende Tätigkeiten zur Befriedigung materieller Lebensbedürfnisse mit wirtschaftlicher Wertschöpfung sowie Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr im Vordergrund stehen, kann ein Handeln in der Rechtsform Vorteile bieten. Eigenbetriebe können nicht gemeinsam mit der Privatwirtschaft oder von mehreren Gemeinden gemeinsam betrieben werden. Deshalb ist ein Unternehmen nach § 103 GemO BaWü die geeignete Organisationsform wegen der optimalen Betriebsgröße, der Rationalisierung, der optimalen Aufgabenerfüllung und Kostengestaltung sowie der besseren Kapitalausstattung.²²

Mit der GemO-Novelle 1999 wurden für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform praktisch ein einheitliches System und einheitliche Zulässigkeitsvoraussetzungen unabhängig von der Unterscheidung nach wirtschaftlichen Unternehmen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen geschaffen. Nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform sind allerdings aus steuerlichen Gründen meist mit finanziellen Nachteilen verbunden, insbesondere durch die Mehrwertsteuerbelastung²³. Hilfsbetriebe im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr.3 GemO BaWü sind ausgenommen und können damit nicht in Privatrechtsform betrieben werden.

Wirtschaftliche Unternehmen haben im Unterschied zu nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen nach § 102 Abs.4 Nr.1 und Nr.2 GemO BaWü neben den zusätzlichen „Spezialanforderungen“ des § 103 GemO BaWü auch die allgemeinen „Grundvoraussetzungen“ des § 102 Abs.1 GemO BaWü zu beachten.²⁴

²² Vgl. Katz, S.206f.

²³ Vgl. Waibel BWVP 1993, S.149ff. in: Katz, S.208.

²⁴ Vgl. Katz, S.208.

2.5 Möglichkeit der Rechtsform einer GmbH

Im § 103a GemO BaWü sind Sonderregelungen für die in der kommunalen Praxis häufig vorkommende Rechtsform GmbH festgelegt. Demnach müssen neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen in §§102f. GemO BaWü vor allem zur Gewährleistung der einfluss-sichernden Steuerungs- und Überwachungsfunktionen bestimmte wesentliche Zuständigkeiten durch den Gesellschaftsvertrag (Satzung) und der Gesellschafterversammlung übertragen sein.

Die Kompetenzzuordnung für bestimmte elementare Angelegenheiten muss im Gesellschaftsvertrag verankert und die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat konkret festgelegt werden (§§ 45ff. GmbHG; weitgehend dispositives Recht). Dies stellt sicher, dass sie an eine vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats gebunden werden können (über § 39 Abs.2 Nr.10 bis 12 GemO BaWü hinaus im Rahmen der Hauptsatzung; vgl. auch §§ 44 Abs.2 und 43 Abs.5 GemO BaWü)²⁵.

2.6 Vertretung der Gemeinden in Unternehmen in

Privatrechtsform

Je mehr sich die Gemeinde bei ihrer Aufgabenerfüllung gesellschaftsrechtlicher Organisations- und Handlungsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit (GmbH, AG usw.) bedient, desto brennender wird die Frage nach der Sicherstellung ausreichender Einflussnahmen der Gemeinden auf die maßgeblichen Entscheidungsorgane solcher Unternehmen. § 104 GemO BaWü enthält keine umfassende Vertretungs-, Mitwirkungs- und Einflussnahmeregelungen, sondern lediglich Bestimmungen für das jeweilige Vertretungsorgan der Eigentümer. Die Einflussmöglichkeit der Gemeinde ist folglich umso größer, je mehr Anteile sie besitzt.²⁶

²⁵ Vgl. Katz, S.227f.

²⁶ Vgl. Ebenda, S.233f.

3 Organisationsformen

Wenn eine Kommune sich für die Verselbstständigung einer kommunalen Aufgabe entschieden hat, kann sie auf eine Vielfalt an gestalterischen Möglichkeiten zurückgreifen. Die Auswahl steht grundsätzlich im Ermessen jeder Kommune. Die zur Verfügung stehenden Organisationsformen lassen sich in zwei große Gruppen unterteilen, nämlich in die des öffentlichen und des privaten Rechts²⁷.

3.1 Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

Die rechtliche Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Organisationsformen für gemeindliche Unternehmen ist Aufgabe des Landesrechts. Soweit der Vorbehalt des Gesetzes reicht, sind die Kommunen daher auf landesgesetzliche Ermächtigung angewiesen – unter Beachtung der verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit der Kommunen – Regelungen über die den Kommunen zur Verfügung stehenden öffentlich-rechtlichen Rechtsformen treffen.

3.1.1 Regiebetrieb

Der Regiebetrieb ist wie ein Teil der Kommunalverwaltung zu sehen, da er weder rechtlich, noch leistungs- und haushaltsmäßig selbstständig ist. Daher ist er auch an die Vorschriften des Kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gebunden²⁸.

Beispiele für typische Regiebetriebe sind z.B. kommunale Hilfsbetriebe wie Bauhof, Friedhofsgärtnerei, Schwimmbäder, Museen, usw.

Ähnlich wie die anschließend beschriebenen Eigenbetriebe zielen auch die Regiebetriebe auf Einzelbedarfsdeckung für kollektive Bedürfnisse ab. Sie besitzen jedoch, anders als die Eigenbetriebe, keine eigenen Organe

²⁷ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.70.

²⁸ Vgl. Hellermann in: Hoppe/Uechtritz, § 7, Rz. 23 S.130f.

und auch kein eigenständiges Rechnungswesen. Sie sind – allenfalls in eine um die Kostenrechnung erweiterte Buchführung – nach dem Bruttoprinzip mit allen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der kommunalen Gebietskörperschaft veranschlagt und eingebettet in die Haushaltskameralistik. Regiebetriebe besitzen kein abgegrenztes Betriebsvermögen, da sie in den gemeindlichen Haushalt eingeordnet sind.

Die Einflussnahme der Gebietskörperschaft ist in dieser Organisationsform jederzeit umfassend gewährleistet. Der Regiebetrieb wird gesetzlich durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der Rat oder Ausschuss entscheidet über alle wichtigen Entscheidungen u.a. über die Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der öffentlichen Einrichtung und die Feststellung des Haushaltsplans sowie des Stellenplans. Ihm sind die für den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes maßgeblichen Entscheidungen vorbehalten, so die Festlegung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte für Leistungen der Einrichtung. Der laufende Betrieb wird regelmäßig von einem Amtsleiter unter Aufsicht des zuständigen Dezernenten geführt. Andere Ämter der Kommunalverwaltung, insbesondere die Querschnittsämter, müssen regelmäßig an den betrieblichen Entscheidungen beteiligt werden.

Da der Regiebetrieb unselbständiger Teil der Verwaltung der Trägerkörperschaft ist, gilt für ihn das kommunale Haushaltsrecht ohne Einschränkungen. Die Finanzierung erfolgt über einen Gebührenhaushalt, der Teil des Gesamthaushalts ist. Die Veranschlagung im Haushalt führt zur Anwendung des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips, so dass nicht ohne weiteres sichergestellt ist, dass der Teil der Gebühreneinnahmen, der auf die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) entfällt, zeitnah auf Dauer als Finanzierungsmittel für gerade diese Einrichtung eingesetzt wird²⁹.

²⁹ Vgl. Katz, S.41ff.

3.1.2 Eigenbetrieb

Für den Eigenbetrieb sind folgende Vorschriften entscheidend³⁰:

- Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO BaWü)
- Eigenbetriebsgesetz Baden Württemberg (EigBG BaWü)
- Eigenbetriebsverordnung (Verordnung des Innenministers zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBVO)
- Betriebssatzung des Eigenbetriebes (durch § 3 Abs.2 EigBG BaWü vorgeschrieben)

Soweit das KAG Anwendung findet, haben die Gemeinden Kostendeckung bzw. „vertretbare und gebotene“ Entgelte zu erheben (§ 12 Gem HVO und § 14 KAG). Das Eigenbetriebsrecht ist generell ein Landesrecht ist, da es sich aus der GemO BaWü ergibt³¹. Es regelt die Verfassung und Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen sowie die Sonder- und Schlussbestimmungen. Die Betriebsatzung ergänzt das Eigenbetriebsrecht und das für die Eigenbetriebe geltende Gemeinderecht, jedoch nur da, wo es Rahmenvorschriften enthält. Sie muss dem Rahmen des Eigenbetriebsrechtes entsprechen und darf nichts Gegenteiliges dazu enthalten. Die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten wird jedoch ausschließlich durch die Gemeindeordnung geregelt. Hier kann die Betriebsatzung keinen Falls gegen die Gemeindeordnung verändert werden.

Die Betriebssatzung ist wie eine Ortssatzung und dadurch sind auch die Vorschriften der Gemeinderechts bezüglich des Erlassens und Ändern einer Satzung zu beachten. Daher ist dafür ausschließlich der Gemeinderat zuständig (§ 39 Abs.2 Nr.3 GemO BaWü). Zusätzlich hat die

³⁰ Vgl. Faiss/Giebler/Lang/Notheis/Schmid: Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg. Systematische Darstellung zur Finanzwirtschaft der Kommunen, 7.Auflage, 2002 S.606ff.

³¹ Vgl. Bolsenkötter/Dau/Zuschlag: Gemeindlichen Eigenbetriebe und Anstalten. Länderübergreifende Darstellung, 5.Auflage, S.2f.

Betriebssatzung zwingend notwendige und nicht notwendige Bestandteile.

Zwingend zu regeln sind:

- Name und Zweck des Eigenbetriebs
- Bildung und Zusammensetzung der Betriebsleitung (§ 4 EigBG BaWü)
- Höhe des Stammkapitals (§ 12 Abs.2 EigBG BaWü)
- Informationspflicht der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 3 EigBG BaWü)
- Bei Nichtbestellung eines ersten Betriebsleiters: Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung (§ 4 Abs.3 EigBG BaWü)
- Bildung eines Betriebsausschusses, Zusammensetzung und Zuständigkeiten (§§ 7 und 8 EigBG BaWü)
- Zusammenfassung mehrerer Unternehmen und Einrichtungen zu einem Eigenbetrieb (Querverbund – § 3 EigBG BaWü)

Freiwillige Regelungen sind z.B.:³²

- Wertgrenzen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Betriebsleitung, Betriebsausschuss und Gemeinderat (§ 8 Abs.3 EigBG BaWü)
- Bei mehrköpfiger Betriebsleitung: Abweichende Regelung vom Prinzip, dass zwei Betriebsleiter den Eigenbetrieb gemeinschaftlich vertreten (§ 6 Abs.1 EigBG BaWü)
- Zustimmung des Bürgermeisters für Beauftragung und rechtsgeschäftliche Vollmachten (§ 6 Abs.2 EigBG BaWü)
- Übertragung bestimmter Aufgaben des Betriebsausschusses auf den Bürgermeister oder die Betriebsleitung (§§ 9 Abs. 2; 8 Abs. 3 EigBG BaWü)
- Beteiligung anderer Ausschüsse durch den Betriebsausschuss (§ 8 Abs.3 Nr.4 EigBG BaWü)
- Vom Haushaltsjahr der Gemeinde abweichendes Wirtschaftsjahr (§ 13 EigBG BaWü)

³² Vgl. Faiss u.a., 7.Auflage, S.615.

Wenn die Betriebsleitung aus mehreren Personen besteht, ist eine Geschäftsverteilung erforderlich. Regelungen dazu werden zum Teil unterschiedlich bezeichnet, meist jedoch als Geschäftsordnung (vgl. § 4 Abs.4 EigBG BaWü). Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bleibt das Recht der Betriebsleitung, Weisungen für den inneren Dienstbetrieb zu erlassen, unberührt³³.

Eigenbetriebe unterscheiden sich von der allgemeinen Verwaltung durch ihre wirtschaftliche Zielsetzung und ihre organisatorische Abgrenzung. Diese Form der Bewältigung von öffentlichen Aufgaben wird auch als mittelbare Verwaltung bezeichnet. Obwohl sie wie die allgemeine Verwaltung der Daseinsvorsorge dienen, können sie durch ihre wirtschaftliche Zielsetzung nicht der öffentlichen Verwaltung zugerechnet werden. Der Eigenbetrieb ist zwar, vergleichbar mit dem Regiebetrieb, rechtlich unselbstständig, im Gegensatz zu ihm allerdings organisatorisch und finanzwirtschaftlich weitgehend gegenüber der Kommunalverwaltung verselbstständigt³⁴.

Die organisatorische Selbstständigkeit ist an dem Vorhandensein eigener Organe, nämlich der Werkleitung und dem Werksausschuss, abzulesen. Die besondere finanzwirtschaftliche Stellung zeigt sich daran, dass der Eigenbetrieb als Sondervermögen (§ 96 Abs.1 Nr.3 GemO BaWü) mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener Buchführung, eigener Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem haushaltrechtlich selbstständigen Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan geführt wird. Zudem erscheint im kommunalen Haushalt entsprechend dem Nettoprinzip nur der Gewinn oder Verlust, d.h. der Eigenbetrieb ist den strengen haushaltrechtlichen Bindungen entzogen. Trotz dieser organisatorischen und finanzwirtschaftlichen Verselbstständigung besteht eine enge Verbindung zwischen Eigenbetrieb und Verwaltung, so dass die Einheit der

³³ Vgl. Bolsenkötter/Dau/Zuschlag: 5.Auflage, S.12.

³⁴ Vgl. Ebenda, S.14.

Kommunalverwaltung nicht in Frage gestellt wird und eine ausreichende Kontrolle durch die Kommune sichergestellt ist³⁵.

3.1.3 Anstalt öffentlichen Rechts

Bei dieser Rechtsform gibt es allerdings rechtliche Probleme, da dazu erst die GemO Baden Württemberg geändert werden müsste um die nötige Rechtsgrundlage zu schaffen³⁶.

Der Freistaat Bayern hat dies durch Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts vom 24.7.1998 und dadurch, dass so genannte selbstständige Kommunalunternehmen möglich gemacht. Die maßgeblichen Vorschriften finden sich in Art. 89ff. GemO Bayern, Art. 77ff. LKrO und Art. 75ff Bez. Im Gegensatz zum Regie- oder Eigenbetrieb hat das Kommunalunternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. ist selbst Träger von Rechten und Pflichten³⁷. Als juristische Person des öffentlichen Rechts besitzt das Kommunalunternehmen Dienstherrenfähigkeit (Art. 90 Abs. 4 Satz 1 GemO Bayern, Art. 78 Abs. 4 Satz 1 LKrO, Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BezO). Dieses Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, ist allerdings davon abhängig, dass dem Kommunalunternehmen auch hoheitliche Aufgaben übertragen worden sind. Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen (§ 3 Satz 1 AnstG LSA; Art. 89 Abs.2 Satz 1 BayGO). Organe sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Die Abgrenzung der Befugnisse beider Organe wird über die Satzung geregelt³⁸. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich und zwar mit Außenwirkung, im Vergleich zur GmbH. Der Aufgabenbereich des Verwaltungsrates konzentriert sich auf die Überwachung und Kontrolle des Vorstandes sowie wichtige strategische Ent-

³⁵ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.89f.

³⁶ Vgl. Katz, S.45f.

³⁷ Vgl. Riedmayer/Schraml: Das Kommunalunternehmen. Anstalt des öffentlichen Recht, S.13ff.

³⁸ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.110ff.

scheidungen. Er setzt sich im Wesentlichen aus dem Landrat als Vorsitzenden und Mitgliedern des Kreistages zusammen.

Die Unternehmensform „Anstalt des öffentlichen Rechts“ kann sich flexibel und bedarfsgerecht den jeweiligen Bedürfnissen unternehmerischer oder öffentlich-rechtlicher Betätigung der Kommunen anpassen und so die kommunale Handlungsmöglichkeit nicht unwesentlich erweitern. Die Spannung zwischen Steuerung der kommunalen Gremien und unternehmerischer Eigenverantwortung wird durch die Satzung des Kommunalunternehmens verringert³⁹. Das wird im Wesentlichen über den Vorteil des Art. 78 LKrO erreicht, da der Gesetzgeber wenig zentrale Zuständigkeiten ausschließlich einem bestimmten Organ zugewiesen hat und den möglichen Übertragungsumfang bewusst offen gehalten hat⁴⁰.

Jede Kommune das Recht unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten die Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat selbst festzulegen. Um politische und strategische Entscheidungen auch in Zukunft von kommunalen Gremien treffen zu können wurde eine weitere Zuständigkeitsebene geschaffen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 4 LKrO. Demnach besitzen Gemeinderat, Kreistag bzw. Bezirkstag beim Erlass von Verordnungen und Satzungen ein Weisungsrecht. Die Unternehmenssatzung kann jedoch in die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung eingreifen und weitere Angelegenheiten in das Weisungsrecht einbeziehen.

Durch diese Rechtsform wird das Unternehmen jedoch auch Umsatzsteuerpflichtig, wenn es im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig wird oder die sonstigen Voraussetzungen des § 3 Abs.2 UStG bzw. Art.4 Abs.5 Umsatzsteuer-Richtlinie EWG gegeben sind⁴¹. Dieser Begriff umfasst alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und sich innerhalb der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist dabei nicht erforder-

³⁹ Vgl. Bolsenkötter, u.a., 5.Auflage, S.605f.

⁴⁰ Vgl. Riedmayer/Schraml, S.36f.

⁴¹ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.116.

lich. Auf Grund der rechtlichen Trennung von Kommunalunternehmen und Kommune sind sämtliche Leistungen, Lieferungen und Kredite auch zwischen Kommunalunternehmen und der Kommune, einem anderen Kommunalunternehmen oder Eigenbetrieb oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten (§ 13 Satz 1 KUV). Dadurch ist die Transparenz gewährleistet und Budget- und Kostenverantwortung können verwirklicht werden⁴².

Zusammenfassend werden folgende Vorteile des öffentlichen Rechts erhalten (vgl. Arndt et al. 2003, S.2-4)⁴³:

- Landesrecht ist maßgebend für das Kommunalunternehmen
- Zugunsten der Anstalt des öffentlichen Rechts kann ein Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt werden
- Ein kommunales Unternehmen kann hoheitlich tätig werden
- Ihm kann die Befugnis zur Erhebung von Kommunalabgaben übertragen werden
- Anstalten des öffentlichen Rechts werden steuerlich genauso behandelt wie Eigenbetriebe
- Es bleibt die Rechtsaufsicht über das Unternehmen erhalten.

3.1.4 Zweckverband

Häufig erfordert die sinnvolle Bewältigung von öffentlichen Aufgaben eine Zusammenarbeit von mehreren Beteiligten. Viele Beispiele dafür gibt es im Ver- und Entsorgungsbereich (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft) der Förderung von Sport und Kultur (Errichtung von Bädern oder Theatern), Wirtschaftsförderung oder im Bildungswesen. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bildet die Grundlage dafür⁴⁴.

Dadurch ergeben sich drei Grundformen:

⁴² Vgl. Riedmayer/Schraml, S.39.

⁴³ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.109.

⁴⁴ Vgl. Landerer/Röhrich in: Wulf-Mathies(Hrsg.): Zur Betriebsführung und Rechtsform öffentlicher Unternehmen, S.156f.

- die kommunale Arbeitsgemeinschaft,
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und
- der Zweckverband.

Zweckverbände werden gegründet um als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gemeinsam erfüllen zu können. Dadurch können öffentliche Aufgaben kostengünstiger erfüllt werden. Die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit der Errichtung des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern auf den Verband über. Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verwaltungsrat bilden die Organe des Zweckverbandes (vgl. § 2 GKZ BaWü).

3.2 privatrechtliche Organisationsformen

Die Organisationshoheit der Kommunen schließt das Recht ein, sich für ihre Einrichtungen und Unternehmen der Rechtsformen des Privatrechts zu bedienen⁴⁵. Die Wahl einer dieser Organisationsformen, hat die rechtliche Verselbstständigung des Unternehmens und seine prinzipielle Unterstellung unter das Privatrecht zur Folge. Sie macht einerseits gerade die Gründe für die Privatrechtsform aus und hat andererseits spezifische Folgen für die kommunal-wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten⁴⁶.

3.2.1 GmbH

Der Geschäftsführer, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat bilden die Entscheidungsorgane der GmbH. Das GmbH-Gesetz gibt hierzu die rechtlichen Grundlagen (§§ 35 ff. GmbHG)⁴⁷. Das Stammkapital muss mindestens 25.000 Euro betragen.

⁴⁵ Vgl. Hellermann in: Hoppe/Uechtritz, § 7, Rz. 90, S.153f.

⁴⁶ Vgl. Katz, S.48ff.

⁴⁷ Vgl. Landerer/Röhrich in: Wulf-Mathies(Hrsg.), S.108f.

Der Geschäftsführer vertritt die GmbH gerichtlich und außergerichtlich (§ 35 Abs.1 GmbHG). Seine Bestellung und auch die jederzeitige Abberufung unterliegen den Bestimmungen der Gesellschafter (§ 46 Nr.5 GmbHG). Die Vertretungsbefugnis kann im Innenverhältnis zur Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt werden (§ 37 Abs.1 GmbHG)⁴⁸.

Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis verpflichtet, die durch Satzung oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung beschlossenen Beschränkungen einzuhalten. Darin erkennt man einen wesentlichen Unterschied zur AG, da bei ihr die Kompetenzen der einzelnen Organe zwingend festgelegt sind.

Die Satzung bestimmt genau aus wie vielen Personen die Geschäftsführung sich zusammensetzt, da sie aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen kann. Dadurch kann die Gesellschafterversammlung der GmbH wesentlicher direkter als bei der AG die Geschäftsführung steuern. Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung der Gesellschafter der GmbH (vgl. § 45 GmbHG). Im Vergleich zur Hauptversammlung der AG sind die Befugnisse der Gesellschaftsversammlung viel weitgehender. Dies macht gerade die GmbH für die Kommune besonders attraktiv⁴⁹.

Gegebenenfalls ist ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des GmbHG und den Vorschriften des Mitbestimmungsrechts zu bilden. Wenn in einer GmbH weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind, besteht keine Pflicht einen Aufsichtsrat einzurichten. Er kann jedoch freiwillig gebildet werden (fakultativ), außer der Gesellschaftsvertrag bestimmt dass dieser zu bilden ist. Somit liegt die konkrete Ausgestaltung in der Macht der Gesellschafter (§ 52 I GmbHG).

Bei der GmbH liegt hier eine andere Kompetenzverteilung als bei der AG vor, da es dort eine genaue Aufgabenzuweisung gibt. Grundsätzlich wird

⁴⁸ Vgl. Hellermann in: Hoppe/Uechtritz, § 7, Rz. 115, S.159.

⁴⁹ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.135f.

auf die entsprechende Anwendung von aktienrechtlichen Vorschriften verwiesen (§§ 25 I Satz 2 MitbestG 1976, 77I BetrVG 1952).

Die Zusammensetzung und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus den gleichen Vorschriften wie bei der AG. Es besteht weitgehend Satzungsautonomie bei der Wahl der Anteilseignervertreter, d.h. die Gemeinde kann im Rahmen des geltenden Mitbestimmungsrechtes im Vergleich zur AG auch mehr als ein Drittel der Sitze im Aufsichtsrat durch entsprechende Satzungsbestimmungen sichern (§ 8 I MitbestG i.V.m. § 52 I GmbHG, § 101 II AktG).

Somit ergeben sich viele Vorteile der GmbH, wie z.B. die starke Eigentümerstellung und die weite Gestaltungsmöglichkeit der Entscheidungsprozesse gewährleistet eine gute instrumentelle Nutzbarkeit. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und politische Ziele kann der öffentliche Eigentümer bindend vorschreiben.

3.2.2 Aktiengesellschaft

Das Aktiengesetz gilt als Rechtsgrundlage, wodurch die Kompetenz der Entscheidungsorgane stark abgegrenzt wird. Vorstand (§§ 76ff. AktG), Aufsichtsrat (§§ 95ff. AktG) und die Hauptversammlung (§§ 118ff. AktG) stellen die Hauptorgane dar.⁵⁰ Die Aktiengesellschaft stellt eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital dar, für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet (§ 1 AktG). Sie ist zudem noch der klassische Vertreter des Modells der Kapitalgesellschaft⁵¹.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und ist das eigenverantwortliche und weisungsunabhängige Organ der AG. Die Vertretung nach außen und die Führung der Geschäfte der AG gehören zu seinem Hauptaufgabenbereich. Er ist jedoch gegenüber des Aufsichts-

⁵⁰ Vgl. Landerer/Röhrich in: Wulf-Mathies(Hrsg.), S.103f.

⁵¹ Vgl. Katz, S.53ff.

rates auch berichtspflichtig. Dieser bestellt den Vorstand für höchstens 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Beschränkungen der Geschäftsführung sind im Innenverhältnis möglich.

Vorrangige Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung (§ 111 Abs.1 AktG), sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§ 84 Abs.1 AktG) und die Vertretung der Aktionäre in der Hauptversammlung. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen (§ 95 AktG), wobei eine größere festzulegende Zahl durch die Satzung möglich ist. Das Mitbestimmungsgesetz enthält darüber hinaus noch besondere Bestimmungen.

Die Hauptversammlung ist die Aktionärsversammlung der Gesellschaft und das oberste Organ der AG⁵². Normalerweise wird sie vom Vorstand in Ausnahmefällen vom Aufsichtsrat einberufen. Zu ihren wesentlichen Aufgaben zählen (§ 119 AktG), die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie Maßnahmen der Kapitalbeschaffung, Satzungsänderungen, Bestellung der Abschlussprüfer und Sonderprüfern und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Durch die Darstellung der unterschiedlichen Kompetenzen wird klar, dass der Vorstand eine sehr herrschende Stellung in der Betriebsführung, der Betriebsorganisation und der Leistungsgestaltung einnimmt. Diese dominante Stellung hat den Nachteil, dass öffentliche Eigentümer der AG (Kommune, Land, Bund) ihre berechtigten Interessen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und politischer Zielvorstellung nicht zwingend vorschreiben können⁵³.

Die AG unterliegt als selbstständige Unternehmerin der Umsatzsteuer und ist auf Grund ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig und vermögenssteuerpflichtig. Es können allerdings Steuervergünstigungen gewährt werden.

⁵² Vgl. Cronauge/Westermann, 5. Auflage, S.122.

⁵³ Vgl. Ebenda, 5. Auflage, S.117.

3.3 Schaubild der unterschiedlichen Rechtsformen eines kommunalen Unternehmens

Rechtsform ⁵⁴	AG	GmbH	Eigenbetrieb	Regiebetrieb
Auswahlkriterium				
Hervorzuhebendes Entscheidungsorgan	Vorstand Hauptversammlung	Gesellschafterversammlung (durch Gesellschaftsvertrag weitgehend gestaltbar)	Verwaltungsrat	Verwaltungsleiter/ Dezernent
Haftung	Stammkapital	Mit Gesellschaftsvermögen und Stammkapital von mindestens 25.000 EUR	Keine eigene Rechtsfähigkeit, Kommune haftet	Kommune, da rechtlich unselbstständig
Mitbestimmung durch das Personal	Nach den entsprechenden Mitbestimmungsgesetzen u. dem AktienG	Unter 500 AN keine Unternehmensmitbestimmung vorgeschrieben; über 500 AN siehe AG	Es gilt das Personalvertretungsrecht (LPVG)	Nur im Rahmen des LPVG
Steuerungsfunktion durch die Kommune	Durch den Aufsichtsrat möglich (Berichtspflicht) jedoch gering	Größer als bei AG durch den Gesellschaftsvertrag aber etwas einschränkbar	Gut, durch den Verwaltungsrat	Sehr gut, da im kommunalen Haushalt integriert
Steuerliche Belastung	Zunächst Körperschaftssteuer- und vermögenssteuerpflichtig, jedoch sind Steuervergünstigungen möglich		Generell keine	keine

⁵⁴ Angeglichen an Eichmeyer/Bissingen: Kommunales Management. Organisation, Finanzen und Steuerung, 2002, S.102-104.

Rechtsform	AG	GmbH	Eigenbetrieb	Regiebetrieb
Auswahlkriterium				
Flexibilität	Sehr gut	Gut	Gegeben, durch schnellen Zugriff im Erfolgsplan, jedoch an verschiedene Verfahrensweisen gebunden	Sehr gering
Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung		Sondervermögen der Gemeinde (§ 96 GemO BaWü), eigener Wirtschaftsplan (§ 14 Eig BG BaWü), verpflichtet einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen	Grundlagen kommunaler Haushalts- und Kassenführung (GemO BaWü)
Aufgabenerfüllungsfunktion	Gering, da Zuständigkeiten der Organe weitgehend zwingend gesetzlich geregelt sind	Gut	Gut	Sehr gut
Gesetzliche Vorschriften	Aktien-gesetz	GmbHG HGB	GemO BaWü EigBG BaWü EigBVO BaWü	GemO BaWü

Abbildung 1 - Schaubild der unterschiedlichen Rechtsformen eines kommunalen Unternehmens

3.4 Eigenbetriebsform im Unterschied zu einem „normalen“ Amt

Vorteile des Eigenbetriebs im Vergleich zum Regiebetrieb sind vor allem:

- Größere Flexibilität bezüglich Finanzierung, Investitionen und Personalausstattung (u.a. auch hinsichtlich Vergütung)
- Effektivere und unternehmerische orientierte Entscheidungsstrukturen (durch eigene Organe, Durchführung des operativen Geschäfts durch die Betriebsleitung, optimierte Arbeitsabläufe usw.)
- Mehr Transparenz und Erfolgskontrolle durch Sonderrechnung (kaufmännisches Rechnungswesen, Bilanz, GuV usw.)
- Ermöglichung einer Unternehmensführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer weitgehenden Kontrolle und Einflussnahme durch die demokratisch legitimierten Gemeindeorgane (Rat, BM bzw. OB)

Unter bestimmten Rahmenbedingungen ist die Eigenbetriebsform besonders geeignet, insbesondere für kleine und mittlere Kommunen. Die wichtigsten Eckpunkte und Fragen können sehr gemeinde- und unternehmensindividuell in der Eigenbetriebssatzung geregelt werden⁵⁵.

3.4.1 Organe

Vier verschiedene Organe sind für die Willensbildung und Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig:

- Gemeinderat (§ 9 EigBG BaWü und § 39 Abs.2 GemO)
- Betriebsausschuss (§§ 7;8 EigBG BaWü)
- Hauptverwaltungsbeamter/Bürgermeister (§§ 10;11 EigBG BaWü)
- Betriebsleitung (§§ 4;5 EigBG BaWü)⁵⁶.

⁵⁵ Vgl. Katz, S.43f.

⁵⁶ Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.90ff.

Hingegen der Regiebetrieb verfügt über keine eigenen Organe und ist dadurch ein Teil der Kommunalverwaltung⁵⁷.

3.4.2 Organisation und Personal

Die gesonderte Stellenübersicht, die nicht Bestandteil des allgemeinen Stellenplans der Kommune ist, bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft im Eigenbetrieb. Die Mitbestimmung der Mitarbeiter richtet sich nach dem Personalvertretungsrecht (LPVG). Die Personalwirtschaft des Regiebetriebs ist in den Stellenplan der Gemeinde eingebunden⁵⁸.

3.4.3 Finanzierung

Ein wesentlicher Unterschied zum Regiebetrieb liegt darin, dass der Eigenbetrieb über finanzwirtschaftliche Selbstständigkeit als Sondervermögen (§ 96 Abs.1 Nr.3 GemO BaWü) der Kommune verfügt, das als solches gesondert im gemeindlichen Haushalt auszuweisen und zu verwalten ist (§ 12 EigBG BaWü und EigVO BaWü). Zudem ist der Eigenbetrieb mit einem in der Betriebssatzung festzusetzenden Stammkapital auszustatten (§ 12 Abs.2 EigBG BaWü). Außerdem ist er verpflichtet einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Dies ergibt sich bereits aus § 242 HGB, da für den Eigenbetrieb verschiedene handelsrechtliche Vorschriften anzuwenden sind⁵⁹.

Für den Eigenbetrieb werden für seinen Unternehmenszweck ein getrenntes Sondervermögen und ein eigenes Finanzierungssystem begründet mit der Folge, dass durch die Benutzungsgebühren für die Einrichtung erwirtschaftete Abschreibungen dort verbleiben und auch die Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs unabhängig gestellt wird⁶⁰. An Stelle

⁵⁷ Vgl. Hellermann in: Hoppe/Uechtritz, § 7, Rz. 23, S.130.

⁵⁸ Vgl. Katz, S.202.

⁵⁹ Vgl. Bolsenkötter, u.a., 5.Auflage, S. 346.

⁶⁰ Vgl. Hellermann in: Hoppe/Uechtritz, § 7, Rz. 60, nach: Schoepke, VBIBW 1995, 417(417), S.143.

des gemeindlichen Haushaltsplans tritt der jeweils vor dem Wirtschaftsjahr aufzustellende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§ 14 EigBG BaWü). Eine betriebswirtschaftlich orientierte Wirtschaftsführung wird dadurch möglich, dass durch den grob gegliederten Erfolgsplan flexibler auf aktuelle, wirtschaftliche und politische Gegebenheiten reagiert werden kann⁶¹.

Die Haushaltsführung des Regiebetriebs richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften über das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Veranschlagung im kommunalen Haushalt führt damit zur Anwendung des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips, so dass erzielte Erlöse nicht der konkreten Verwaltungsaufgabe zustehen, sondern für jede Position im Rahmen des Haushalts eingesetzt werden kann. Dies hat einerseits den Vorteil, dass eine größere Flexibilität in der Gesamtfinanzierung der kommunalen Aufgaben erzielt wird. Nachteilig ist andererseits, dass die chronisch angespannte Finanzsituation der Kommune den endgültigen Verbrauch der erzielten Erlöse nahe legt, so dass die Finanzmittel später für Ersatzinvestitionen fehlen und spätestens dann über Kredite finanziert werden müssen⁶².

⁶¹ Vgl. Hellermann in: Hoppe/Uechtritz, § 7, Rz. 60, S.143.

⁶² Vgl. Cronauge/Westermann, 5.Auflage, S.34f.

4 Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Nach Gutenberg ist ein Betrieb grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass Produktionsfaktoren mit dem Ziel der Gütererzeugung eingesetzt und kombiniert werden, man das Prinzip der Wirtschaftlichkeit beachtet und die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts angestrebt wird⁶³.

Der Betrieb ist als eine selbständige Wirtschaftseinheit definiert. Er verfolgt ein kontinuierliches Zweckhandeln bestimmter Art. Bei gemeinwirtschaftlichen Betrieben ist dies z.B. in erster Linie die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Wasser oder Gas. Dagegen ist der Zweck bei einem privatwirtschaftlichen Betrieb, der optimale Verkauf eines Produktes. Da privatwirtschaftliche Betriebe untereinander in Konkurrenz stehen, muss jeder Betrieb zum einen mit seinen Mitteln erfolgreich wirtschaften, und zum anderen in den Verkaufsbemühungen ebenso erfolgreich sein. Hierfür sind Kennziffern, wie Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität entwickelt worden.⁶⁴.

Unternehmen, ist im weiteren Sinn jede Aktivität oder Veranstaltung, der ein gewisses Risiko anhaftet, im engeren Sinn eine dauerhafte organisatorische Einheit, in der wirtschaftliche Aktivitäten (Herstellung von Sachgütern und Dienstleistungen) mit einer bestimmten Zielsetzung (v. a. Gewinnerzielung) vollzogen werden.

In letzterer Hinsicht werden die Begriffe Unternehmen und Betrieb in der Umgangssprache meist synonym gebraucht.

⁶³ Vgl. Schuster: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre der Kommunalverwaltung, 2.Auflage, 2006, S.11.

⁶⁴ Vgl. Ebenda, S.11 und 188.

4.1 Wirtschaftlichkeitsdarstellung bei einem öffentlichen Unternehmen

Die Art und Weise der kommunalen Aufgabenerfüllung muss effizient, effektiv sowie möglichst sparsam und wirtschaftlich erledigt werden. Eine umfassende wirtschaftliche Rationalität und eine dafür erforderliche Flexibilität sind von zentraler Bedeutung (Prinzip der ökonomischen Rationalität).⁶⁵

Nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip soll man versuchen, entweder ein bestimmtes Ergebnis mit den geringstmöglichen Mitteln (Minimalprinzip) oder mit gegebenen Mitteln das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip) zu erreichen.⁶⁶ Es ist sogar in den Gemeindeordnungen verankert (z.B. § 77 Abs.2 GemO „Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen“).

Primärfunktion der öffentlichen Unternehmen ist es, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und stetig erfüllt wird, daneben soll als Sekundärfunktion auch noch für den Gemeindehaushalt ein Ertrag abgeworfen werden. Eine Wechselwirkung zwischen beiden Unternehmenszielen besteht insofern, dass einerseits auch öffentliche Aufgabenerfüllung dem Wirtschaftlichkeitsprinzip (§ 77 Abs.2 GemO BaWü) unterliegt. Wirtschaftlichkeit ist nicht nur mit Rentabilität und Gewinnstreben gleichzusetzen, sondern bedeutet auch die Anwendung des Rationalitätsprinzips. Andererseits ist eine dauerhafte und erfolgreiche Aufgabenerfüllung nur gesichert, wenn die Substanzerhaltung gewährleistet und soweit wie möglich auch eine marktübliche Eigenkapitalerzinsung erzielt wird⁶⁷.

⁶⁵ Vgl. Katz, S.56.

⁶⁶ Vgl. Schuster, 2.Auflage, S.9.

⁶⁷ Vgl. Katz, S.84ff.

4.2 Unterschiedliche Steuerungsinstrumente

Der Einsatz von Steuerungsinstrumenten soll zu mehr Transparenz über Effektivität und Effizienz in der Organisation führen. „Effizienz heißt, die Dinge richtig tun; Effektivität heißt, die richtigen Dinge tun“. Diese Definition geht auf Peter Drucker zurück und hat sich in Wissenschaft und Praxis durchgesetzt.

Die Instrumente sollen dazu beitragen, Ziele zu definieren und deren Zielerreichungsgrade aus einer Wirkungs-, Leistungs- und Kostenperspektive zu überwachen. Mittels Zielsystemen werden Ziele vorgegeben. Durch Leistungs- und Kostenerfassungen werden die vorgegebenen Zielerreichungsgrade und Budgets regelmäßig aktualisiert. Über diese wird mittels eines Berichtswesens informiert. Zielverantwortliche werden im Rahmen von Zielvereinbarungen bestimmt.⁶⁸

4.2.1 Zielvereinbarungen

Bei Zielvereinbarungen treffen Vorgesetzte mit ihren Mitarbeitern/innen oder ganzen Teams Abmachungen über (von den einzelnen Beschäftigten bzw. Gruppen) anzustrebende Ziele. Es handelt sich dabei um ein Führungsinstrument, das auch zu Zwecken der (leistungsorientierten) Entlohnungsgestaltung genutzt werden kann, aber nicht muss.⁶⁹ Erst seit einiger Zeit ist die deutliche Tendenz erkennbar, Zielvereinbarungen nunmehr auch für die Beschäftigten auf mittleren und unteren Ebenen einzuführen, sie also zu einem alle Ebenen und Bereiche umfassenden, flächendeckenden Führungs- und Steuerungsverfahren zu machen. Im Rahmen von Mitarbeitergesprächen werden gemeinsam Ziele für den Arbeitsbereich der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters festgelegt.

⁶⁸ Vgl. Speier-Werner: Public Change Management. Erfolgreiche Implementierung neuer Steuerungsinstrumente im öffentlichen Sektor, 2006, S.28f.

⁶⁹ Vgl. Breisig: Entlohnen und Führen mit Zielvereinbarungen. Methoden, Chancen und Risiken. Wissen für Betriebs- und Personalräte, 3.Auflage, S.21f.

Unter einem Ziel versteht man einen Zustand, den man erreichen will, d.h. ein Ergebnis, das man anstrebt. Nur wenn das Ziel bekannt und klar ist, kann darüber entschieden werden, wie und mit welchen Mitteln, man es am besten erreichen kann. Eine eindeutige Orientierung für das Handeln ist erst dann gegeben, wenn der Zielinhalt, der Zeitbezug und das Zielausmaß bekannt sind⁷⁰.

4.2.2 Controlling

Unter Controlling versteht man eine Servicefunktion für die Verwaltungsführung ebenso wie Planung, Steuerung, Kontrolle und Koordination zwischen verschiedenen Teilfunktionen. Durch Controlling werden Führungsfunktionen koordiniert und integriert. Grundlage für die Informationsversorgung ist die Anwendung der Planungs- und Kontrollinstrumente⁷¹.

Ebenso wie die übliche Unterteilung der Unternehmensplanung wird auch im Controlling zwischen einem strategischen und operativen unterschieden. Das **strategische Controlling** unterstützt die Unternehmensführung bei der langfristig orientierten strategischen Planung und Kontrolle und orientiert sich dabei in erster Linie an den Stärken und Schwächen des Unternehmens im Vergleich zu den Chancen und Risiken des Konkurrenten.

Die Aufgabe des **operativen Controllings** ist es, die Unternehmensführung bei der Lösung der Probleme der kurz- und mittelfristig orientierten Planung und Kontrolle zu unterstützen. Es befasst sich mit Entwicklungen in der Gegenwart mit Hilfe von Größen wie z.B. Aufwand und Ertrag bzw. Kosten und Leistung. Dadurch ist es primär intern ausgerichtet und soll die Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Prozesse gewährleisten⁷².

⁷⁰ Vgl. Schuster, S.40f.

⁷¹ Vgl. Speier-Werner, S.30f.

⁷² Vgl. Homann: Verwaltungscontrolling. Grundlagen – Konzept - Anwendung, S.5f.

4.2.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kostenrechnung soll die Kosten, die in einer Einrichtung oder einem ihrer Betriebstelle für die Erbringung von gebührenpflichtigen Leistungen anfallen, nach ihrer Art und ihrem Umfang erfassen (Kostenartenrechnung und Kostenbemessung). Sie anschließend den jeweiligen kostenrelevanten Stellen (Kostenstellenrechnung) zuordnen und auf dieser Grundlage nach bestimmten Prinzipien den jeweiligen gebührenpflichtigen Leistungseinheiten zurechnen (Kostenträgerrechnung)⁷³. Sie ist ein traditionelles Instrument zur Wirtschaftlichkeitskontrolle und Wirtschaftlichkeitssteuerung.

Es können ebenfalls Deckungsbeiträge ermittelt werden. Darunter versteht man die Differenz zwischen den Erlösen, die eine Bezugsgröße erbringt, und den Kosten, die dieser verursachungsgerechter zugeordnet werden können. Ein eventuell verbleibender positiver Betrag trägt dazu bei, die restlichen nicht verrechneten Kosten zumindest teilweise abzudecken.

Im Bereich der Kommunalverwaltung hat die Kostenrechnung als Hilfsmittel der Preisfindung eine lange Tradition. Das gilt besonders für die Entgelte, die nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden, und speziell für die Bestimmung der Nutzungsgebühren. Unabhängig davon, ob es sich um eine Gebührenkalkulation, Gebührenbedarfsberechnung oder Gebührenkontrolle handelt, ist diese Vollkostenrechnung durch den folgenden dreiteiligen Ablauf gekennzeichnet:

- 1. Schritt: Alle Kosten des betreffenden Teilbetriebs werden ermittelt, wobei man die Kosten nach bestimmten Gesichtspunkten, in der Regel nach der Art der verbrauchten Güter, gliedert. Man unterscheidet z.B. zwischen Personal-, Material- und Energiekosten usw. Dieser

⁷³ Vgl. Böttcher: Kalkulatorische Kosten in der Gebührenberechnung kommunaler Einrichtungen in: Kommunalrecht – Kommunalverwaltung; Band 28, 1998, Ein Beitrag zur Abstimmung abgabenrechtlicher, betriebswirtschaftlicher und kommunalrechtlicher Grundsätze, S.18.

Teil der Vollkostenrechnung wird als **Kostenartenrechnung** bezeichnet.

- 2. Schritt: Man versucht die ermittelten Kostenarten auf einzelne Bereiche dieses Teilbetriebs zu verteilen, die man speziell für die Kostenrechnung gebildet hat. Solche Organisationseinheiten werden **Kostenstellen** genannt. Bei der **Kostenstellenrechnung** wird in zwei Schritten vorgegangen, zunächst werden die Kostenarten auf alle gebildete Kostenstellen verteilt und anschließend werden die Kosten einzelner Kostenstellen an andere Kostenstellen weitergegeben. Somit werden letztlich alle Kosten den Organisationseinheiten zugeordnet, die ihre Produkte an Außenstehende, also beispielsweise an die Bürger, an andere Organisationen oder eventuell an andere kommunale Teilbetriebe, abgeben.
- 3. Schritt: Für jede dieser Organisationseinheiten, die man als Endkostenstellen bezeichnet, wird die **Kostenträgerrechnung** durchgeführt. Das bedeutet, dass, bezogen auf das Geschäftsjahr, alle Kosten der betreffenden Endkostenstellen auf die von dieser Endkostenstelle erstellten Güter verteilt werden, um letztlich die Stückkosten und damit den kostendeckenden Preis zu ermitteln.

Im Hinblick auf die angestrebte outputorientierte Steuerung erscheint es notwendig, die Kosten der einzelnen Produkte zu ermitteln, um überprüfen zu können, ob diese Güter wirtschaftlich erstellt werden. Diese Informationen werden auch für die innere Verrechnung genutzt. Dadurch erhofft man sich eine Stärkung des Kostenbewusstseins, weil jedem Bereich deutlich wird, was er bezahlen muss, wenn er die Dienstleistung einer anderen Organisationseinheit in Anspruch nimmt. Außerdem ist die Kenntnis der Produktkosten hilfreich für die Budgetierung, da dadurch die Kosten eines Bereichs besser geplant werden können.⁷⁴

⁷⁴ Vgl. Schuster, S.125f.

4.2.4 Budgetierung

Die interne Budgetierung soll einen Beitrag zur Ausrichtung des betrieblichen Geschehens auf die Ziele des Betriebes leisten. Dazu muss das Budgetierungssystem eine Verbindung von Ziel-, Maßnahmen- und Finanzplanung sicherstellen und Realisierung der Planung beitragen. Im kommunalen Bereich gibt es verschiedene Formen der Budgetierung⁷⁵.

Generell bedeutet es, dass den einzelnen Verwaltungsbereichen die Finanzmittel als Globalhaushalt zur Verfügung gestellt werden. Dabei melden die einzelnen Bereiche ihren finanziellen Mittelbedarf nicht mehr an, sondern entscheiden weitgehend selbstständig über die Ressourcenvergabe und –aufteilung im Rahmen ihrer fachlichen Verantwortung. Dadurch soll das wirtschaftliche Handeln der Fachbereiche gefördert werden. Der Budgetierungsprozess besteht aus folgenden Phasen: Budgetaufstellung, Budgetgenehmigung, Budgetrealisierung, Budgetkontrolle (einschließlich Abweichungsanalysen) und der Budgetanpassung. Die Budgetierung hat mehrere Funktionen wie z.B. dient der Motivation der Führungskräfte auf allen Hierarchieebenen und gleichzeitig auch als Orientierung, ebenso als Koordination für die Abstimmung zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten und auch um eine optimale Allokation der Ressourcen zu erreichen⁷⁶.

4.2.5 Berichtswesen

Ziel des Berichtswesens ist, die im Rechnungswesen enthaltenen oder auf sonstige Weise erhobenen Daten (Soll-Ist-Vergleiche, Kennzahlen, Vergleichswerte, usw.) aufzubereiten und in komprimierter, aussagekräftiger und in für den jeweiligen Empfänger (Rat, Abteilungsleiter, usw.) verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Es bildet die Schnittstelle zwischen Informationsquellen und den Nutzern der Information. Das Berichtswesen

⁷⁵ Vgl. Ebenda, S.78f.

⁷⁶ Vgl. Homann, S.150ff.

soll in seiner Endausbaustufe aus einem System von unterschiedlichen Teilberichten bestehen, das nach dem Modell einer Pyramide aufgebaut ist, d.h. die Informationen in der Verwaltungshierarchie nach oben hin immer weiter verdichtet und zu einem Gesamtsystem verbunden werden. Erst durch die Aufbereitung der unterschiedlichen Daten kann eine Grundlage für rationale Entscheidungen in Organisationen geschaffen werden.⁷⁷

Durch die speziellen Rahmenbedingungen und Bedürfnisse an Inhalt und Gestaltung sind entsprechende Vorgaben und Berichtsmuster festzulegen wie z.B. zeitnahe und rechtzeitige Informationen, Jahres- und Quartalsberichte, regelmäßige oder anlassbedingte Berichterstattung, Finanz-, Leistungs- oder Wirkungsberichte, Verwendung von Ampelfarben Rot-Gelb-Grün zum schnellen Erkennen von Handlungsbedarf, usw.

Die Implementierung eines Berichtswesens setzt entsprechende EDV-Software voraus, sodass Investitionen getätigt werden müssen.⁷⁸

⁷⁷ Vgl. Speier-Werner, S.68.

⁷⁸ Vgl. Katz, S.76f.

5 Praxisteil bei der Stadt Stuttgart

Um den Theorieteil besser erläutern zu können und auf die Einzelheiten einzugehen, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (AWS) ausgewählt worden. Ursachen dafür wurden bereits in der Ausgangsproblematik geschildert.

Im Praxisteil möchte ich zunächst den AWS und seine genutzten Steuerungsinstrumente vorstellen und später dann seine Betriebssatzung mit dem Eigenbetriebsgesetz und der Hauptsatzung vergleichen.

Zum Zeitpunkt der Diplomarbeitserstellung lagen noch keine aktuellen Zahlen von 2007 vor, deshalb basiert diese Arbeit auf Zahlen von 2006.

5.1 AWS - Eigenbetrieb der Stadt Stuttgart

Die Aufgaben des Amts für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Landeshauptstadt Stuttgart werden seit 1. Januar 2001 durch den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“ erledigt.

Der Eigenbetrieb nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

- Abfallentsorgung und –wirtschaft
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Städtischer Fuhrpark einschließlich Werkstatt
- Vergabewesen und Lagerhaltung (soweit nicht anderen Aufgabengruppen zugewiesen)
- Öffentliche Toilettenanlagen und
- besondere Angelegenheiten, insbesondere Wahrung der Rechte und Pflichten der Stadt als Mitglied im Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen, die Verträge mit der EnBW Kraftwerke AG und die Verträge mit den entsprechenden Kooperationspartnern.

Der öffentliche Zweck ergibt sich durch die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge (Gewährleistung der Gesundheit der Bewohner usw.) und spiegelt sich in den Leistungsdaten wider.

Für den Eigenbetrieb wurde kein Stammkapital festgesetzt auf Grund des § 2 der Betriebssatzung, da demnach der AWS ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs.4 Nr.1 GemO BaWü darstellt.

Organe des Eigenbetriebs sind die Geschäftsführung, der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss Abfallwirtschaft und der Gemeinderat. Der beschließende Verwaltungsausschuss ist gleichzeitig auch „Betriebsausschuss Abfallwirtschaft“.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart ist dem technischen Referat zugeordnet. Als tarifrechtliche Bezahlung gilt generell für die Beschäftigten der TVÖD und für die Beamten das Besoldungsrecht.

5.1.1 Darstellung des AWS anhand von Zahlen

Zum 31.12.2006 waren beim Eigenbetrieb 739 Mitarbeiter beschäftigt, davon 724,9 Beschäftigte, 10,85 Beamte, 3,25 Auszubildende und ein Betriebsleiter.

Die Bilanzsumme 2006 beläuft sich auf 179.945 TEUR. Das Anlagevermögen wird mit 69.872 TEUR und das Umlaufvermögen mit 110.325 TEUR bewertet. Eigenkapital beträgt 3.934 TEUR und das Fremdkapital inklusive Rückstellung steht bei 176.011 TEUR. Der Jahresüberschuss 2006 betrug 13.674 TEUR.

5.1.2 Genutzte Steuerungsinstrumente beim AWS

- **Spartenorientierte Kosten- und Leistungsrechnung**

Sie wird genutzt über SAP als Profitcenterrechnung und anhand von Kostenstellen, -arten und -träger aufgearbeitet. Jedes halbe Jahr wird ein Zwischenbericht durch Hochrechnungen, basierend auf den IST-Daten,

als Mitteilungsvorlage dem Betriebsausschuss vorgelegt. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist für jeden Eigenbetrieb in einzelne Sparten bzw. Betriebszweige aufgebaut, wie z.B. Fuhrpark, Straßenreinigung, Müllabfuhr, usw. Dadurch können Leistungen von anderen oder für andere Ämter gegenseitig in Rechnung gestellt und auf den jeweiligen Bereich direkt zugeordnet werden, soweit dies rechnerisch möglich ist.

Dies wird meist über ein internes Programm (CATS) verrechnet, womit versucht wird eine höhere Transparenz zu schaffen. Diese interne Leistungsverrechnung dient der Abbildung des vollständigen Ressourcenverbrauchs auf der Ebene der Produkte. Dafür werden die Kosten für die jeweiligen Leistungen erfasst, die der Eigenbetrieb für andere Verwaltungseinheiten erbringt. Gleichzeitig bietet sie auch die Basis für den Wirtschaftsplan der jedes Jahr aufzustellen ist.

- **Interne Leistungsverrechnung**

Ziel der internen Leistungsverrechnung ist eine vollständige, verursachungsgerechte Kostenzuordnung, Erhöhung der Transparenz von Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Fachbereichen und Stärkung des Kostenbewusstseins. Eine vollständige Produktkostenzuordnung soll dadurch flächendeckend erreicht werden und zudem auch ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zu privaten Anbietern.

Speziellen Wert wird bei der Stadt Stuttgart hier auf die „internen Produkte“ gelegt, wozu speziell die Steuerungs- und Serviceprodukte zählen. Serviceprodukte sind verwaltungsinterne Produkte, die auch von (externen) Dritten erbracht werden können. Diese werden in „zentrale Funktionen und Dienste“ (z.B. Gemeinderat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bezügeabrechnung, Rechtsamt, usw.) sowie in „sonstige Serviceleistungen“ (z.B. Zustell- und Postdienst, Vervielfältigungsstellen, Grünpflegedienst, usw.) unterteilt.

Voraussetzungen für die interne Verrechnung sind:

- die Festlegung eines Produktpreises, der ein vorkalkulierte Vollkostenpreis sein muss,
- die Leistungsbeziehung bedarf grundsätzlich einer Vereinbarung,
- und es muss sich um ein eigenes (verwaltungs-)internes Produkt eines Servicebereiches handeln.

Generell sind Serviceleistungen von den einzelnen Ämtern und Eigenbetrieben in Anspruch zu nehmen, wobei die Leistungen aus „zentrale Funktionen und Dienste“ über eine Steuerungsumlage verrechnet werden. Bei den „sonstigen Serviceleistungen“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese zu kündigen. Die Leistungen können vom Eigenbetrieb selbst oder von einem Dritten erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die Eigenleistung oder der Fremdbezug wirtschaftlicher ist und Referate WFB (Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen) und AK (Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser) der Kündigung zustimmen.

- **Balanced Score Card**

Diese ist beim AWS unterteilt in die Bereiche

1. Finanzen
2. Organisation, Geschäftsprozesse
3. Kunden
4. Mitarbeiter

Sie befindet sich grundsätzlich jedoch noch im Aufbau, da verschiedene Daten noch nicht digital zur Verfügung stehen.

- **Berichtswesen**

Bei der Stadt Stuttgart gibt es bereits ein internes und ein externes Berichtswesen, wobei dies speziell für den Gemeinderat gedacht ist. Der Service nennt sich Kommunalen Sitzungsdienst (KSD) und enthält die aktuellen Mitteilungsvorlagen zu den Sitzungen und halbjährliche Berichte.

- **BEST**

Dieses System dient sehr gut als betriebsinternes Informations- und Steuerungsinstrument. Man kann es wie eine Art Benchmarking sehen, bei dem die unterschiedlichsten Leistungsdaten der einzelnen Bereiche einer Verwaltung miteinander verglichen werden um daraus Erkenntnisse zur Verbesserung zu ziehen. Es befindet sich allerdings noch im Aufbau. Das System bietet aber bereits viele unterschiedliche Möglichkeiten um sich Daten graphisch darstellen zu lassen.

Speziell untergliedert werden einzelne Ziele, die dann anhand von einer Erläuterung erklärt werden. Durch bestimmte Kennzahlen und Maßnahmen, die auf das Ziel hinwirken, werden die Ziele verdeutlicht. Der Bezug zu strategischen Zielen des Oberbürgermeisters und des Technischen Referats ebenso wie Amtsziele wird versucht in das Ziel zu integrieren.

Als Screenshot sieht dies wie folgt aus:

Beschreibung	Kennzahlen	Maßnahmen	HHPWP	Wiedervorlage
1. Zielerläuterung	Optimaler Einsatz der benötigten Ressourcen			
2. Kennzahlen	Entleerungen/Lader/Stunde Abfallmenge/Lader/Stunde Abfallmenge/Fahrzeug/Stunde Abfallmenge/km			
3. Maßnahmen (zur Gegensteuerung)				
4. Bezug strategische Ziele OB	Solide Finanzierung städtischer Aufgaben			
5. Bezug strategische Ziele Ref. T	Optimaler und wirtschaftlicher Einsatz städtischer Ressourcen			
6. Amtsziele				
7. Produkt-gruppe				

Abbildung 2 - Screenshot zu BEST

5.1.3 Gebührenfestlegung nach dem KAG

Der AWS hat für die von ihm erbrachten Leistungen kostendeckende Entgelte zu erheben. Die Betroffenen (Bürger) sollen bei Inanspruchnahme kommunaler Leistungen grundsätzlich für die dadurch verursachten Kosten selber aufkommen, da nicht einsehbar ist, dass für eine spezielle Leistungserbringung die Allgemeinheit aufzukommen hat. Damit wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen.

Die volle Kostendeckung kann jedoch im Einzelfall unzumutbar oder nicht vertretbar sein. Diese notwendige Begrenzung der Kostendeckung wird durch die Einschränkung des „vertretbar und geboten“ (§ 77 Abs.2 GemO BaWü) und die Verpflichtung konkretisiert, auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Das Kommunalabgabengesetz lässt Abweichungen vom Kostendeckungsgrundsatz aus öffentlichem Interesse zu⁷⁹. Die Beschränkungen bedeuten zunächst, dass das Entgelt als Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung der Gemeinde stehen muss. Kostendeckungsgrad im Durchschnitt ist beim Abfall bei ca. 90%. Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckung sind nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die Kostenrechnung bildet die Grundlage für die Gebührenkalkulation, da dadurch die Selbstkosten ermittelt werden, die für eine Wirtschaftlichkeitskontrolle notwendig sind⁸⁰. Das kommunale Abgabengesetz schreibt in den §§ 14ff. KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, angemessene Abschreibungen und eine Erläuterung, was alles zu den Kosten gehört, vor. Das KAG enthält weiter, dass „(...) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (...)“. Ebenso gelten die ergänzenden Vorschriften nach § 18 KAG für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

⁷⁹ Vgl. Vogelsang, u.a. : Kommunale Selbstverwaltung. Rechtsgrundlagen – Organisation – Aufgaben, 2. Auflage, Berlin 1997, S.237f.

⁸⁰ Vgl. Böttcher: Kalkulatorische Kosten in der Gebührenberechnung kommunaler Einrichtungen in: Kommunalrecht – Kommunalverwaltung; Band 28, 1998, S.22ff.

5.2 Zuständigkeiten und Aufgabengliederung

Bei der Stadt Stuttgart gelten mehrere unterschiedliche Regelungen, Satzungen und Ordnungen gleichzeitig bzw. über- oder untergeordnet. Um das Zusammenspiel zu vereinfachen, werden alle wichtigen Regelungen näher erläutert und in einem Schaubild dargestellt.

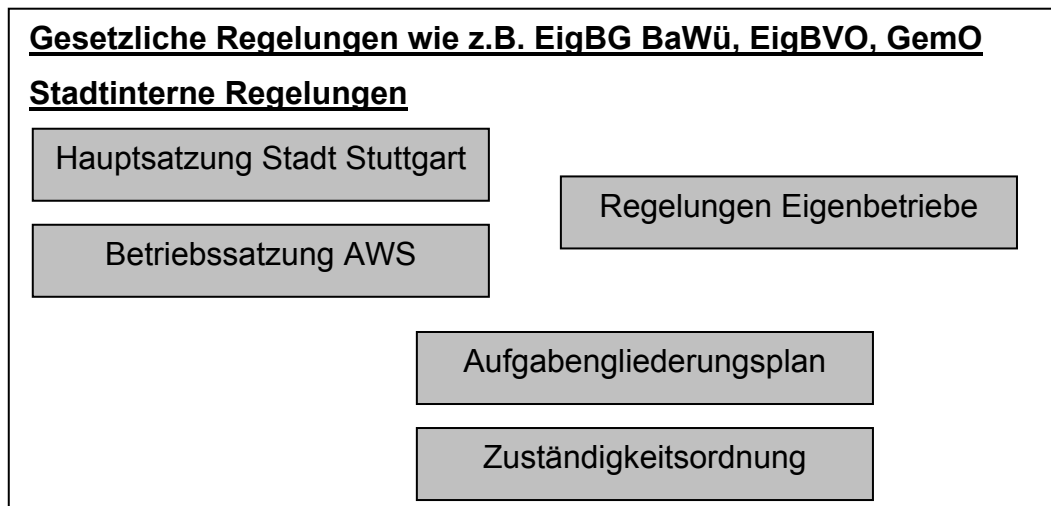


Abbildung 3 - -Zusammenspiel unterschiedlicher Regelungen

An oberster Stelle stehen die verschiedenen gesetzlichen Regelungen wie z.B. GemO, EigBG BaWü, EigBVO. Darauf ist die Hauptsatzung der Stadt Stuttgart aufgebaut. An diese wiederum müssen sich alle internen Regelungen, Satzungen und Ordnungen der Stadt Stuttgart⁸¹ anpassen.

Die Betriebssatzung des AWS, die der Zuständigkeitsordnung übergeordnet ist, nimmt eine präzise Kompetenzabgrenzung zwischen den Eigenbetrieben und anderen Stellen der Stadtverwaltung vor, so dass auf eine Erwähnung der Zuständigkeiten der Eigenbetriebe in der Zuständigkeitsordnung weitgehend verzichtet werden konnte.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der Eigenbetriebe wurde aufgrund des EigBG

⁸¹ Hauptsatzung, Betriebssatzung, Aufgabengliederungsplan, Zuständigkeitsordnung und Regelungen für die Eigenbetriebe befinden sich im Anhang

BaWü eine interne Regelung für alle Eigenbetriebe getroffen (Nr.2/2007 Regelungen für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart).

Anhand des Aufgabengliederungsplans und der Zuständigkeitsordnung kann man herauslesen, wer für was bei der Stadt Stuttgart zuständig ist. Beides sind interne Regelungen und damit nicht öffentlich bekannt zu geben. Der Aufgabengliederungsplan ist unverändert seit dem 1.4.1997, damals hieß der AWS noch Amt 70. Er gilt bis er aktualisiert wird und bildet die allgemeine grobe Struktur der Stadt für jedes Amt und legt die einzelnen Aufgaben fest.

Für den AWS, können wir folgendes herausstellen:

Der Eigenbetrieb entscheidet bei Aufgaben, die ihm nach dem Aufgabengliederungsplan zugewiesen wurden, im Rahmen der Zuständigkeitsordnung selbstständig.

Die Regelungen für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart haben Vorrang vor der Zuständigkeitsordnung. Ergänzend zu den in der Betriebssatzung geltenden Wertgrenzen gelten für die Eigenbetriebe die Zuständigkeitsgrenzen der Fachreferate, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Geschäftsführer bekommt seinen Handlungsspielraum durch die Betriebssatzung zugewiesen. Dieser beschränkt sich durch § 7 Betriebssatzung speziell durch Absatz 2 auf die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs. Die Absätze 3 und 4 enthalten die ihm übertragenen Zuständigkeiten wie z.B. Erledigung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung und darüber hinaus alle Angelegenheiten für die nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Speziell hervorzuheben sind die in § 5 Abs.3 Betriebssatzung enthaltenen Wertgrenzen für die dort aufgeführten Angelegenheiten.

5.3 Vergleich der Betriebssatzung mit dem Eigenbetriebsgesetz

Die Betriebssatzung hat zwingend notwendige und freiwillige Bestandteile nach dem Eigenbetriebsgesetz. Anhand der Betriebssatzung des AWS vom 7.Dezember 2000 zuletzt geändert am 22.September 2005 (Amtsblatt Nr.39 vom 29.September 2005) werden rechts in der Tabelle die Paragraphen aus der Betriebssatzung aufgeführt, in denen diese enthalten sind.

Pflichtteile laut EigBG BaWü:	Enthalten in der Betriebssatzung des AWS:
Name und Zweck des Eigenbetriebs	§ 1 Name und Aufgabe des Eigenbetriebs
Bildung und Zusammensetzung der Betriebsleitung (§ 4 EigBG BaWü)	§ 7 Betriebsleitung
Höhe des Stammkapitals (§ 12 Abs.2 EigBG BaWü)	§ 2 Rechtstellung, Stammkapital
Informationspflicht der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 3 EigBG BaWü)	§ 8 Unterrichts- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung
Bei Nichtbestellung eines ersten Betriebsleiters: Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung (§ 4 Abs.3 EigBG BaWü)	Nicht enthalten, da es nur einen Betriebsleiter gibt
Bildung eines Betriebsausschusses, Zusammensetzung und Zuständigkeiten (§§ 7 und 8 EigBG BaWü)	§ 5 Betriebsausschuss Abs.1 Zusammensetzung Abs.2;3;4 Zuständigkeiten

Abbildung 4 - Pflichtteile laut Satzung

Freiwillige Regelungen nach dem EigBG BaWü:	Enthalten in der Betriebssatzung des AWS:
<p>Wertgrenzen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Betriebsleitung, Betriebsausschuss und Gemeinderat (§ 8 Abs.3 EigBG BaWü)</p>	<p>§ 4 Gemeinderat Zuständigkeiten §§ 5 Abs.2; Abs.3; Abs.4 Betriebsausschuss Zuständigkeiten §§ 7 Abs.2; Abs.3; Abs.4; Abs.5 Betriebsleitung Zuständigkeiten § 5 Abs.3 enthält Wertgrenzen</p>
<p>Bei mehrköpfiger Betriebsleitung: Abweichende Regelung vom Prinzip, dass zwei Betriebsleiter den Eigenbetrieb gemeinschaftlich vertreten (§ 6 Abs.1 EigBG BaWü)</p>	<p>Trifft nicht zu, da es keine mehrköpfige Betriebsleitung gibt</p>
<p>Zustimmung des Bürgermeisters für Beauftragung und rechtsgeschäftliche Vollmachten (§ 6 Abs.2 EigBG BaWü)</p>	<p>Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben</p>
<p>Übertragung bestimmter Aufgaben des Betriebsausschusses auf den Bürgermeister oder die Betriebsleitung (§§ 9 Abs. 2; 8 Abs. 3 EigBG BaWü)</p>	<p>Nach § 8 Abs.3 Nr.2 EigBG BaWü bezogen Aufgaben sind zum Teil auf die Betriebsleitung übertragen (§ 7 Abs.4)</p>
<p>Beteiligung anderer Ausschüsse durch den Betriebsausschuss (§ 8 Abs.3 Nr.4 EigBG BaWü)</p>	<p>Nicht enthalten</p>
<p>Vom Haushaltsjahr der Gemeinde abweichendes Wirtschaftsjahr (§ 13 EigBG BaWü)</p>	<p>Nicht enthalten und trifft auch nicht zu</p>
<p>Wenn Betriebsleitung aus mehreren Personen besteht, ist eine Geschäftsverteilung erforderlich. Regelungen dazu werden zum Teil unterschiedlich bezeichnet, meist jedoch als Geschäftsordnung (§ 4 Abs.4 EigBG BaWü)</p>	<p>Nicht erforderlich, da es nur einen Betriebsleiter gibt</p>

Abbildung 5 - Freiwillige Regelungen laut Satzung

5.4 Satzungsvergleich mit der Hauptsatzung

Zur Hauptsatzung bitte beachten: In den Eigenbetrieben gelten ggf. die in den jeweiligen Betriebssatzungen getroffenen abweichenden Regelungen

Bestimmte Merkmale:	Hauptsatzung⁸² Stadt Stuttgart	Betriebssatzung⁸³ Abfallwirtschaftsbetrieb Stuttgart
<i>Erlass von Satzungen</i>	§ 3 Abs.1 Nr.1 und Nr.21 Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie Feststellung der Jahresrechnung, der Wirtschaftspläne sowie des Jahresabschlusses von Sondervermögen	Gemeinderat ist zuständig für: § 4 Nr.2 Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln § 4 Nr.5 Wirtschaftsplan und Finanzplan § 4 Nr.6 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
<i>Festsetzung von öffentlichen Abgaben</i>	§ 3 Abs.1 Nr.1 und Nr.22 allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen)	Nicht direkt in der Satzung enthalten, aber die Festsetzung von öffentlichen Abgaben stellen ebenfalls eine Satzung dar, somit über § 4 Nr.2 indirekt enthalten
<i>Zuständigkeit des Gemeinderats</i>	§ 3 Abs.1 Nr.1 und Nr.31 Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit dem Gemeinderat die Beschlussfassung nach der Betriebssatzung vorbehalten ist	§ 4 Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs,..., und zwar insbesondere... (Nr.1 bis Nr.9 folgen)

⁸² Vgl. Hauptsatzung der Stadt Stuttgart im Anhang

⁸³ Vgl. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetrieb Stuttgart im Anhang

Bestimmte Merkmale:	Hauptsatzung Stadt Stuttgart	Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stuttgart
<i>Zuständigkeit des Gemeinderats</i>	<p>§ 3 Abs.2</p> <p>Der Gemeinderat ist außerdem für alle anderen Angelegenheiten zuständig, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt sind, insbesondere Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen</p>	<p>§ 4</p> <p>Ebenfalls über diesen Paragraph enthalten, da sie ihm durch die Hauptsatzung vorbehalten sind</p>
<i>Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</i>	<p>§ 6 Abs.1</p> <p>Sie entscheiden in ihrem Geschäftskreis (§ 7 ff.) über alle Angelegenheiten der Gemeinde, wenn nicht der Gemeinderat nach § 3 oder der Oberbürgermeister nach § 18 zuständig ist. Die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden in ihrem Geschäftskreis im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Entscheidungsorgan im Verfahren der Mitbestimmung nach § 69 Abs. 3 LPVG sowie im Verfahren der Mitwirkung nach § 72 Abs. 5 LPVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Abs.1 Beschlussfassungen über technische Angelegenheiten gehen jeweils Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Technik voraus • § 5 Abs.2 Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung und hat unbeschränktes Auskunfts- und Unterrichtsrecht • § 5 Abs.3 Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der GR, nach § 6 der OB oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig sind - Nr.1 bis Nr.14 spezielle Zuständigkeiten

Bestimmte Merkmale:	Hauptsatzung Stadt Stuttgart	Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stuttgart
<i>Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters</i>	<p>§ 18 (allgemein durch Gesetz übertragene Aufgaben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr.1.1 Personalangelegenheiten, soweit nicht der GR oder der Verwaltungsausschuss oder der Gesundheitsausschuss nach §§ 3, 7 oder 11 zuständig sind oder die Zuständigkeit des OB's sich nicht aus anderen Rechtsnormen ergibt; • Nr.2 Zustimmung zu üpl.- oder apl. Ausgaben bis zum Betrag von 160 000 € bei der einzelnen Haushaltsstelle, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist • Nr.3 Zustimmung zum üpl.- oder apl. Eingehen von Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO bis zum Betrag von 770 000 € bei der einzelnen Haushaltsstelle • Nr.4 Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 3,9 Mio. € im einzelnen Fall 	<p>§ 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs.1 alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind und bei Aufgaben, die ihm vom Gemeinderat gemäß § 18 Hauptsatzung übertragen wurden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, hier nicht der Fall • Abs.2 Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

Abbildung 6 - Satzungsvergleich mit der Hauptsatzung

6 Vergleich mit der Entsorgung Dortmund GmbH

Ein besserer Überblick wird erzielt, wenn man den AWS im Vergleich zu anderen sieht. Jedoch werden hier die gleichen Voraussetzungen oder zumindest ähnliche Voraussetzungen eines Betriebes benötigt, da sonst kein ordnungsmäßiger Vergleich zustande kommen kann.

Es wurde aber kein geeigneter Betrieb in der Rechtsform des Eigenbetriebs mit ähnlicher Betriebsgröße und –umfang in Deutschland gefunden, daher wurde auf die Unternehmensform der GmbH zurückgegriffen.

Die Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) wurde für den Vergleich ausgewählt, da sie ähnliche Voraussetzungen wie der AWS besitzt. Die EDG hat zwar auf Grund der Rechtsform andere Voraussetzungen und Rechte, aber von der betriebswirtschaftlichen Seite aus gesehen, werden beide gleich geführt. Es wird allerdings kein wirtschaftlicher Vergleich, sondern ein Satzungsvergleich durchgeführt um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herauszustellen.

6.1 Vorstellung der Entsorgung Dortmund GmbH

Um auf die neuen Herausforderungen der Entsorgungswirtschaft zeitgemäß und flexibel reagieren zu können, entschied der Rat der Stadt Dortmund 1990, die Aufgaben der Abfallwirtschaft in der Stadt privatrechtlich zu organisieren. Ziel war es, die Gesellschafter in das bundesweit erste Modell der Public Private Partnership (PPP) nicht nur das Kapital, sondern auch Know-how einbringen.

Die Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) in einem kurzen Überblick
(Stand 2006):

- Stammkapital: 36 Millionen Euro
- Organe der Gesellschaft: Geschäftsführer, Aufsichtsrat und die Gesellschafter zu 51% die Stadt Dortmund und zu 49% die Dortmunder Stadtwerke AG
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 783

Der EDG-Konzern besteht aus fünf zertifizierten Entsorgungsbetrieben DOREG, DOMIG, DOGA, Welge und MHB. Die Tochterunternehmen unterstützen die EDG bei ihren Aufgaben und leisten zu dem einen wichtigen Beitrag zur Gebührenstabilität, z.B. durch Auslastung der abfallwirtschaftlichen Anlagen und Synergieeffekten, die unter anderem beim Transport von Abfällen entstehen.

Das wirtschaftliche Umfeld des Konzerns wird weiterhin von politisch motivierten Liberalisierungs- und Privatisierungsbestrebungen geprägt. So hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die laufende Legislaturperiode u.a. eine Novelle der Gemeindeordnung initiiert, die im Fall ihrer Umsetzung den unternehmerischen Spielraum der Kommunalwirtschaft deutlich einschränken würde.

Gemäß Kabinettsbeschluss der Landesregierung sollen sich Kommunen künftig nur noch dann unternehmerisch betätigen dürfen, wenn private Betriebe keinen vergleichbaren Service anbieten können. Von dieser Regelung wären gemäß dem Bestandsschutzprinzip lediglich die bereits gegründeten kommunalen Gesellschaften ausgenommen⁸⁴.

⁸⁴ Vgl. EDG Konzernbericht 2006 S.9.

6.2 Satzungsvergleich zwischen EDG und AWS

Bestandteile:	Gesellschaftsvertrag EDG: ⁸⁵	Betriebssatzung AWS: ⁸⁶
<i>Organe</i>	Gesellschafterversammlung Aufsichtsrat Geschäftsführer (§ 4)	Gemeinderat Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Oberbürgermeister Betriebsleitung (§ 3)
<i>Stammkapital/ Rechtsstellung</i>	Stammkapital beträgt 36 Mio. Euro (§ 3)	Kein Stammkapital durch § 102 GemO BaWü als nichtwirtschaftliches Unternehmen (§ 2)
<i>Personal- vertretung</i>	Nicht im Gesellschaftsvertrag enthalten, aber es gilt das Betriebsverfassungsgesetz ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl	Eigenbetrieb gilt als selbstständige Dienststelle, Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat des Eigenbetriebs vertreten nach dem LPVG (§ 11)

⁸⁵ Vgl. Gesellschaftsvertrag der EDG im Anhang

⁸⁶ Vgl. Betriebssatzung des AWS im Anhang

Bestandteile:	Gesellschaftsvertrag EDG:	Betriebssatzung AWS:
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben der Entsorgung und erbringt andere damit zusammenhängende Dienstleistungen • Ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen • Kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben bzw. sich an solchen beteiligen, wenn der Erwerb bzw. die Beteiligung im öffentlichen Interesse für die Abfallwirtschaft in Dortmund liegt 	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallentsorgung und –wirtschaft • Straßenreinigung und Winterdienst • Städtischer Fuhrpark einschließlich Werkstatt • Vergabewesen und Lagerhaltung (soweit nicht anderen Aufgabengruppen zugewiesen) • Öffentliche Toilettenanlagen und • Besondere Angelegenheiten, insbesondere Wahrung der Rechte u. Pflichten der Stadt als Mitglied im Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen, die Verträge mit der EnBW Kraftwerke AG und die Verträge mit entsprechenden Kooperationspartnern

Bestandteile:	Gesellschaftsvertrag EDG:	Betriebssatzung AWS:
<i>Gemeinderat bzw. Gesell- schafterver- sammlung Zuständig- keiten</i>	Beschlussfassung durch die <i>Gesellschafterver- sammlung</i> : Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes, Wahl des Abschlussprüfers, Fest- stellung der von den Geschäftsführern aufzustell- enden Wirtschaftspläne, Auflösung, Verschmel- zung oder Umwandlung der Gesellschaft, Änder- ung des Gesellschaftsvertrages, usw. (§ 5 Aufgaben und § 6 Beschlüsse)	<i>Gemeinderat</i> entscheidet über alle Angelegen- heiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die GemO BaWü, EigBG, die Hauptsatzung und diese Satz- ung vorbehalten sind, und zwar insbesondere (Auf- zählung in Betriebssatzung enthalten) (§ 4 Nr.1 bis Nr.9)
<i>Betriebsleitung bzw. Geschäfts- führung Zu- ständigkeiten</i>	<i>Geschäftsführung</i> ist an den Gesellschaftsvertrag gebunden, Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, (...) (§ 10 Nr.1 bis 4)	<i>Betriebsleitung</i> ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich, leitet ihn im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihr nach Abs.3 und 4 übertragenen Zuständigkeiten und vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 7 Abs.1 bis 5) Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten (§ 8)

Bestandteile:	Gesellschaftsvertrag EDG:	Betriebssatzung AWS:
<i>Betriebsausschuss und Aufsichtsrat Zuständigkeiten</i>	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <p>gibt sich Geschäftsordnung, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, überwacht die Geschäftsführung, nach AktG jederzeit Berichterstattung verlangen, berät Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in bestimmten Angelegenheiten, prüft den Jahresabschluss, Lagebericht, usw.</p> <p>(§ 8 Zusammensetzung und § 9 Aufgaben)</p>	<p><i>Betriebsausschuss</i></p> <p>Überwacht die Betriebsleitung, hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung, entscheidet über alle Angelegenheiten für die nicht nach § 4 der Gemeinderat, nach § 6 der Oberbürgermeister oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig ist, insbesondere (Nr. 1 bis Nr. 14), usw.</p> <p>(§ 5)</p>
<i>Zusätzliche Regelungen</i>	<p>§ 12 Gewinn und Verlust Verwendung</p> <p>§ 13 Kündigung der Gesellschaft</p> <p>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>§ 15 Vorkaufsrecht</p> <p>§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>§ 17 Vergütung für Geschäftsanteile</p> <p>§ 18 Schlussbestimmung</p> <p>§ 19 Kosten</p>	<p>§ 6 Oberbürgermeister</p> <p>§ 10 Anwendung städtischer Regelungen</p> <p>§ 13 Schlussvorschriften</p>

Abbildung 7 - Satzungsvergleich zwischen EDG und AWS

Erkenntnisse aus dem Satzungsvergleich

Die **Gesellschafterversammlung** ist mit dem **Gemeinderat**, der **Aufsichtsrat** mit dem **Betriebsausschuss** und der **Geschäftsführer** mit der **Betriebsleitung** zu vergleichen.

Erkennbar wird, dass viele Bestimmungen gleich oder aber ähnlich sind. Die GmbH ist organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, was aus den zusätzlichen Regelungen hervorgeht. Hingegen sind beim Eigenbetrieb sehr oft Zustimmungen von anderen Organen nötig und Vorberatungen mit diesen sind vorgesehen. Dadurch werden Entscheidungsabläufe umfangreicher und langsamer. Im Vergleich zur GmbH ist die Ablaufgestaltung deshalb weniger flexibel.

Man muss hinzufügen, dass der Eigenbetrieb nur wirtschaftlich selbstständig, jedoch rechtlich gesehen ein Teil der Landeshauptstadt Stuttgart ist, was durch die Rechtsform des Eigenbetriebes allerdings auch gewünscht ist. Die Einflussnahme des Gemeinderats ist dadurch gesichert.

Da ein größerer Anteil an Regelungen in der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen als voneinander abweichen, sind die Vorteile der GmbH nicht so gravierend wie zunächst erwartet.

Man darf hier auch nicht vergessen, dass die Umsatzsteuer bei der GmbH eine wichtige Rolle spielt. Privatrechtliche Organisationsformen unterliegen der unbeschränkten Besteuerung, auch wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die als hoheitlich zu betrachten sind. Steuerliche Gesichtspunkte sind zum Teil sehr entscheidend bei der Wahl der richtigen Rechtsform, allerdings werden diese in der Diplomarbeit nicht näher erläutert.

6.3 Vergleich verschiedener Unternehmenszahlen

Merkmal	EDG	AWS
<i>Mitarbeiter</i>	783	739
<i>Durchschnittsalter</i>	43	49
<i>Fahrzeugbestand</i>	244	228
<i>Einwohnerzahl</i> <i>(Stand 31.12.2006)</i>	Dortmund 585.045	Stuttgart 591 592
<i>Abfallzusammensetzung</i>	<i>(Zur Beseitigung:)</i>	<i>(Zur Beseitigung:)</i>
- <i>Hausmüll</i>	133.176 t.	112.122 t
- <i>Sperrmüll</i>	20.069 t.	17.745 t
- <i>Gewerbemüll</i>	17.418 t.	15.668 t
- <i>Straßenreinigung</i>	5.373 t	5.142 t
- <i>Problemstoffsammlung</i>	219 t.	136 t
- <i>Sonstiges</i>	62.711 t	
<i>Abfallzusammensetzung</i>	<i>(Zur Verwertung:)</i>	<i>(Zur Verwertung:)</i>
- <i>Altpapier</i>	48.880 t.	50.163 t
- <i>Altglas</i>	10.953 t.	13.304 t
- <i>Grüngut</i>	7.928 t.	4.000 t
- <i>Biomüll</i>	20.635 t.	12.438 t
- <i>Leichtverpackungen</i>	14.847 t.	9.640 t
- <i>Sonstiges</i>	217.556 t	
<i>Geleertes Volumen im Hausmüllbereich</i>	27.807.000 Liter pro Woche	31.397.289 Liter pro Woche

Abbildung 8 - Vergleich der unterschiedlichen Unternehmenszahlen (Stand 2006)

Erkenntnisse aus dem Vergleich der verschiedenen Unternehmenszahlen

Erkennbar werden hier der etwa gleich große Mitarbeiter- und Fahrzeugbestand, ebenso wie die vergleichbar großen Einwohnerzahlen der Städte Dortmund und Stuttgart.

Das Durchschnittsalter von 43 Jahren bei der EDG wäre für den AWS auch erstrebenswert. Es ist zwar nur ein Unterschied von 6 Jahren zum AWS, jedoch bringt es einige finanzielle und auch organisatorische Probleme mit sich. Selbstverständlich können auch ältere Menschen körperliche Arbeit verrichten, jedoch treten mit fortschreitendem Alter immer mehr Krankheiten auf. Dadurch kommt es oft zu längeren Ausfallzeiten, die mit anderen Beschäftigten überbrückt werden müssen. Deshalb fallen erhöhte Kosten an, da es sich hierbei dann um Überstunden handelt, die höhere Kosten verursachen.

Die Abfallzusammensetzung bei Müll zur Beseitigung ohne „Sonstiges“ ist ähnlich, bis auf das erhöhte Hausmüllaufkommen in Dortmund. Unter „Sonstiges“ fallen hier Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Boden und Steine, Krankenhausspezifische Abfälle und Sortierreste.

Die Abfallzusammensetzung bei Müll zur Verwertung ohne „Sonstiges“ ist ebenfalls ähnlich, bis auf das erhöhte Aufkommen in Dortmund bei Grün- gut, Biomüll und Leichtverpackungen. Hier fallen unter „Sonstiges“ Altreifen, Textilien, Holz, andere Metalle, Schrott, Elektroschrott, Kunststoff, Stoffe, Straßenkehricht, Sperrmüll und Inertmaterialien wie z.B. Ziegel und Zement.

Das geleerte Hausmüllvolumen pro Woche ist in etwa ähnlich mit der EDG. Grund dafür ist auch die größere Einwohnerzahl bei der Stadt Stuttgart.

7 Fazit

Zusammenfassend kann man feststellen, dass beim AWS generell alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten sind. Dies wird deutlich durch die Überprüfung der Betriebssatzung des AWS mit dem Eigenbetriebsgesetz und dem Vergleich mit der Hauptsatzung der Stadt Stuttgart.

In 5.2 wird allgemein das Zusammenspiel der verschiedenen Satzungen, Ordnungen und Regelungen bei der Stadt Stuttgart erläutert um so feststellen zu können, wer für was zuständig ist. Hier erkennt man auch die genauen Zuständigkeiten der Betriebsleitung.

Unter 6.2 wird auf den Unterschied zwischen der EDG als GmbH und dem AWS als Eigenbetrieb eingegangen. Hier konnte man feststellen, dass der Gesellschaftsvertrag und die Satzung nicht so weit voneinander entfernt sind. Ursprünglich wurden die Vorteile der GmbH jedoch höher eingeschätzt als sich danach herausstellte. Die rechtliche Selbstständigkeit spricht allerdings für die GmbH. Besonders zu beachten ist allerdings die Umsatzsteuerproblematik, die in der Diplomarbeit nicht erläutert wird.

Beim Vergleich der Unternehmenszahlen unter 6.3 wird noch mal deutlich, dass sich der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart und die Entsorgung Dortmund GmbH sehr ähnlich sind und somit ein ordnungsgemäßer Vergleich zustande gekommen ist.

Abschließend kann man feststellen, dass der AWS ein Wirtschaftsbetrieb ist, der sich momentan mit der Optimierung seiner Abläufe auseinandersetzt und bereits auf einem guten Weg ist.

Verschiedene Ansätze gibt es bereits wie z.B. durch das Projekt „AWS im Wandel“, das gemeinsam mit dem Personalamt durchgeführt wird. Dabei

ist die zentrale Aufgabe, Maßnahmen zur Restrukturierung zu erarbeiten und umzusetzen, um dadurch wirtschaftlicher arbeiten zu können.

Erkenntnisse aus der Vergangenheit werden ebenfalls aufgearbeitet, wie z.B. das zu hohe Durchschnittsalter. Es werden verschiedene Möglichkeiten überprüft, die das Durchschnittsalter senken sollen und der AWS dadurch auch wieder leistungsfähiger in der Zukunft wird. Problematisch sind hier jedoch die geltenden tarifrechtlichen Regelungen und die Antidiskriminierungsregelungen, die in jedem Fall beachtet werden müssen.

8 Zusammenfassung und Ausblick

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass wirtschaftliches Arbeiten in einem Eigenbetrieb möglich ist. Verschiedene Steuerungsinstrumente stehen dafür zur Verfügung, die allerdings in jedem Fall weiterentwickelt werden müssen um auch für die Zukunft weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können und keine Verluste hinnehmen zu müssen.

Beispielhaft dargestellt wurde der AWS als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart, bei dem von Seiten der Politik ständig wirtschaftlicheres Arbeiten gefordert wird und eine Privatisierung immer öfters in den Raum gestellt wird.

Zur besseren Analyse wurden hierzu herausragende Fragen formuliert.

➤ **Wo unterstützt die Rechtsform des Eigenbetriebs wirtschaftliches Arbeiten?**

Durch die wirtschaftliche Selbstständigkeit, die vom Gesetz vorgeschrieben ist und die dadurch erfolgte Trennung vom Haushalt der Stadt. Eigene Organe kennzeichnen die organisatorische Selbstständigkeit.

➤ **Wo hemmt die Rechtsform des Eigenbetriebs wirtschaftliches Arbeiten?**

Durch die starke Einbindung in die städtische Struktur wird der Eigenbetrieb gehemmt beim wirtschaftlichen Handeln. Dadurch dauern viele Entscheidungen etwas länger, da sie zu erst durch verschiedene Gremien laufen müssen, bevor eine Vorgehensweise beschlossen wird. Die Einheitlichkeit der Stadt stellt hier einen wichtigen Haushaltsgrundsatz dar. Da der Eigenbetrieb rechtlich unselbstständig ist, werden eigenständige Entscheidungen nicht möglich (gutes Beispiel dafür ist die eigenständige Umsetzung des leistungsbezogenen Entgelt nach TVÖD).

➤ **Welche Möglichkeiten gibt es um die Grenzen zu verschieben?**

Die Gutachten der Vergangenheit empfehlen, dass eine Eigenoptimierung des Eigenbetriebs die sinnvollste Lösung ist. Daher sollte in Zukunft dem AWS mehr Vertrauen von Seiten der Stadt und des Gemeinderates entgegengebracht werden. Unterstützungen für Weiterentwicklungsmaßnahmen sollten ebenfalls zugesagt werden um wirtschaftlich arbeiten zu können.

Die Einbindung in die Stadt bleibt immer erhalten, jedoch sollte dem Eigenbetrieb mehr Eigenverantwortung im Rahmen der Gesamtorganisation zugesprochen werden. Bei verschiedenen spezifischen Themen könnten dadurch eigenständige Lösungen erarbeitet werden, die beim Eigenbetrieb zu einer besseren und wirtschaftlicheren Handhabung führen würden.

Die Gremien und die Verwaltung würden zwar einen Teil ihrer Macht aufgeben, jedoch könnte der Eigenbetrieb dadurch seine wirtschaftlichere Arbeitsweise verbessern. Der Gemeinderat und die Stadt könnten durch Verbesserung der vorhandenen Steuerungsinstrumente, wie z.B. das Berichtswesen, trotzdem die Kontrolle über die Eigenbetriebe beibehalten. Zielvereinbarungen sind ebenfalls eine sehr gute Lösung um sich gegenseitig zu kontrollieren und sich aber auch zu unterstützen.

Beispiele für ein solches Handeln könnten z.B. eine flexible Arbeitszeitenregelung oder das schnellere Einführen von leistungsbezogenem Entgelt sein. Dies würde dann zwar intern zu unterschiedlichen gesamtstädtischen Vorgehensweisen führen, jedoch könnten die Eigenbetriebe so mehr Freiheit, Verantwortung und Eigenständigkeit bekommen um wirtschaftlicher arbeiten zu können. Eine separate Regelung für die Eigenbetriebe könnte eine sehr gute Möglichkeit sein dafür.

Diese unterschiedlichen Regelungen würden für sehr viel Konfliktpotential sorgen, da es keine gesamtstädtischen Regelungen gibt und dadurch die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung in Gefahr gesehen wird. Jedoch

könnten erweiterte Eigenbetriebsregelungen, ähnlich wie z.B. bei den Krankenhäusern, zu mehr Einflussmöglichkeiten für die Eigenbetriebe führen.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Wertgrenzen in den Satzungssätzen zu erhöhen um dadurch den Betriebsleitungen mehr Spielraum zum Handeln zu geben und somit auch für mehr Freiheit, Eigenständigkeit und Verantwortung zu sorgen. Die Gremien würden hier ebenfalls einen Teil ihrer Macht aufgeben, jedoch könnte die Kontrolle hier auch über das Berichtswesen und Zielvereinbarungen erfolgen.

Ablauforganisatorische Regelungen sollten ebenso weiterentwickelt und optimiert werden. Hier gibt es, wie bereits in einem der Gutachten aus der Ausgangsproblematik geschildert, genügend Potential um Aufgaben schneller und sinnvoller zu erledigen.

Das Problem des hohen Durchschnittsalters, kann jedoch innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht verändert werden. Durch tarifrechtliche Regelungen sind schnelle strukturelle Veränderung nicht möglich. Allerdings muss man versuchen, mit dieser Situation so gut wie möglich umzugehen und für die Zukunft eine bessere Planung in diesem Bereich zu koordinieren.

Diese Möglichkeiten könnten, rein vom Gesetz gesehen, umgesetzt werden. Fraglich ist allerdings, ob diese auch von Seiten der Stadt und des Gemeinderats gewünscht sind. Jedoch dürfen keine Forderungen nach wirtschaftlichem Arbeiten in den Raum gestellt werden, wenn man nicht bereit dazu ist, den Eigenbetrieben auch mehr Spielraum dafür zu geben um diese umzusetzen.

Im Hinblick auf die kommunale Aufgabenerfüllungsfunktion einerseits und die rechtlichen Konfliktsfelder andererseits muss die Stadt Stuttgart allerdings über Steuerungsmöglichkeiten verfügen, um jederzeit auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags Einfluss nehmen und einem „Versickern“

des öffentlichen Kommunalauftrags vorbeugen zu können. Ihr stehen dafür vor allem folgende Einwirkungsinstrumente zur Verfügung:

- Ausgestaltung der Betriebssatzung,
- Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde, in den Geschäftsordnungen für den Betriebsausschuss und die Betriebsleitung, in Zielvereinbarungen, Verwaltungsanweisungen usw.,
- Aufbau eines zeitnahen Informationssystems und eines effektiven Berichtswesens,
- Einrichtung und Umsetzung eines Beteiligungsmanagements mit Controlling.

Daraus wird wiederum deutlich, dass es von Seiten der Stadt Möglichkeiten gibt, die allerdings auch umgesetzt werden müssen. Aus Sicht der Eigenbetriebe ist es schwierig wirtschaftlich zu handeln, wenn ihr dafür zum Teil die Hände gebunden sind. Aus diesem Grund ist es wichtig einen Mittelweg zwischen den Vorstellungen der Stadtverwaltung und denen der Eigenbetriebe zu finden.

Ein wirtschaftliches Arbeiten ist möglich, aber es könnte noch schneller und besser in die Tat umgesetzt werden. Dazu ist es allerdings nötig die aufgezeigten Möglichkeiten umzusetzen und in geraumer Zeit zu überprüfen, ob diese auch den gewünschten Erfolg mit sich gebracht haben.

V. Literaturverzeichnis

- Breisig, Thomas:** Entlohnung und Führen mit Zielvereinbarungen, Methoden, Chancen und Risiken. Wissen für Betriebs- und Personalräte, 3.Auflage, 2007
- Bolsenkötter, u.a.:** Gemeindliche Eigenbetrieb und Anstalten. Länderübergreifende Darstellung, 5.Auflage, Stuttgart 2004
- Böttcher, Günter:** Kalkulatorische Kosten in der Gebührenberechnung kommunaler Einrichtungen. Ein Beitrag zur Abstimmung abgabenrechtlicher, betriebswirtschaftlicher und kommunalrechtlicher Grundsätze, 1.Auflage, 1998
- Cronauge/Westermann:** Kommunale Unternehmen. Eigenbetriebe, Kapitalgesellschaften, Zweckverbände, 5. Auflage, Berlin 2006
- Eickmeyer/Bissinger:** Kommunales Management. Organisation, Finanzen, Steuerung, Stuttgart 2002
- Faiss, Konrad, u.a.:** Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg. Systematische Darstellung zur Finanzwirtschaft der Kommunen, 7.Auflage, Stuttgart 2002
- Fuest, Winfried, u.a.:** Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen und die Daseinsvorsorge, Köln 2002

- Katz, Alfred:** Recht und Verwaltung: Kommunale Wirtschaft. Öffentliche Unternehmen zwischen Gemeinwohl und Wettbewerb, Stuttgart 2004
- Henneke (Hrsg.):** Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht. Kommunale Aufgabenerfüllung in Anstaltsform, Band 13, 2000
- Homann, Klaus:** Verwaltungscontrolling. Grundlagen – Konzept – Anwendung, 1.Auflage, Mai 2005
- Hoppe/Uechtritz (Hrsg.):** Handbuch Kommunale Unternehmen, Köln 2004
- Landerer/Röhrich:** Zur Betriebsführung und Rechtsform öffentlicher Unternehmen, in: Wulf-Mathies, Monika (Hrsg.), Band 6 der Reihe „Zukunft durch öffentliche Dienste“, Köln 1991
- o.V.:** Entsorgung Dortmund GmbH Konzernbericht
- Püttner, Günther:** Kommunalrecht Baden-Württemberg. Rechtswissenschaft heute, 3.Auflage, 2004
- Reding/Müller (Hrsg.):** Reihe: Forum Finanzwissenschaft und Public Management, Band 2, Göttingen 2005
- Riedmayer/Schraml:** Kommunalforschung für die Praxis. Heft 42/43. Das Kommunalunternehmen – Anstalt des öffentlichen Rechts. Erweiterung kommunaler Handlungsmöglichkeiten, Würzburg 2000

- Schuster, Falko:** Deutsche Verwaltungspraxis. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre der Kommunalverwaltung, 2. Auflage, Hamburg 2006
- Speier-Werner, Petra:** Public Change Management. Erfolgreiche Implementierung neuer Steuerungsinstrumente im öffentlichen Sektor, Wiesbaden 2006
- Wulf-Mathies(Hrsg.):** Band 6 der Reihe „Zukunft durch öffentliche Dienste“, Köln 1991
- Vogelsang, u.a.:** Kommunale Selbstverwaltung. Rechtsgrundlagen – Organisation – Aufgaben, 2.Auflage, Berlin 1997

VI. Anhang

Siehe CD auf der letzten Seite.

VII. Erklärung nach § 32 III APrOFin gD

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

28. Februar 2008

Tanja Fuchs

Der Anhang befindet sich normalerweise auf CD.

Für Opus wurde der Anhang in ein Dokument eingefügt.

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“ der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 7. Dezember 2000¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 51/52 vom 21. Dezember 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 7. Dezember 2000 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Aufgabe des Eigenbetriebs

(1) Die Aufgaben des Amts für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Landeshauptstadt Stuttgart werden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch den Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“ erledigt.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

1. Abfallentsorgung und -wirtschaft,
2. Straßenreinigung und Winterdienst,
3. städtischer Fuhrpark einschließlich Werkstatt,
4. Vergabewesen und Lagerhaltung (soweit nicht anderen Aufgabengruppen zugewiesen),
5. Öffentliche Toilettenanlagen und
6. Besondere Angelegenheiten, insbesondere Wahrung der Rechte und Pflichten der Stadt als Mitglied im Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen, im Vertrag mit den Neckarwerken Stuttgart AG (NWS) und in den Verträgen mit Kooperationspartnern (§ 4 Nr. 9).

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte vornehmen und sonstige Maßnahmen treffen, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern.

¹⁾ Zuletzt geändert am 22. September 2005 (Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 2005)

§ 2 Rechtsstellung, Stammkapital

Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“ stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss Abfallwirtschaft,
3. der Oberbürgermeister,
4. die Betriebsleitung.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebots,
2. den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln,
3. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Betriebsleiter,
4. Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach § 24 Abs. 2 GemO bei
 - a) den Betriebsleitern,
 - b) den Beamten/Beamtinnen und Angestellten, soweit er nach § 3 Abs. 1 Nr. 20 der Hauptsatzung zuständig ist,
5. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung, die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss - dieser ist spätestens alle fünf Jahre zu wechseln - und die Erteilung des Prüfungsauftrags,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
7. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt,

-
8. die Änderung der Rechtsform,
 9. Abschluss und Änderung von Verträgen zur Abfallentsorgung durch Dritte und zur Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 1 Abs. 2 Nr. 6).

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der beschließende Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“. Er führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Betriebsausschuss Abfallwirtschaft“. Den Beschlussfassungen über technische Angelegenheiten gehen jeweils Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt und Technik voraus.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern. § 24 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat, nach § 6 der Oberbürgermeister oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 insbesondere über

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn diese 150.000 € im Einzelfall übersteigen,
2. Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 150.000 € übersteigen und nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,
3. die Genehmigung von im Vermögensplan nicht vorgesehenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 150.000 € übersteigen,
4. die Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 750.000 € im Einzelfall,
5. die Ausführung eines Bauvorhabens bzw. besonderer Betriebseinrichtungen und/oder -anlagen (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen dafür (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 625.000 €, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,

-
6. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 200.000 € übersteigt,
 7. die Art und den Umfang der Beschaffung sowie der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab 275.000 €, soweit diese nicht als Entscheidung für Maßnahmen nach Nr. 5 gelten,
 8. bei Entscheidungen über das Ausscheiden beweglicher Gegenstände ab einem Anschaffungswert im Einzelfall von 275.000 €,
 9. den Erwerb und die Veräußerung von besonderen Betriebseinrichtungen und/oder -anlagen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 550.000 € übersteigt,
 10. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt von mehr als 60.000 € oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
 11. die Erteilung von Architekten-, Ingenieur- und Gutachteraufträgen (einschließlich Vermessungsleistungen) bei einem Honorar von mehr als 75.000 €,
 12. die Stundung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert über 25.000 €,
 13. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streit- oder Gegenstandswert über 50.000 €,
 14. Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bei Beamten/Beamtinnen und Angestellten nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung.

(4) Im Übrigen berät er alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats nach § 4 vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeister/ständiger Sondervertreter

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und bei Aufgaben, die ihm vom Gemeinderat gemäß § 18 Hauptsatzung übertragen wurden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. Er kann anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, wenn er der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(3) Der für den Bereich des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“ zuständige Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig im Aufgabenbereich des Eigenbetriebs (ständiger Sondervertreter).

(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(5) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Oberbürgermeister an deren Stelle. Diese Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit mitzuteilen.

§ 7

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt; sie besteht aus einem Betriebsleiter und führt die Bezeichnung „Geschäftsführer/Geschäftsführerin Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“. Die Bestellung erfolgt befristet, längstens auf 5 Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihr nach Abs. 3 und 4 übertragenen Zuständigkeiten und vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans, der Einsatz des Personals, die Aufnahme der im Vermögensplan ausgewiesenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Sie ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(4) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO bei den beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten/Beamtinnen, Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen,
2. die in § 5 Abs. 3 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Gemeinderats über Angelegenheiten des Eigenbetriebs und an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

§ 8 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst in erheblichem Umfang vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Beigeordneten für das Finanzwesen alle wesentlichen Angelegenheiten mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 1 zuzuleiten.

§ 9
(ist aufgehoben)

§ 10
Anwendung städtischer Regelungen

Soweit Eigenbetriebsgesetz, Eigenbetriebsverordnung und diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, finden die sonstigen allgemeinen Regelungen der Stadtverwaltung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb gilt als selbstständige Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG). Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat des Eigenbetriebes vertreten. Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des LPVG. Der Gesamtpersonalrat Verwaltung nimmt für den Eigenbetrieb die gleichen Rechte wahr wie vor Bildung dieses Eigenbetriebes für das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.

§ 12
Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO). Daneben obliegt ihm die laufende Prüfung der Kassenvorgänge, die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen und die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 GemO) sowie die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit des Betriebs und die Prüfung der Vergaben (§ 112 Abs. 2 GemO).

(2) Wegen der Größe und Bedeutung soll der Jahresabschluss des Eigenbetriebs jährlich durch einen Abschlussprüfer geprüft werden. Der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer soll auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte umfassen.

§ 13 **Schlussvorschriften**

(1) Die Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Entscheidungen, die von den bis 31. Dezember 2000 zuständigen Stellen und Organen der Stadt mit Wirkung für das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung getroffen wurden, bleiben in Kraft, solange sie von den nach dieser Satzung zuständigen Organen nicht ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden.

(3) An die Stelle der DM-Beträge in § 5 Abs. 3 treten ab 1. Januar 2002 die in Klammer aufgeführten Euro-Beträge^{*)}.

^{*)} Durch Euro-Umstellung zum 1. Januar 2002 nur noch Euro-Beträge enthalten.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma
EDG Entsorgung Dortmund GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft nimmt Aufgaben der Entsorgung wahr und erbringt andere damit zusammenhängende Dienstleistungen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen.
3. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben bzw. sich an solchen beteiligen, wenn der Erwerb bzw. die Beteiligung im öffentlichen Interesse für die Abfallwirtschaft in Dortmund liegt.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 36 Mio. €. (In Worten: sechsunddreißig Millionen Euro)

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführer.

§ 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung des Jahresverlustes,
 - b) Wahl des Abschlussprüfers,
 - c) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren,
 - h) Abschluss und Änderung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 - i) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - j) Festlegung der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - k) Abberufung der Geschäftsführer.

2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 6

Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 65 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 lit. a), c) bis i) bedürfen - unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse - einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Je 250,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der oder die Vertreter sollen hauptamtlich bei dem entsendenden Gesellschafter beschäftigt sein und dürfen nicht Organ oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin eines mit der Gesellschaft (EDG) konkurrierenden Unternehmens sein.
6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Das unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Organ oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin eines mit der Gesellschaft (EDG) konkurrierenden Unternehmens sein.
2. Solange die Gesellschaft regelmäßig nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, werden die Aufsichtsratsmitglieder auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. Bei ihren Vorschlägen werden die Gesellschafter 6 vom Personalrat der Stadtverwaltung Dortmund benannte Personen berücksichtigen.
3. Sobald die Gesellschaft regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern, von denen 6 Mitglieder Arbeitnehmervertreter sind. 4 Vertreter der Arbeitnehmer werden nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gewählt. Die 2 weiteren Arbeitnehmervertreter werden von den Anteilseignern gewählt. Die Anteilseigner haben dabei das Wahlergebnis einer Urwahl der Belegschaft nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 zu berücksichtigen. Die übrigen 6 Aufsichtsratsmitglieder werden frei von den Anteilseignern gewählt.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

-
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 6. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
2. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
3. Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung von Geschäftsführern auf Vorschlag der Gesellschafter sowie der Abschluss und die Änderung ihrer Anstellungsverträge.
5. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates
 - a) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,
 - b) zur Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestandes.
6. Der Aufsichtsrat berät Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten vor:
 - a) Feststellung der von den Geschäftsführern aufzustellenden Wirtschaftspläne,

-
- b) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - d) Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren,
 - e) Abschluss und Änderung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 - f) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - g) Abberufung von Geschäftsführern.
7. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die Rechtsvorschriften, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.
4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Erlöse, die Kosten und die Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Stadt Dortmund werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 12

Gewinn und Verlust

1. Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sie nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.
2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

§ 13

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2010 durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.

-
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in der Beendigung des Entsorgungsvertrages mit der Stadt Dortmund zu sehen.
 3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.
 4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, zur Aufnahme Dritter in die Gesellschaft und zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einen der Gesellschafter oder an von einem der Gesellschafter beherrschte Gesellschaften, sofern diese nicht in Konkurrenz zur EDG stehen.
2. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 15

Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an von einem Gesellschafter beherrschte Gesellschaften, sofern diese nicht in Konkurrenz zur EDG stehen.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht

fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, eine für die Abtretung etwa erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,

-
- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
 4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

§ 17

Vergütung für Geschäftsanteile

1. Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen.
2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft, soweit es zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben der Stadt Dortmund eingesetzt ist, mit dem Sachzeitwert anzusetzen, höchstens jedoch mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Berechnung des Entsorgungsentgeltes als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang in Ansatz gebrachten Abschreibungen; ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten.
3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei Prozent p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens.
4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines

Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19

Kosten

Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander.

Hauptsatzung

der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 1. Januar 1978¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 7 vom 16. Februar 1978
(Berichtigt im Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 1978)

Bitte beachten:

In den **Eigenbetrieben** gelten ggf. die in den jeweiligen Betriebssatzungen getroffenen abweichenden Regelungen (vgl. dazu die Nrn. 4/1, 5/4, 6/14, 7/5, 7/5a und 7/6)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verfassung	
§ 1	2
II. Gemeinderat	
§ 2 Allgemeine Zuständigkeit	2
§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen	2
III. Ältestenrat	
§ 3 a	6
IV. Beschließende Ausschüsse	
§ 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen	6
§ 5 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse	7
§ 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	8
§ 6 a Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	8
§ 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses	9
§ 8 Geschäftskreis des Sozial- und Gesundheitsausschusses	10
§ 9 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik	11
§ 10 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen	12
§ 11 Geschäftskreis des Krankenhausausschusses	13
§ 12 Ausschuss für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Stuttgart	13*
§ 13 Ausschuss für die Beamtenkrankenkasse der Stadt Stuttgart	13*
§ 14 Jugendhilfeausschuss	13
§ 15 Zuständigkeitsüberweisungen	13

¹⁾ Zuletzt geändert am 8. November 2007 (Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2007)

^{*)} Siehe Fußnote Seite 7

V. Beratende Ausschüsse und Beiräte	Seite
§ 16 Beratende Ausschüsse	14
§ 17 Beiräte	14
VI. Oberbürgermeister	
§ 18 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister	15
VII. Hauptamtliche Beigeordnete	
§ 19	19
VIII. Stadtbezirke	
§ 20 Gliederung des Stadtgebiets	19
§ 21 Bezirksbeiräte	21
§ 22 Bezirksämter	22
IX. Überleitungs- und Schlussbestimmungen	
§ 23	23

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Verfassung

§ 1

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

II. Gemeinderat

§ 2

Allgemeine Zuständigkeit

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Gemeinderat obliegt und nach den Bestimmungen dieser Satzung ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten ist.

§ 3

Zuständigkeit im Einzelnen

(1) Dem Gemeinderat ist die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. Erlass von Satzungen, Anstaltsordnungen und ähnlichen örtlichen Vorschriften sowie Zustimmung zu Polizeiordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes;
2. Übernahme freiwilliger Aufgaben;
- 3.1 Bildung von beschließenden Ausschüssen;

- 3.2 Übertragung einzelner Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse;
- 3.3 Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 16) und von Beiräten (§ 17);
- 3.4 Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und von Beiräten;
- 3.5 Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
4. Änderung des Stadtgebiets;
5. Durchführung eines Bürgerentscheids, Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens, Zulässigkeit eines Bürgerantrags, Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung, Einführung und Durchführung von Bürgerfragestunden;
6. Verleihung des Ehrenbürgerrechts;
7. Verleihung der Bürgermedaille;
8. Benennung von öffentlichen Einrichtungen nach Personen;
9. Beschlüsse über die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen) und über Flaggen und Wappen der Stadt;
10. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 29, 31 GemO);
11. Erlass der Geschäftsordnungen des Gemeinderats und der Bezirksbeiräte;
12. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister (§ 18);
13. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
14. Wahl und Bestellung der Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters;
15. Zustimmung und Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten und der Referate des Bürgermeisteramts;
16. Zustimmung zur Errichtung und Aufhebung von Ämtern;
17. Zustimmung zur Zuständigkeitsordnung;
18. Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit;
19. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt;
20. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)
- 20.1 Einstellung und Anstellung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15 sowie der Amtsleiterinnen und Amtsleiter, der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher und der leitenden Ärztinnen und Ärzte;

- 20.2 Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ab Besoldungsgruppe A 15 und Beförderung der in 20.1 genannten Personengruppen;
- 20.3 Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15;
- 20.4 Bei Angestellten der diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen - mit Ausnahme von Zeitangestellten, Angestellten mit Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellten -^{*)}
 - 20.4.1 Einstellung, Abschluss von Auflösungsverträgen und Kündigung;^{*)}
 - 20.4.2 Eingruppierung, dauernde Übertragung von Tätigkeiten und sonstige Feststellungen mit Auswirkung auf die Eingruppierung (§§ 22, 23 BAT), ggf. einschließlich der Entscheidung über eine Abweichung vom Stellenplan im Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 84 Abs. 3 GemO;^{*)}
- 20.5 Bei Mitgliedern der Krankenhausleitung, leitenden Ärztinnen und Ärzten, Leiterinnen und Leitern von Instituten oder selbständigen Einrichtungen des Katharinenhospitals in den unter 20.4.1 und 20.4.2 genannten Fällen mit Ausnahme der Bestellung der stellvertretenden Mitglieder Krankenhausleitung des Katharinenhospitals;^{*)}
21. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie Feststellung der Jahresrechnung, der Wirtschaftspläne sowie des Jahresabschlusses von Sondervermögen;
22. allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
23. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 2 Mio. € übersteigt;
24. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten (vgl. dazu § 18 Nr. 7.1) mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 1,6 Mio. €;
25. Zustimmung zum Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Niederschlagung solcher Ansprüche, zur Führung von Rechtsstreiten oder zum Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im einzelnen Fall 130 000 € übersteigt;^{*)}
26. a) Ausführung von Vorhaben des Hochbaus (Baubeschluss), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens 3 Mio. € übersteigen,

^{*)} Aufgrund der Umwandlung der Krankenhäuser in Eigenbetriebe zum 1. Januar 1995 gelten dort insoweit die Regelungen der Betriebssatzung (abgedruckt unter 5/4).

- b) Ausführung von Vorhaben des Tiefbaus (Baubeschluss) und Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens 2 Mio. € übersteigen;
 - c) Ausführung von Vorhaben des Gartenbaus (Baubeschluss) und Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens 1,6 Mio. € übersteigen;
27. Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 39.000 € übersteigt;
 28. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen;
 29. Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist;
 30. Erteilung von Weisungen an die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH;
 31. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit dem Gemeinderat die Beschlussfassung nach der Betriebssatzung vorbehalten ist;
 32. Zustimmung zur Errichtung neuer, Änderung und Aufhebung bestehender Straßenbahnlinien (§ 3 Abs. 3 des Straßenbenutzungsvertrags zwischen der Stadt und der Stuttgarter Straßenbahnen AG);
 33. Beschlussfassung über den Vorschlag der Stadt für die Flächennutzungsplanung gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Stuttgart, Beschlüsse über die zu den Bebauungsplanentwürfen vorgebrachten Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB);
 34. Entscheidung über vorbereitende Sanierungsmaßnahmen nach § 140 Nrn. 2 - 4 BauGB;
 35. Bestellung eines Sanierungsträgers nach § 157 BauGB;
 36. Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten für die Durchführung von Sanierungen (§ 149 BauGB);
 37. Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden sowie in den Ausschüssen des Nachbarschaftsverbands und Abgabe von Stellungnahmen an Planungsverbände in Angelegenheiten nach Abs. 2;
 38. *Entscheidungen als Krankenhausträger in den Fällen:*)*
 - a) *Stellungnahmen zum Krankenhausplan nach § 4 Abs. 2 LKHG,*
 - b) *Einrichtung neuer und Aufhebung bestehender Fachbereiche, -gebiete sowie Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,*

*) Aufgrund der Umwandlung der Krankenhäuser in Eigenbetriebe zum 1. Januar 1995 gelten dort insoweit die Regelungen der Betriebssatzung (abgedruckt unter 5/4).

- c) Grundsatzentscheidungen über die Organisation,
- d) Vertragsbedingungen zur Regelung von Benutzungsverhältnissen,
- e) Vertragsbedingungen für leitende Ärztinnen und Ärzte; bei Ärztinnen und Ärzten des Katharinenhospitals gilt § 18 Nr. 1.2,
- f) Bestellung der Krankenhausleitungen mit Ausnahme der stellvertretenden Mitglieder der Krankenhausleitung des Katharinenhospitals,
- g) Investitionsvorhaben über 1.533.875,60 €,
- h) Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen oder Mindererträge von mehr als 1.022.583,80 €,
- i) Genehmigung von Budget- und Pflegesatzvereinbarungen und sonstigen Verträgen mit Sozialleistungsträgern.

(2) Der Gemeinderat ist außerdem für alle anderen Angelegenheiten zuständig, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt sind, insbesondere Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen.

III. Ältestenrat

§ 3 a

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

IV. Beschließende Ausschüsse

§ 4

Bildung von beschließenden Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse (§ 5 Abs. 1) werden gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss (§ 7),
2. der Sozial- und Gesundheitsausschuss (§ 8),
3. der Ausschuss für Umwelt und Technik (§ 9),
4. der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen (§ 10),
5. der Krankenhausausschuss (§ 11).

^{*)} Aufgrund der Umwandlung der Krankenhäuser in Eigenbetriebe zum 1. Januar 1995 gelten insoweit die Regelungen der Betriebssatzung (abgedruckt unter 5/4).

(2) Folgende weitere beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. *der Ausschuss für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Stuttgart (§ 12)¹⁾,*
2. *der Ausschuss für die Beamtenkrankenkasse der Stadt Stuttgart (§ 13)¹⁾,*
3. der Jugendhilfeausschuss (§ 14).

§ 5

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und 16 Mitgliedern des Gemeinderats, der Sozial- und Gesundheitsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, 16 Mitgliedern des Gemeinderats sowie bei der Beratung bestimmter Angelegenheiten des Gesundheitswesens aus weiteren beratenden Mitgliedern. Die näheren Einzelheiten sind in § 8 geregelt.

(2) Die weiteren beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 2 setzen sich wie folgt zusammen:

1. und 2. siehe Fußnote²⁾
3. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden 9 Mitglieder des Gemeinderats oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und 6 weitere beschließende Mitglieder entsprechend der Satzung für das Jugendamt in der Fassung vom 6. Juli 1994 an.

(3) Den Vorsitz führen im Auftrag des Oberbürgermeisters als ständige Vertreterinnen oder Vertreter je für ihren Geschäftskreis die Beigeordneten je für die Verhandlungsgegenstände ihres Geschäftskreises. Sie werden im Verhinderungsfall durch andere Beigeordnete vertreten. Führt der Oberbürgermeister selbst den Vorsitz, nehmen die zuständigen Beigeordneten beratend an der Sitzung teil.

(4) Für die ordentlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten.

¹⁾ Diese Ausschüsse wurden nach Auflösung der Beamtenkrankenkasse zum 30. November 1993 und dem Übergang der Aufgaben der Zusatzversorgung auf den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zum 1. Januar 1995 nicht mehr gebildet.

²⁾ Nr. 1 und 2 sind hier nicht abgedruckt - siehe Fußnote 1) -

§ 6**Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden in ihrem Geschäftskreis (§ 7 ff.) über alle Angelegenheiten der Gemeinde, wenn nicht der Gemeinderat nach § 3 oder der Oberbürgermeister nach § 18 zuständig ist. Die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden in ihrem Geschäftskreis im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Entscheidungsorgan im Verfahren der Mitbestimmung nach § 69 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz sowie im Verfahren der Mitwirkung nach § 72 Abs. 5 Landespersonalvertretungsgesetz.

(2) Die beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Gemeinderat nach § 3 zuständig ist.

(3) Die Geschäftskreise der Ausschüsse bestimmen sich nach den Aufgabenbereichen der Referate und Ämter gemäß dem Verwaltungsgliederungsplan Stand 1. Mai 2006 und dem Aufgabengliederungsplan vom 4. Dezember 1992.

§ 6 a**Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen
und ähnlichen Zuwendungen**

(1) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der für den Zuwendungszweck zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

§ 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten

1. des Referats Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser, soweit im Bereich der Krankenhäuser nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist,
2. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, soweit nicht der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen zuständig ist,
3. des Referats Sicherheit und Ordnung, soweit nicht der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig ist,
4. des Referats Kultur, Bildung und Sport,
5. des Rechtsreferats, soweit dem Gegenstand nach nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
6. des Rechnungsprüfungsamts,
7. für alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.

(2) In Angelegenheiten des Referats Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) über

1. Einstellung und Anstellung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 h.D. (mit Ausnahme für den Vorbereitungsdienst) sowie Übertragung von Ämtern des höheren Dienstes;
2. Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 h.D.;
3. Bei Angestellten der diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen - mit Ausnahme von Zeitangestellten, Angestellten mit Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellten -^{*)}
- 3.1 Einstellung, Abschluss von Auflösungsverträgen und Kündigung;^{*)}
Eingruppierung, dauernde Übertragung von Tätigkeiten und sonstige Feststellungen mit Auswirkung auf die Eingruppierung (§§ 22, 23 BAT), ggf. einschließlich der Entscheidung über eine Abweichung vom Stellenplan im Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i.V.m. § 84 Abs. 3 GemO.^{*)}

^{*)} Aufgrund der Umwandlung der Krankenhäuser in Eigenbetriebe zum 1. Januar 1995 gelten dort insoweit die Regelungen der Betriebssatzung (abgedruckt unter 5/4).

Kündigungen durch Angestellte des höheren Dienstes sind dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, werden in wichtigen Fällen auch durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten.

(3) In Angelegenheiten des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen beschließt der Verwaltungsausschuss über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie über die Zustimmung zum über- oder außerplanmäßigen Eingehen von Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO im Vermögenshaushalt, wenn sie erheblich sind, aber eine Nachtragsatzung nicht erforderlich ist.

(4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet - außer in Fällen des § 10 Nr. 4 - im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss über die Erteilung von Weisungen an die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt.

(5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet zusammen mit dem Ausschuss für Umwelt und Technik über die Fortschreibung der Zeitstufenliste für Neubaugebiete. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Schlussabrechnung (Kostenfeststellungsbeschluss), wenn die tatsächlichen Gesamtkosten bei Vorhaben des Hochbaus 1 Mio. € übersteigen.

(6) Der Verwaltungsausschuss berät alle Anträge der anderen Ausschüsse an den Gemeinderat von erheblicher finanzieller Bedeutung vor. Bei der Planung und Ausführung von Hochbauvorhaben ist der Verwaltungsausschuss bei der Beschlussfassung über den Vorprojektbeschluss sowie den Baubeschluss zu beteiligen.

§ 8

Geschäftskreis des Sozial- und Gesundheitsausschusses

(1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Referats Soziales, Jugend und Gesundheit - mit Ausnahme der Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe, für die der Jugendhilfeausschuss (§ 14) zuständig ist - sowie für den Eigenbetrieb Leben und Wohnen. Er ist ferner zuständig für die Angelegenheiten des Referats Sicherheit und Ordnung, soweit diese Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens wahrnimmt.

(2) Bei der Beratung von Angelegenheiten zur Planung und Koordination der psychiatrischen Versorgung innerhalb des gemeindepsychiatrischen Verbundes in Stuttgart gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an, welche auf Vorschlag von Organisationen und Institutionen bestellt werden, die in diesem Aufgabenfeld tätig sind oder sich damit befassen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beratung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Sucht- und Drogenhilfe sowie der Behindertenhilfe.

§ 9

Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik

(1) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für Angelegenheiten

1. des Referats Städtebau und Umwelt einschließlich der von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. Baugesetzbuch - BauGB - zu treffenden Entscheidungen,
2. des Technischen Referats und des Referats Tiefbau und Stadtentwässerung,
3. des Referats Sicherheit und Ordnung, soweit Belange im Bereich des Amts für öffentliche Ordnung - mit Ausnahme der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens - berührt sind,
4. anderer Referate, soweit überwiegend Belange des Umweltschutzes berührt sind.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für die Beschlussfassung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss); er entscheidet über die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss).

(3) Der Ausschuss für Umwelt und Technik entscheidet im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss bei Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau sowie gärtnerische Anlagen und Straßenbeleuchtung)

1. über die Festlegung von Programmvorgaben;
2. darüber, ob und inwieweit ein Wettbewerbsergebnis bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist;
3. über die Weiterbehandlung einer Vorplanung;
4. über die Ausführung eines Vorhabens des Hochbaus, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten voraussichtlich 3 Mio. € nicht übersteigen;

5. über die Ausführung eines Vorhabens des Tiefbaus sowie über die Anerkennung der Kostenfeststellung (Schlussabrechnung), wenn die tatsächlichen Gesamtkosten voraussichtlich 2 Mio. € nicht übersteigen.
6. über die Ausführung eines Vorhabens des Gartenbaus sowie über die Anerkennung der Kostenfeststellung (Schlussabrechnung), wenn die tatsächlichen Gesamtkosten 1,6 Mio. € nicht übersteigen.

(4) Zu den Sitzungen des Ausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, als Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen

1. je eine Vermessungssachverständige oder ein Vermessungssachverständiger des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung als ordentliches und stellvertretendes Mitglied;
2. je eine Bausachverständige oder ein Bausachverständiger des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung und des Baurechtsamts als ordentliches und stellvertretendes Mitglied.

Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

(5) Auf den Ausschuss für Umwelt und Technik finden § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 10

Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen ist zuständig für Angelegenheiten

1. des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen, welche das Amt für Liegenschaften und Wohnen, das JobCenter und die Eigenbetriebe Kur- und Bäderbetriebe Stuttgart und Kur- und Bäderbetriebe, Hallen- und Freibäder, betreffen,
2. der Arbeitsförderung
3. der Wirtschaftsförderung
4. der städtischen Beteiligungen an
 - der Flughafen Stuttgart GmbH,
 - der Hafen Stuttgart GmbH,
 - der Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH,
 - Unternehmen des Messe-, Kongress- und Veranstaltungswesens,
 - Unternehmen des Marktwesens,
 - Unternehmen des Bäderwesens,
 - Unternehmen der Wirtschafts- und Arbeitsförderung.

§ 11**Geschäftskreis des Krankenhausausschusses^{*)}**

(1) Der Krankenhausausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Referats Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser, welche die Krankenhäuser betreffen, sowie für den Eigenbetrieb Klinikum.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 übernimmt die oder der Beigeordnete für das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen bei der Behandlung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse den Vorsitz des Krankenhausausschusses. Bei der Beratung und Genehmigung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mindererträgen muss die oder der Beigeordnete für die Finanzverwaltung beteiligt sein.

§ 12**Ausschuss für die Zusatzversorgungskasse
der Stadt Stuttgart^{**)}****§ 13****Ausschuss für die Beamtenkrankenkasse
der Stadt Stuttgart (Krankenkassenausschuss) ^{**)}** **§ 14****Jugendhilfeausschuss**

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Stuttgart auf Grund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. August 1990 und des Landesjugendhilfegesetzes vom 4. Juni 1991.

§ 15**Zuständigkeitsüberweisungen**

(1) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Gemeinderat entscheiden. Widersprechen sich die Beschlüsse von

Anmerkung zu den §§ 7 bis 11:

Die Zuständigkeit der Referate und der Ämter ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan und dem Aufgabengliederungsplan in der jeweils geltenden Fassung. Die Pläne können beim Haupt- und Personalamt - Hauptaktei -, Rathaus, Zimmer 16, eingesehen werden.

^{*)} Aufgrund der Umwandlung der Krankenhäuser in Eigenbetriebe zum 1. Januar 1995 gelten dort insoweit die Regelungen der Betriebssatzung (abgedruckt unter 5/4).

^{**)} siehe hierzu die Fußnote zu § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2

zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(2) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle und ohne Vorberatung.

(3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(4) Wurde eine Angelegenheit im zuständigen Fachausschuss oder unter finanziellen Gesichtspunkten im Verwaltungsausschuss nicht vorberaten, so ist sie diesen Ausschüssen auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung zu überweisen.

V. Beratende Ausschüsse und Beiräte

§ 16

Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines der beschließenden Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderats in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 17

Beiräte

(1) Zur Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters können Beiräte aus sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, anderen sachkundigen Personen und Angehörigen der Stadtverwaltung gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte - mit Ausnahme der Angehörigen der Stadtverwaltung - werden zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt. §§ 17 bis 19 GemO in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finden entsprechende Anwendung.

(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach Vorberatung durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss. Hinsichtlich des Geschäftsganges gelten, mit Ausnahme des § 38 Abs. 2 GemO, die Vorschriften der Gemeindeordnung für beratende Ausschüsse entsprechend (§ 41 Abs. 3 GemO).

VI. Oberbürgermeister

§ 18

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 44 Abs. 2 GemO, § 13 ZO). Darüber hinaus werden ihm gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 1.1 Personalangelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss oder der Gesundheitsausschuss^{*)} nach §§ 3, 7 oder 11 zuständig sind oder die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters sich nicht aus anderen Rechtsnormen ergibt; die dauernde Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit an Angestellte (§ 22 BAT) oder die Eingruppierung von Angestellten aufgrund von § 23 BAT ist ggf. auch unter Abweichung vom Stellenplan im Rahmen von § 82 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 84 Abs. 3 GemO möglich;
- 1.2 Vereinbarung von Zusatzbedingungen zu den Verträgen mit leitenden Ärztinnen und Ärzten des Katharinenhospitals, die Anreize zu wirtschaftlichem Verhalten schaffen sowie die Vertragslaufzeiten betreffen sowie von Pool-Regelungen, welche zu Leistung und Wirtschaftlichkeit anspornen, soweit die Pool-Organisation nicht über LKHG festgelegt ist.¹⁾
2. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 160 000 € bei der einzelnen Haushaltsstelle, soweit nicht eine Nachtragssatzung erforderlich ist;²⁾

^{*)} Aufgrund der Umwandlung der Krankenhäuser in Eigenbetriebe zum 1. Januar 1995 gelten dort insoweit die Regelungen der Betriebssatzung (abgedruckt unter 5/4).

¹⁾ Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 26. März 1998 gilt der Musterdienstvertrag "1998" für leitende Ärztinnen und Ärzte.

3. Zustimmung zum über- oder außerplanmäßigen Eingehen von Verpflichtungen nach § 86 Abs. 5 GemO bis zum Betrag von 770 000 € bei der einzelnen Haushaltsstelle;*)
4. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung bis zur Höhe von 3,9 Mio. € im einzelnen Fall;*)
5. Entscheidungen über die Art und den Umfang der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie über deren Vergabe bis zu 290 000 €, mit Ausnahme der Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Gartenbauten, für welche die Wertgrenzen der Nrn. 11 bis 13 gelten, und Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen Dritter beim Betrieb des Katharinenhospitals, für die keine Wertgrenzen gelten;*)
6. Entscheidung über Stundung, Erlass und Niederschlagung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt, unbeschadet der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 25;
- 7.1 Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken bis zu einem Wert von 520 000 € sowie Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten;
- 7.2 Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Bereich des Katharinenhospitals;*)
8. Schuldanerkenntnis der Stadt, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Anerkenntnisses oder des Zugeständnisses bis zu 52 000 €;*)
9. Entscheidungen über die Übernahme des Versicherungsrisikos (Sach- und Haftpflichtversicherung) bei Ausstellungen und Veranstaltungen, welche die Stadt veranstaltet bis zu einem Versicherungswert von 260 000 €;
10. Entscheidung über eine von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 125 Abs. 3 BauGB);
11. Entscheidungen bei Neubau, Umbau, Verbesserung und Erweiterung von Hochbauten bis zu einem Wert von 1 Mio. €;*)

*) Aufgrund der Umwandlung der Krankenhäuser in Eigenbetriebe zum 1. Januar 1995 gelten dort insoweit die Regelungen der Betriebssatzung (abgedruckt unter 5/4).

12. Entscheidungen bei Neubau, Umbau, Erweiterung von Tiefbauten, Straßen-, Kanal-, Brücken-, Unterführungs-, Gleisbauten und Straßenbeleuchtung sowie Ausbau von Gewässern und allgemeinem Straßenbau bis zu einem Wert von 640 000 €;
13. Entscheidungen bei der Neugestaltung, Umgestaltung und Erweiterung von Grünflächen sowie über die Ausführung von gärtnerischen Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Baus von Sportstätten, Friedhof- und Kleingartenanlagen bis zu einem Wert von 310 000 €;
14. Wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 14.1 Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -),
 - 14.2 Erteilung von Genehmigungen für den Bodenverkehr (§ 19 Abs. 3 BauGB),
 - 14.3 Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB),
 - 14.4 Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 14.5 Zulassung und Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 14.6 Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB);
15. Entscheidungen nach dem BauGB über
 - 15.1 Antrag der Stadt nach § 15 BauGB,
 - 15.2 Erklärung nach § 37 BauGB,
 - 15.3 Grenzregelungen (§§ 80 bis 82 BauGB),
 - 15.4 Anordnung der Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) sowie Bildung von Abrechnungsabschnitten, Erschließungseinheiten und Abrechnungsgebieten (§ 130 Abs. 2 BauGB),
 - 15.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge (§ 144 BauGB),

-
- 15.6 die Aufhebung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnisse (§§ 182 - 184, 186 BauGB),
 - 15.7 Entscheidungen bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (§§ 146, 147 BauGB) und Baumaßnahmen (§§ 146, 148 BauGB) bis zu einem Wert von 520 000 €,
 - 15.8 Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 Abs. 1 BauGB),
 - 15.9 Verteilung von Überschüssen (§ 245 BauGB i. V. m. § 48 StBauFG) der Stadt,
 - 15.10 Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB,
 - 15.11 Erlass von Geboten nach §§ 175 ff. BauGB;
 16. Zustimmung nach § 39 Abs. 4 und 5 LBO;
 17. Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde in Fällen des § 45 Abs. 1b StVO;
 18. Bestellung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen deren Bestellung zur Mitwirkung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen, in Beiräten nach § 17 sowie die Bestellung von ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern;
 19. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch eine Bürgerin oder einen Bürger sowie Widerruf einer Bestellung, soweit dem Oberbürgermeister die Bestellung übertragen ist;
 20. Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag einer Ausländerin oder eines Ausländers nach § 8 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes;
 21. Antrag auf Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht (Art. 282 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch);
 22. Festsetzung der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in Stimmbezirks- und Wahlausschüssen bei Volksabstimmungen und Wahlen.

VII. Hauptamtliche Beigeordnete

§ 19

Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird durch sieben hauptamtliche Beigeordnete vertreten, die vom Gemeinderat bestellt werden. Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnungen:

Die oder der Erste Beigeordnete: Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister, die anderen Beigeordneten: Bürgermeisterin oder Bürgermeister.

VIII. Stadtbezirke

§ 20

Gliederung des Stadtgebiets

(1) Das innere Stadtgebiet umfasst die Innenstadt.

Es ist in folgende fünf innere Stadtbezirke gegliedert und nach den in Klammern aufgeführten Stadtteilen untergliedert:

1. Stuttgart-Mitte (Oberer Schlossgarten, Rathaus, Neue Vorstadt, Universität, Europaviertel, Hauptbahnhof, Kernerviertel, Diemershalde, Dobel, Heusteigviertel).
2. Stuttgart-Nord (Relenberg, Lenzhalde, Am Bismarckturm, Killesberg, Weißenhof, Nordbahnhof, Am Pragfriedhof, Am Rosensteinpark, Auf der Prag, Mönchhalde, Heilbronner Straße)
3. Stuttgart-Ost (Gänsheide, Umlandshöhe, Stöckach, Berg, Ostheim, Gaisburg, Gablenberg, Frauenkopf)
4. Stuttgart-Süd (Bopser, Lehen, Weinsteige, Karlshöhe, Heschlach, Südheim, Kaltental)
5. Stuttgart-West (Kräherwald, Hölderlinplatz, Rosenberg, Feuersee, Rotebühl, Vogelsang, Hasenberg, Wildpark, Solitude)

Das Gebiet der inneren Stadtbezirke entspricht der Gemarkung Stuttgart ohne das Gebiet der äußeren Stadtbezirke Degerloch und Wangen.

(2) Das äußere Stadtgebiet ist in folgende 18 äußere Stadtbezirke gegliedert und nach den in Klammern aufgeführten Stadtteilen untergliedert:

1. Bad Cannstatt (Muckensturm, Schmidener Vorstadt, Espan, Kurpark, Cannstatt-Mitte, Seelberg, Winterhalde, Wasen, Veielbrunnen, Im Geiger, Neckarvorstadt, Pragstraße, Altenburg, Hallschlag, Birkenäcker, Burgholzof, Sommerrain, Steinhaldenfeld)
2. Birkach (Birkach-Nord, Birkach-Süd, Schönberg)

3. Botnang (Botnang)
4. Degerloch (Degerloch, Waldau, Tränke, Haigst, Hoffeld)
5. Feuerbach (Feuerbach-Ost, Siegelberg, Bahnhof Feuerbach, Feuerbach-Mitte, Lemberg/Föhrich, Hohe Warte, Feuerbacher Tal, An der Burg)
6. Hedelfingen (Hedelfingen, Hafen, Lederberg, Rohracker)
7. Möhringen (Möhringen-Nord, Möhringen-Mitte, Wallgraben-Ost, Möhringen-Süd, Möhringen-Ost, Sternhäule, Fasanenhof-Ost, Fasanenhof, Sonnenberg)
8. Mühlhausen (Mühlhausen, Freiberg, Mönchfeld, Hofen, Neugereut)
9. Münster (Münster)
10. Obertürkheim (Obertürkheim, Uhlbach)
11. Plieningen (Plieningen, Chausseefeld, Steckfeld, Asemwald, Hohenheim)
12. Sillenbuch (Sillenbuch, Heumaden, Riedenberg)
13. Stammheim (Stammheim-Süd, Stammheim-Mitte)
14. Untertürkheim (Gehrenwald, Flohberg, Untertürkheim, Benzviertel, Lindenschulviertel, Bruckwiesen, Luginsland, Rotenberg)
15. Vaihingen (Vaihingen-Mitte, Österfeld, Höhenrand, Wallgraben-West, Rosental, Heerstraße, Lauchäcker, Dachswald, Pfaffenwald, Büsnau, Rohr, Dürrolewang)
16. Wangen (Wangen)
17. Weilimdorf (Weilimdorf, Weilimdorf-Nord, Bergheim, Giebel, Hausen, Wolfbusch)
18. Zuffenhausen (Zuffenhausen-Am Stadtpark, Zuffenhausen-Schützenbühl, Zuffenhausen-Elbelen, Zuffenhausen-Frauensteg, Zuffenhausen-Mitte, Zuffenhausen-Hohenstein, Zuffenhausen-Mönchsberg, Zuffenhausen-Im Raiser, Neuwirtshaus, Rot, Zazenhausen).

Das Gebiet der Stadtbezirke Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 17 und 18 entspricht der jeweils gleichnamigen Gemarkung, das Gebiet der Stadtbezirke Nrn. 4 und 16 entspricht der jeweils gleichnamigen Flur. Zum Gebiet der übrigen Stadtbezirke Nrn. 6, 8, 10, 12 und 15 gehören neben den jeweils gleichnamigen Gemarkungen folgende weitere Gemarkungen

zum Stadtbezirk	die Gemarkung
Hedelfingen	Rohracker
Mühlhausen	Hofen
Obertürkheim	Uhlbach
Sillenbuch	Heumaden, Riedenberg
Vaihingen	Rohr

§ 21 Bezirksbeiräte

(1) In den Stadtbezirken werden Bezirksbeiräte gebildet. Für die Aufgaben, die Pflichten und Rechte der Bezirksbeiräte und ihre Amtszeit gelten die Bestimmungen der §§3 und 7 der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte und der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 GemO.

(2) Jeder Bezirksbeirat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ortskundigen Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; letztere werden als ehrenamtliche Mitwirkende (§ 15 GemO) nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats neu bestellt. Für jeden Bezirksbeirat wird je ein ordentliches und ein stellvertretendes ausländisches Mitglied ohne Stimmrecht bestellt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Bezirksbeirats ist die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher (§§ 21 Abs. 4 und 22 Hauptsatzung). Der Oberbürgermeister sowie dessen Vertreter oder Vertreterin können den Vorsitz im Bezirksbeirat jederzeit übernehmen.

(4) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher in den inneren Stadtbezirken werden für die Zeit bis zur Neubildung des Bezirksbeirats nach der nächsten Wahl des Gemeinderats bestellt. Sie müssen wählbar sein, im Bereich der Innenstadt wohnen, mit den Verhältnissen im Stadtbezirk vertraut sein und allgemeines Ansehen genießen. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksbeiräte müssen wählbar sein und im Stadtbezirk wohnen.

(5) Die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Bezirksbeirats richtet sich nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl des Stadtbezirks am letzten Stichtag vor der regelmäßigen Wahl des Gemeinderats. Sie beträgt jeweils die Hälfte der in § 25 Abs. 2 GemO für die einzelne Gemeindegrößengruppe festgesetzten Mitgliederzahl des Gemeinderats.

(6) Die Sitze im Bezirksbeirat werden auf die im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen im Verhältnis der ihnen bei der regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat im Stadtbezirk zugefallenen Gesamtstimmenzahl nach den für die Wahlen zum Gemeinderat geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl verteilt. Soweit sich Wählervereinigungen bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderats (§ 30 Abs. 2 GemO) zu einer Fraktion zusammenschließen, sind die auf sie in den einzelnen Stadtbezirken entfallenden Stimmen auf Antrag zusammenzuzählen. Die auf die Fraktion danach entfallenden zusätzlichen Sitze werden auf die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 5 Satz 2 nicht angerechnet. Auf die einzelnen Stadtbezirke darf hierdurch höchstens ein zusätzlicher Sitz entfallen.

(7) Die im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen schlagen dem Oberbürgermeister für die ihnen zukommenden Sitze die entsprechende Zahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern vor. Die ordentlichen und stellvertretenden ausländischen Mitglieder ohne Stimmrecht werden vom Ausländerausschuss vorgeschlagen; er soll dabei vorrangig ausländische Einwohnerinnen und Einwohner benennen, welche nicht die Staatsangehörigkeit eines der EU-Mitgliedstaaten besitzen. Die ausländischen Mitglieder ohne Stimmrecht bleiben im Amt, bis die Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen neu zusammengetretenen Internationalen Ausschusses neu bestellt worden sind.

§ 22 Bezirksämter

(1) Zur ortsnahen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben ist in jedem äußeren Stadtbezirk ein Bezirksamt eingerichtet. Die Bezirksämter werden von hauptamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern geleitet. Diese sollen für den Verwaltungsdienst geeignet, mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein und im Stadtbezirk wohnen.

(2) Die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher haben sich im Rahmen der der Stadt obliegenden Aufgaben der Bürgerinnen und Bürger des Stadtbezirks anzunehmen, ihnen mit Rat und Tat beizustehen und insbesondere für sie die Verbindung zu den Fachämtern der Stadtverwaltung herzustellen. Ihnen obliegt außerdem die Pflege der Beziehungen zu den örtlichen Stellen und Organisationen, insbesondere zu den Kirchen und Schulen, sowie zu Vereinigungen mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben der Bezirksämter werden im Einzelnen im Aufgabengliederungsplan der Stadt geregelt.

IX. Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 23

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zuständigkeitsordnung (ZO)

vom 13. Juli 2006

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeines

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2	3
Zuständigkeit	
§ 3 Sachentscheidungen	3
§ 4 Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung	4
§ 5 Vertretungsbefugnis	4
§ 6 Gemeinderat und Oberbürgermeister	5
§ 7 Aufbau der Verwaltung	5
§ 8 Beigeordnete	6
§ 9 Referate	6
§ 10 Bürgermeisteramt	6
§ 11 Ämter, Stabsabteilungen und Eigenbetriebe	7
§ 12 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung	7
§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung	8
§ 14 Entscheidungsvorbehalte	8
§ 15 Beteiligung mehrerer Beigeordneter, Referate oder Ämter	8
§ 16 Verpflichtungserklärungen	9
§ 17 Grundregeln für die Wertgrenzen	9

2. Teil: Zuständigkeitsverzeichnis

I. Abschnitt: Sachentscheidungen,
die bei allen oder mehreren Ämtern vorkommen

§ 18 Beschaffungen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Abschluss von besonderen Verträgen	10
§ 19 Verwaltung des unbeweglichen Vermögens	11
§ 20 Verwaltung des beweglichen Vermögens	13
§ 21 Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen,	

Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	14
§ 22 Rechtsbehelfsentscheidungen	14
§ 23 Beitritt zu Vereinen, Gewährung von Zuwendungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung (Freiwilligkeitsleistungen)	14
§ 24 Annahme von Zuwendungen	15
§ 25 Annahme von Sicherheiten, Vorauszahlungen	15
§ 26 Entscheidungen beim Ansatz und bei der Einziehung von Forderungen	16
§ 27 Entscheidungen innerdienstlicher Art	19

II. Abschnitt: Sachentscheidungen in den Aufgabengebieten einzelner Ämter

§ 28 Oberbürgermeister	22
§ 29 Haupt- und Personalamt (Amt 10)	23
§ 30 Statistisches Amt (Amt 12)	30
§ 31 Bezirksämter (Ämter 15)	30
§ 32 Stadtkämmerei (Amt 20)	31
§ 33 Steueramt (Amt 22)	34
§ 34 Amt für Liegenschaften und Wohnen (Amt 23)	34
§ 35 JobCenter Stuttgart	37
§ 36 Rechtsamt (Amt 30)	38
§ 37 Amt für öffentliche Ordnung (Amt 32)	40
§ 38 Amt für Umweltschutz (Amt 36)	41
§ 39 Branddirektion (Amt 37)	42
§ 40 Schulverwaltungsamt (Amt 40)	46
§ 41 Kulturamt (Amt 41)	48
§ 42 Sozialamt (Amt 50)	49
§ 43 Jugendamt (Amt 51)	51
§ 44 Sportamt (Amt 52)	52
§ 45 Gesundheitsamt (Amt 53)	53
§ 46 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (Amt 61)	53
§ 47 Stadtmessungsamt (Amt 62)	58
§ 48 Baurechtsamt (Amt 63)	60
§ 49 Hochbauamt (Amt 65)	61
§ 50 Tiefbauamt (Amt 66)	62
§ 51 Garten-, Friedhofs- und Forstamt (Amt 67)	66
§ 52 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)	69

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 53	69
In-Kraft-Treten	

Anhang: Verwaltungsgliederungsplan

1. Teil

9 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung gilt für die gesamte Verwaltung der Stadt. Für die Eigenbetriebe gelten im Rahmen von § 10 Eigenbetriebsgesetz die Regelungen für die Ämter sinngemäß, soweit ihnen in den Betriebssatzungen keine weiter gehenden Befugnisse übertragen werden; hinsichtlich der Wertgrenzen gilt § 17 Abs. 5. Die Regelung für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart hat Vorrang vor der Zuständigkeitsordnung.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die Befugnis von Stellen der Stadtverwaltung, in einem bestimmten Bereich Sachentscheidungen zu treffen, und das Recht solcher Stellen, die Stadt nach außen zu vertreten (§ 5).

(2) Die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, Sachentscheidungen zu treffen (§ 6 Abs. 1), ist durch Gesetz und Hauptsatzung geregelt.

(3) Neben den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung ergeben sich sachliche und örtliche Abgrenzungen der Zuständigkeit auch im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung auf die Ämter nach dem Aufgabengliederungsplan und den Dienstverteilungsplänen der Ämter.

§ 3

Sachentscheidungen

(1) Sachentscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der für die Entscheidung zuständigen Stelleninhaberin bzw. dem zuständigen Stelleninhaber zu

unterzeichnen. Eine handschriftliche Unterzeichnung kann fehlen, wenn dies in Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(2) In Angelegenheiten, die einer Sachentscheidung nach dieser Ordnung bedürfen, darf mit dem Vollzug erst begonnen werden, wenn das Erfordernis des Abs. 1 erfüllt ist.

(3) Sachentscheidung ist auch die Entscheidung, aufgrund dieser Ordnung nicht tätig zu werden.

§ 4

Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung

(1) Die im Zuständigkeitsverzeichnis (2. Teil dieser Ordnung) genannten Zuständigkeiten für Sachentscheidungen schließen das Recht der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungsbefugnis) ein. Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen wird durch Vermerk im Haushaltsplan oder durch besondere Verfügung (§ 32 Abs. 1) auf die Ämter übertragen. Die Anordnungsbefugnis der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt § 1 der Geschäftsanweisung für die Haushaltswirtschaft.

(2) Alle Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel an der dafür bestimmten Stelle des Haushaltsplans vorbehaltlos zur Verfügung stehen oder dass entsprechende Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplans gehen der Zuständigkeitsordnung vor.

(3) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben dürfen erst geleistet und Verpflichtungen überplanmäßig und außerplanmäßig erst eingegangen werden, wenn sie zugelassen worden sind (§ 84 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung und § 32 Abs. 3 dieser Ordnung, § 86 Abs. 5 GemO).

(4) Sachentscheidungen, die sich finanziell auf die Folgejahre auswirken, ohne dass die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 vorliegen, dürfen nur über laufende Geschäfte getroffen werden. Unter Sachentscheidungen über laufende Geschäfte fallen Verwaltungsausgaben der Gruppierungsplan-Nrn. 45, 46, 50 bis 67 und 70 bis 78, soweit sie sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit des Amtes und der Wertgrenzen des 2. Teils dieser Ordnung halten.

(5) Von den Sachentscheidungen ist, wenn im Einzelfall über mehr als 200.000 € verfügt wird, eine Ausfertigung der Stadtkämmerei zu übersenden.

§ 5

10 Vertretungsbefugnis

(1) Die in dieser Ordnung übertragenen Zuständigkeiten für Sachentscheidungen schließen die Befugnis ein, die Stadt nach außen zu

vertreten (§ 2 Abs. 1), soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder in einzelnen Angelegenheiten nicht rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt ist.

(2) Beim Vollzug der Sachbeschlüsse des Gemeinderats kommt die Vertretungsbefugnis den sachlich zuständigen Ämtern zu. Sie umfasst auch die Befugnis zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt für Grundpfandrechte, die zur Sicherung bedingt rückzahlbarer Zuschüsse der Stadt an Träger von Privatschulen, an Träger sozialer Einrichtungen, an Sportvereine o.ä. bestellt worden sind.

(3) Die Amts- und Betriebsleitungen werden ermächtigt, diese Vertretungsbefugnis im Dienstverteilungsplan oder durch Einzelanweisung zu übertragen sowie in den Fällen des § 16 Abs. 2 die jeweils vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bestimmen.

§ 6

Gemeinderat und Oberbürgermeister

(1) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters begründet ist.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet

- a) über die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) über die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- c) über die ihm nach § 18 Hauptsatzung vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben,
- d) in Angelegenheiten, in denen an sich der Gemeinderat zur Entscheidung berufen wäre, wenn diese auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderats (§ 43 Abs. 4 GemO).

Er erledigt weiter in eigener Zuständigkeit alle Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7

Aufbau der Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Stadt ist wie folgt gestuft:

1. Oberbürgermeister
2. Beigeordnete und Referenten (§§ 8, 9)
3. Ämter und Eigenbetriebe (§ 11).

(2) Es besteht ein Über- und Nachordnungsverhältnis zwischen dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den Referenten und den Ämtern.

§ 8

Beigeordnete

(1) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis (ständige Sondervertreter). Der Oberbürgermeister grenzt im Verwaltungsgliederungsplan (vgl. Anlage) die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ab; dabei kann er sich selbst einen Geschäftskreis vorbehalten.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister innerhalb ihres Geschäftskreises in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats und, wenn der Oberbürgermeister nichts anderes bestimmt, auch als Vorsitzender der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats. Wenn sie den Vorsitz führen, obliegt ihnen wie dem Oberbürgermeister der Widerspruch (§ 43 Abs. 2 GemO) gegenüber Beschlüssen von beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats.

(3) Der Erste Beigeordnete ist unbeschadet des Abs. 1 ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Als solcher vertritt er den Oberbürgermeister innerdienstlich im Verhinderungsfall; auch die ständige allgemeine Vertretung nach außen beschränkt sich im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall. Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten vertreten die anderen Beigeordneten den Oberbürgermeister als allgemeine Stellvertreter in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

§ 9

11 Referate

(1) Die Geschäftskreise des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten werden bei Bedarf nach näherer Bestimmung des Verwaltungsgliederungsplans (vgl. Anlage) in Referate gegliedert. Soweit die Referate nicht vom Oberbürgermeister oder von den Beigeordneten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1) selbst geführt werden, stehen ihnen besondere Referenten vor.

(2) Die besonderen Referenten vertreten hinsichtlich ihres Referats den Oberbürgermeister oder die Beigeordneten kraft Auftrags (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1). Sie treffen die ihnen in dieser Ordnung zugewiesenen oder vorbehaltenen Entscheidungen.

§ 10

Bürgermeisteramt

(1) Der Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten und Referenten sind mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisatorisch im Bürgermeisteramt zusammengefasst.

(2) In inneren Verwaltungsangelegenheiten des Bürgermeisteramts, insbesondere Organisations-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten, entscheidet das Haupt- und Personalamt, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, auf Weisung oder im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen des Bürgermeisteramts.

§ 11

Ämter, Stabsabteilungen und Eigenbetriebe

(1) Dem Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten und Referenten sind nach dem Verwaltungsgliederungsplan (vgl. Anhang) Ämter, Stabsabteilungen und Eigenbetriebe nachgeordnet. Den Ämtern stehen Amtsleiterinnen und Amtsleiter vor, den Eigenbetrieben stehen in der Regel Betriebsleitungen vor; sie sind zugleich Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

(2) Die Ämter und Eigenbetriebe entscheiden bei den ihnen nach dem Aufgabengliederungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Bei der Durchführung der im Aufgabengliederungsplan besonders bezeichneten Aufgaben unterliegen die Bezirksämter der Fachaufsicht der fachlich zuständigen Ämter.

(3) Als Amt im Sinne dieser Ordnung gilt auch das JobCenter Stuttgart.

§ 12

Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung

(1) Der Oberbürgermeister behält sich das Eilentscheidungsrecht (§ 43 Abs. 4 GemO) selbst vor; im Falle seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung sind die zur allgemeinen Verhinderungsstellvertretung berufenen Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis zur Eilentscheidung befugt.

(2) Die im Zuständigkeitsverzeichnis nicht ausdrücklich auf die Referate sowie die Ämter und Eigenbetriebe übertragenen oder dem Oberbürgermeister vorbehaltenen Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters kommen in weisungsfreien Angelegenheiten innerhalb ihrer Geschäftskreise den Beigeordneten zu. Bei Weisungsaufgaben werden die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, den Ämtern übertragen, denen die Aufgabe nach dem Aufgabengliederungsplan zugewiesen ist.

(3) Im Dienstverteilungsplan des Amtes, der von der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter mit Zustimmung des Fachreferats und des Referats Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser festgestellt wird, kann auch die Wahrnehmung der den Ämtern durch diese Ordnung übertragenen Zuständigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes geregelt werden; die Leitungsverantwortung der Amtsleiterinnen und Amtsleiter bleibt unberührt. Mit der Zustimmung des Fachreferats werden zugleich die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 Satz 2 GemO übertragen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die im Zuständigkeitsverzeichnis (2. Teil) aufgeführten Geschäfte aus dem Bereich der weisungsfreien Angelegenheiten gelten bis zu den dort angegebenen Wert- und Zeitgrenzen als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO), sofern sie dem Oberbürgermeister nicht sonst durch Gesetz oder Hauptsatzung übertragen sind. Sie gelten im Einzelfall nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung für die Stadt sind.

(2) Die erstmalige Gewährung von freiwilligen Leistungen im Sinne von § 23 an eine Person oder Organisation sowie die Entscheidung über neue Maßnahmenprogramme im Bereich der freiwilligen Aufgaben sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Freiwilligkeitsleistungen sind nicht Leistungen aufgrund von gesetzlichen Ermessensbestimmungen.

(3) Die dem Oberbürgermeister durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 4 GemO, soweit die Zuständigkeit der Ämter überschritten wird.

§ 14

Entscheidungsvorbehalte

(1) Unbeschadet des Rechts der übergeordneten Stellen, den nachgeordneten Stellen allgemeine oder besondere Weisungen für die Erledigung ihrer Geschäfte zu erteilen (§ 7 Abs. 2), können sich die übergeordneten Stellen Entscheidungen in Angelegenheiten, die für sie von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, selbst vorbehalten oder von ihrer Zustimmung abhängig machen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Auf § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung wird hingewiesen.

(2) Die nachgeordneten Stellen legen Angelegenheiten, die für die übergeordneten Stellen von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, von sich aus der übergeordneten Stelle vor, wenn deren Entscheidung erforderlich oder die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen ist.

§ 15

Beteiligung mehrerer Beigeordneter, Referate oder Ämter

(1) Werden durch eine in den Geschäftskreis eines oder einer Beigeordneten oder in den Bereich eines Referats fallende Sachentscheidung die Geschäftskreise anderer Beigeordneter oder Referatsbereiche berührt, so darf die Sachentscheidung erst getroffen werden, nachdem diese beteiligt worden sind. Für bestimmte Angelegenheiten kann die ständige Beteiligung anderer Beigeordneter oder Referate vorgeschrieben werden.

(2) Entsprechendes gilt für die von den Ämtern und Eigenbetrieben zu treffenden Sachentscheidungen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die nächsthöhere Stelle.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, sind von der sachlich zuständigen Stelle schriftlich auszufertigen.

(2) Soweit die Verpflichtungserklärungen nicht vom Oberbürgermeister, von dem oder der Ersten Beigeordneten oder von dem oder der vertretungsberechtigten Beigeordneten (§ 49 Abs. 3 GemO) gezeichnet werden, sind die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten des Amtes zu leisten (§ 54 Abs. 2 GemO). In Angelegenheiten nach § 14 sind die beiden Unterschriften von Vertretungsberechtigten des Bürgermeisteramts zu leisten.

(3) Verpflichtungserklärungen müssen handschriftlich gezeichnet werden. Den Unterschriften ist die Amtsbezeichnung und im Falle der Vertretung des Oberbürgermeisters ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beizufügen.

(4) Für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 13) oder aufgrund einer in der Form der Abs. 1 bis 3 ausgestellten Vollmacht gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 17

Grundregeln für die Wertgrenzen

(1) Die in der Zuständigkeitsordnung festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang (einschließlich eventuell anfallender Umsatzsteuer). Es ist unzulässig, einen

wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen und so eine andere Zuständigkeit zu begründen.

(2) Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen (z. B. Baustofflieferungen, Jahreslieferungen an Lebensmitteln, Jahresfuhrleistungen) gilt der Bedarf je Lieferungs- oder Leistungsgattung für ein Haushaltsjahr als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang.

(3) Für die Feststellung der Zuständigkeit zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen ist jede Forderung nach ihrer Art und dem Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen. Bei Forderungen verschiedener Art oder aus mehreren Veranlagungszeiträumen ist hinsichtlich aller Forderungen der höchste rückständige Schuldbetrag für die Zuständigkeit maßgebend.

(4) Die Wertgrenzen des II. Abschnitts im 2. Teil gehen denen des I. Abschnitts vor.

(5) Für die Eigenbetriebe gelten die in den Betriebssatzungen festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten. Ergänzend gelten für die Eigenbetriebe die Zuständigkeitsgrenzen der Fachreferate, soweit nichts anders bestimmt ist.

2. Teil

Zuständigkeitsverzeichnis

I. Abschnitt

Sachentscheidungen, die bei allen oder mehreren Ämtern vorkommen

§ 18

Beschaffungen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Abschluss von besonderen Verträgen

	Zuständig
(1) Entscheidung über Art und Umfang der Beschaffung bei einem voraussichtlichen Aufwand bis zu 190.000 € bis zu 290.000 €	Amt Referat
(2) Entscheidung 1. über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme bis zu 190.000 € bis zu 290.000 €	Beschaffungsstelle im Sinne der Beschaffungsordnung das der Beschaffungsstelle im Sinne der Beschaffungsordnung übergeordnete Referat
Ausgenommen hiervon sind Verträge nach den Absätzen 3 bis 5.	
2. über die Vergabe der Gebäudereinigung bis zu 190.000 €	gebäudeverwaltendes Amt im Einvernehmen mit Haupt- und Personalamt
(3) Abschluss von Werkverträgen, bei denen die Leistung durch eine vertraglich bestimmte Person zu erfolgen hat, ausgenommen Verträge nach § 19 Abs. 8, bei einer Gegenleistung der Stadt im Einzelfall oder jährlich	

bis zu 29.000 €

Amt

bis zu 56.000 €

Referat
im Einvernehmen mit
Referat AK

(4) Abschluss von Dienstverträgen für amtsinterne
Fortbildungsseminare bei einer Gegenleistung der
Stadt im Einzelfall oder jährlich
bis zu 19.000 €

Amt

bis zu 37.000 €

Referat
im Einvernehmen mit
Referat AK

(5) Erteilung von Ingenieur- und
Gutachteraufträgen bei einem Honorar

- bis zu 20.000 €

Amt

- bis zu 50.000 €

Referat

(6) Die Absätze 1-5 gelten nur, soweit im Zuständigkeitsverzeichnis für die einzelnen
Ämter (2. Teil, II. Abschnitt) keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 19

Verwaltung des unbeweglichen Vermögens

(1) Anmietung und Vermietung, Pacht und
Verpachtung und sonstige Überlassung von
Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und
Gebäuden einschließlich deren Einrichtung ohne
Eigentumsübergang bei einer Vertragsdauer bis zu
10 Jahren und bei einem jährlichen Miet- oder
Pachtwert

bis zu 120.000 €

grundstücks- oder
gebäudeverwaltendes
Amt

bis zu 250.000 €

grundstücks- oder
gebäudeverwaltendes
Referat

(2) Festsetzung von Entschädigungen bei
Auflösung der in Abs. 1 genannten
Rechtsverhältnisse bis zu einem Wert

- von 31.000 €
 - von 62.000 €
- (3) Gestattung sonstiger Benutzung stadteigener Grundstücke
- (4) Gestattung unerheblicher Beeinträchtigungen stadteigener Grundstücke
- (5) Entscheidungen über den Abbruch stadteigener Gebäude bis zu einem fiktiven Verkehrswert (Zeitwert) von
- 250.000 €
 - 500.000 €
- (6) Entscheidung über die Ausführung von Arbeiten zur baulichen und maschinentechnischen Unterhaltung von Gebäuden und Tiefbauten, wenn der voraussichtliche Aufwand voraussichtlich nicht höher ist als
- 310.000 €
 - 640.000 €
- (7) Entscheidung über die Ausführung von Arbeiten zur gärtnerischen Unterhaltung von Grundstücken,

grundstücks- oder gebäudeverwaltendes Amt
grundstücks- oder gebäudeverwaltendes Referat

grundstücksverwaltendes Amt

grundstücksverwaltendes Amt

gebäudeverwaltendes Amt im Einvernehmen mit Amt für Liegenschaften und Wohnen und Hochbauamt
gebäudeverwaltendes Referat im Einvernehmen mit Referat WFB und Referat T

grundstücks- oder gebäudeverwaltendes Amt im Einvernehmen mit dem zuständigen technischen Amt
grundstücks- oder gebäudeverwaltendes Referat im Einvernehmen mit Referat T

wenn der voraussichtliche Aufwand voraussichtlich nicht höher ist als

- 190.000 €

grundstücksverwal-
des Amt
im Einvernehmen mit
dem Garten-, Friedhofs-
und Forstamt
grundstücksverwal-
des Referat
im Einvernehmen mit
Referat T

(8) Abschluss von Werkverträgen im Rahmen der Verkehrssicherung (z. B. Winterdienst)

grundstücksverwal-
des Amt, soweit nicht
durch Vereinbarung auf
das grundstücksnutzen-
de Amt übertragen

(9) Wer grundstücksverwaltendes Amt ist, richtet sich nach den Regelungen zum Immobilienmanagement der Stadt.

§ 20

12 Verwaltung des beweglichen Vermögens

(1) Anmietung und Vermietung von beweglichen Gegenständen, soweit in § 29 Abs. 7 und § 41 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, bei einer Vertragsdauer bis zu fünf Jahren und einem jährlichen Mietwert je Gegenstand

- bis zu 50.000 €
- bis zu 100.000 €

Amt
Referat

(2) Entscheidung über

a) den Verkauf von entbehrlichen Gegenständen, von Altstoffen und Abfällen sowie von Erzeugnissen, Drucksachen u.ä. sowie von Tieren, einschl. der Festsetzung der Verkaufspreise (mit Ausnahme der Preise für den Verkauf städtischer Weine) bis zu einem Zeitwert von

- bis zu 50.000 €

Amt

- bis zu 100.000 € Referat

b) das Ausscheiden beweglicher Gegenstände
bis zu einem Zeitwert im einzelnen Fall

- bis zu 50.000 € Amt
- bis zu 100.000 € Referat

Hinsichtlich der zentral zu beschaffenden Gegenstände ist Einvernehmen mit dem als Beschaffungsstelle zuständigen Amt oder Referat herzustellen.

c) den Verkauf von oben genannten Gegenständen (§ 20 Abs. 2 a und b) an städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Amt in Absprache mit dem Haupt- und Personalamt

(3) Abschluss von Leihverträgen über bewegliche Gegenstände zu Gunsten der Stadt bis zu einem Anschaffungswert im einzelnen Fall

- von 190.000 € Amt
- von 290.000 € Referat

§ 21

Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen, Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Zulassung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt und andere Entscheidungen, die das einzelne Benutzungsverhältnis betreffen (einschl. Ansatz der Benutzungsgebühren und der privatrechtlichen Entgelte nach den geltenden Ordnungen und Tarifen, Verhängung von Zwangsmitteln), soweit in § 44 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist Amt
- (2) Zulassung von Unternehmen zu gewerblicher Betätigung in öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in § 51 Abs. 14 geregelten Fälle Amt
- (3) Festsetzung von Verwaltungsgebühren nach den geltenden Regelungen im einzelnen Fall Amt

§ 22

Rechtsbehelfsentscheidungen

- (1) Abhilfe eines Widerspruchs im Vorverfahren (§ 72 VwGO), soweit ein Amt oder Referat für den Verwaltungsakt zuständig war Amt oder Referat
- (2) Erlass eines förmlichen Widerspruchbescheids im Vorverfahren gegen Verwaltungsakte, in denen die Stadt Widerspruchsbehörde ist, mit Ausnahme der Fälle des § 29 Abs. 33 Amt oder Referat
- (3) Für Rechtsmittelentscheidungen des Steueramts gilt § 33 Abs. 1.

§ 23

Beitritt zu Vereinen, Gewährung von Zuwendungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung (Freiwilligkeitsleistungen)

- (1) Beitritt zu Vereinen und ähnlichen Organisationen (ausgenommen Zweckverbände), wenn der Beitrag 1.000 € jährlich nicht übersteigt, außer in Fällen des § 40 Abs. 7 Referat

im Einvernehmen mit
Referat AK

(2) Gewährung von Zuwendungen ohne eine gesetzliche Verpflichtung (Freiwilligkeitsleistungen) im einzelnen Fall

a) bis zu einem Betrag oder Wert von 6.000 €

Amt

b) bis zum Betrag von 21.000 €

Referat

(3) Absatz 2 gilt nur, soweit im Zuständigkeitsverzeichnis für die einzelnen Ämter (2. Teil, II. Abschnitt) keine abweichenden Regelungen enthalten sind. § 13 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 24

Annahme von Zuwendungen

Für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist gemäß § 6 a der Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig. Die nachfolgenden Absätze gelten daher nur, soweit nicht § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung anzuwenden ist.

(1) Annahme von Geld- oder Sachspenden, Vermächtnissen, Geldbußen und sonstigen Zuwendungen (ausgenommen Zuwendungen gem. § 32 Abs. 14 und 15) einschließlich der Entscheidung über deren Verwendung entsprechend den Weisungen des Zuwendungsgebers im einzelnen Fall
bis zu 16.000 €
bis zu 50.000 €

Amt

Referat

(2) Abschluss von Sponsoringverträgen
bis zu 16.000 €

bis zu 50.000 €

Amt im Einvernehmen
mit Stadtkämmerei
Referat
im Einvernehmen mit
Referat WFB

§ 25

Annahme von Sicherheiten, Vorauszahlungen

(1) Annahme und Verwertung von Wechselsicherheiten, ausgenommen durch die

Stadtkämmerei (§ 32 Abs. 13) sowie durch das Steueramt (§ 33 Abs. 2)

Rechtsamt

(2) Annahme und Verwertung von anderen Sicherheiten, ausgenommen durch das Bau-rechtsamt (§ 48 Abs. 2), die Stadtkämmerei, (§ 32 Abs. 13) sowie durch das Steueramt (§ 33 Abs. 2)

Amt im Einvernehmen mit Rechtsamt

(3) Freigabe vertragsmäßiger Sicherheiten nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist

Amt

vor Ablauf dieser Frist bei Sicherheiten
bis zu 7.000 €
über 7.000 €

Amt
Referat
im Einvernehmen mit
Referat R

(4) Leistung von Vorauszahlungen

Amt im Einvernehmen mit Stadtkämmerei und Rechtsamt

§ 26

Entscheidungen beim Ansatz und bei der Einziehung von Forderungen *)

(1) Stundung von Forderungen (§ 32 Abs. 1 GemHVO, § 222 AO, § 3 KAG i.V.m. § 222 AO, § 28 KAG, § 107 OWiG i.V.m. § 21 LGebG, §§ 93 und 18 OWiG)

1. im Bereich der Ämter mit Ausnahme des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart bis zu 90.000 € im einzelnen Fall über 12 Monate hinaus und bis zu 180.000 € im einzelnen Fall auf längstens 12 Monate

Stadtkämmerei
Steueramt
Referat WFB

darüber hinaus

2. in den Bereichen des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters

*) Die Zuständigkeit nach § 26 gilt sowohl bei einer für den Schuldner positiven als auch negativen Entscheidung.

Stuttgart, soweit diesen Ämtern die Einziehung
aus ihrem Leistungsbereich obliegt, bis zu
77.000 € im einzelnen Fall über 12 Monate
hinaus und bis zu 160.000 € im einzelnen Fall
auf längstens 12 Monate

darüber hinaus

Bezirksämter
Sozialamt
Jugendamt
Gesundheitsamt
JobCenter
Referat WFB

(2) Verzicht auf den Ansatz von Forderungen (§ 32 GemHVO, §§ 156, 163 AO, § 3 KAG i.V.m. §§ 156 und 163 AO, § 154 BauGB) im einzelnen Fall

1. im Bereich aller Ämter - ohne Stadtkämmerei und Steueramt - bis zu 10.000 €

Amt

im Bereich der Stadtkämmerei und des Steueramts bis zu 30.000 €

Stadtkämmerei
Steueramt

bis zu 130.000 € im einzelnen Fall

Referat WFB

2. Verzicht auf Einnahmen aus der Erhebung des Ausgleichsbetrags (§ 154 Abs. 1 BauGB) bis zu 10.000 €

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

bis zu 130.000 €

Referat StU
im Einvernehmen mit
Referat WFB

(3) Niederschlagung von Forderungen (§ 32 Abs. 2 GemHVO, § 3 KAG i.V.m. § 261 AO, §§ 95 Abs. 2, 107 OWiG i.V.m. § 22 LGebG)

1. im Bereich der Ämter mit Ausnahme des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart im einzelnen Fall bis zu 50.000 €
bis zu 130.000 €

Stadtkämmerei
Referat WFB

2. in den Bereichen des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart, soweit diesen Ämtern die Einziehung aus ihrem Leistungsbereich obliegt, im einzelnen Fall bis zu 50.000 €

Bezirksämter
Sozialamt
Jugendamt
Gesundheitsamt
JobCenter
Referat WFB

bis zu 130.000 €

(4) Erlass von Forderungen (§ 32 Abs. 3 GemHVO, §§ 227, 234, 237 AO, § 3 KAG i. V. mit §§ 227, 234, 237 AO, §§ 32 und 33 GrStG, § 41 Abs. 2 KAG, § 107 OWiG)

- | | |
|--|--|
| <p>1. im Bereich der Ämter mit Ausnahme des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart, im einzelnen Fall
bis zu 50.000 €</p> <p>bis zu 130.000 €</p> | <p>Stadtkämmerei
Steueramt
Referat WFB</p> |
| <p>2. in den Bereichen des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart, soweit diesen Ämtern die Einziehung aus ihrem Leistungsbereich obliegt, im einzelnen Fall
bis zu 10.000 €</p> <p>bis zu 130.000 €</p> | <p>Sozialamt
Jugendamt
Gesundheitsamt
JobCenter
Referat WFB</p> |
| <p>(5)</p> | |
| <p>1. Entscheidungen im Beitreibungsverfahren, Festsetzung von Säumniszuschlägen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren im Bereich der Ämter mit Ausnahme des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart</p> <p>in den Bereichen des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart, soweit diesen Ämtern die Einziehung aus ihrem Leistungsbereich obliegt</p> | <p>Stadtkämmerei</p> <p>Sozialamt
Jugendamt
Gesundheitsamt
JobCenter</p> |
| <p>2. Festsetzung von Stundungs-, Aussetzungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Verzugszinsen sowie Verzicht auf deren Festsetzung im Bereich der Ämter mit Ausnahme des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart</p> <p>in den Bereichen des Sozial-, des Jugend-, des Gesundheitsamts und des JobCenters Stuttgart, soweit diesen Ämtern die Einziehung aus ihrem Leistungsbereich obliegt</p> | <p>Stadtkämmerei
Steueramt</p> <p>Bezirksämter</p> |

Sozialamt
Jugendamt
Gesundheitsamt
JobCenter

§ 27

Entscheidungen innerdienstlicher Art

- | | |
|---|---|
| (1) Festsetzung der Dienstverteilungspläne und der Aktenpläne der Ämter | Amt mit Zustimmung des Referats und des Referats AK |
| (2) Erteilen einer Aussagegenehmigung nach §§ 79, 80 LBG für Beigeordnete und Referenten für Amtsleiterinnen und Amtsleiter für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | Oberbürgermeister
Referat
Amt |
| (3) Feststellung der Befangenheit i. S. von § 21 LVwVfG | Amt im Einvernehmen mit Rechtsamt |
| (4) Festsetzung | |
| 1. der Dienststunden innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit | Oberbürgermeister |
| 2. von Sprechstunden | Amt
im Einvernehmen mit Haupt- und Personalamt |
| 3. der Arbeitszeit im Rahmen von Dienst- und Schichtplänen einschl. Verlängerung der Arbeitszeit nach tariflichen Regelungen und gesetzlichen Vorschriften | Amt |
| (5) Entscheidung über die Gestaltung von Vordrucken und Stempeln | Amt
im Einvernehmen mit Haupt- und Personalamt |
| (6) Entscheidung über | |
| 1. Einrichtung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft | 12.1 Amt |
| 2. Anordnung einer Urlaubssperre | Amt |

3. Anordnung von Überzeitarbeit (Mehrarbeit)

Amt

4. Pauschalierung des Überstundenentgelts
durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag

Amt
im Einvernehmen mit
Haupt- und Personalamt

(7) Gewährung und Übertragung

1. des Erholungsurlaubs
 - für Beigeordnete und Referenten
 - für Amtsleiterinnen und Amtsleiter
 - für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Oberbürgermeister
Referat
Amt

 2. bezahlten und unbezahlten Urlaubs aus anderen Gründen (einschl. Arbeits- und Dienstbefreiung) außer in den Fällen des § 29 Abs. 14 Unterabsatz 2 und § 29 Abs. 15 Unterabsatz 2^{*)}
 - a) für Beigeordnete und Referenten
 - b) für Amtsleiterinnen und Amtsleiter
 - bis zu 7 Kalendertagen
 - bei längerer Dauer

 - c) für die übrigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - bis zu 7 Kalendertagen
 - von mehr als 7 Kalendertagen

Oberbürgermeister

Referat
Referat A
im Einvernehmen mit
Referat

Amt
Haupt- und Personalamt
im Einvernehmen mit
Amt

 3. von Erziehungsurlaub/Elternzeit
- Haupt- und Personalamt

Die Zuständigkeit für Arbeits- und Dienstbefreiung bei beihilferechtlich anerkannten Kuren oder anderen stationären Behandlungen richtet sich nach Nr. 1.

^{*)} Arbeits- und Dienstbefreiung ist nicht erforderlich für Versäumnis von Arbeitszeit, die bei Mitgliedern der Personalvertretungen und Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 47 Abs. 2 LPVG).

(8) Genehmigung von Dienstreisen (sofern in § 41 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist)

1. Dienstreisen von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats und seiner Gremien
 - a) von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats
 - b) der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen und Beiräten

Oberbürgermeister

Referat

 2. Dienstreisen der Beigeordneten und Referenten
- Oberbürgermeister

3. Dienstreisen

a) der Amtsleiterinnen und Amtsleiter

Referat

b) der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Auslandsdienstreisen

Referat

- Inlandsdienstreisen bei einer Reisedauer
von

- mehr als 3 Kalendertagen
- bis zu 3 Kalendertagen

Referat

12.2 Amt

c) im Zusammenhang mit einer Abordnung
Hierbei gilt jeder angefangene Kalendertag als Reisetag.

Haupt- und Personalamt

d) Festsetzung der Reisekosten

Amt

Diese Zuständigkeiten gelten auch bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit außerhalb der eigenen Dienststelle. Bei gemeinsamen Dienstreisen mehrerer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wird die Genehmigung von der allen Teilnehmern übergeordneten Stelle erteilt. Für Dienstreisen im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen gelten die Zuständigkeiten in den Absätzen 10 (Anordnungen) und 11 (Gestattungen).

(9) Einzelne Entscheidungen der obersten
Dienstbehörde nach den Reisekostenvorschriften

- bei den Beigeordneten und Referenten
- bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern
- bei den anderen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern

Oberbürgermeister
Referat AK

Haupt- und Personalamt

(10) Anordnung der Teilnahme an dienstlichen
Zwecken dienenden Tagungen, Lehrgängen usw.
sowie Übernahme der neben den Reisekosten
anfallenden Kosten

- bei den Beigeordneten und Referenten
- bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern
- bei den anderen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern
 - für die Dauer bis zu 7 Kalendertagen
 - bei längerer Dauer

Oberbürgermeister
Referat

Amt
Referat

(11) Gestattung der Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen usw., soweit diese nicht dienstlich angeordnet sind, sowie ggf. Gewährung von Kostenbeiträgen hierfür

- bei den Beigeordneten und Referenten
- bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern

- bei den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - für die Dauer bis zu 7 Kalendertagen

- bei längerer Dauer

Oberbürgermeister
Referat AK im Einvernehmen mit Referat

Haupt- und Personalamt
im Einvernehmen mit Amt
Referat AK im Einvernehmen mit Referat

(12) Entscheidungen nach den Bestimmungen der Dienst- und Schutzkleiderordnung

12.3 Amt

(13)

1. Übertragung von Kassengeschäften

2. Verwaltung von Handvorschüssen
 - bis zu 400 €

 - über 400 €

Amt
im Einvernehmen mit Haupt- und Personalamt

Amt

Amt

im Einvernehmen mit Haupt- und Personalamt

II. Abschnitt

Sachentscheidungen in den Aufgabengebieten einzelner Ämter

§ 28 Oberbürgermeister

Leitung des Büros des Oberbürgermeisters

(1) Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten und Einweihungsfeiern sowie von ähnlichen festlichen Veranstaltungen, soweit in § 41 Abs. 4 nichts

anderes bestimmt ist, bei einem voraussichtlichen Aufwand

- bis zu 5.000 €
- bis zu 13.000 €

- bis zu 39.000 €

Haupt- und Personalamt

L/OB

Oberbürgermeister

(2) Ehrungen (ausgenommen Ehrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt - § 29 Abs. 27 -, örtliche Ehrungen in den äußeren Stadtbezirken - § 31 Abs. 1 -, Ehrengaben an Künstler - § 41 Abs. 1 -, Ehrenpreise für sportliche Veranstaltungen - § 44 Abs. 3 - und Ehrung von Sportlern - § 44 Abs. 4 -) mit einem Aufwand bis zu 6.200 € im einzelnen Fall

Oberbürgermeister

(3) Gewährung von einmaligen und jährlich wiederkehrenden Zuwendungen an Vereine, Organisationen und Institutionen, von Beiträgen und Honoraren für einzelne Veranstaltungen, Abschluss von Honorarverträgen mit Dritten zur Förderung der Städtepartnerschaften und anderer allgemeiner internationaler Zusammenarbeit (sofern nicht fachbezogene internationale Zusammenarbeit) sowie Abschluss von Verträgen mit Dritten zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen im Bereich der Städtepartnerschaften und anderer allgemeiner internationaler Zusammenarbeit

- bis zu 5.000 €
- bis zu 13.000 €

- bis zu 39.000 €

L/OB-Int

L/OB

Oberbürgermeister

(5) Koordination der städtischen Dolmetscherliste

**Haupt- und
Personalamt**

(6) Vergabe von Übersetzungsaufträgen an Dritte und deren fachtechnische Revision bis zu 47.000 €

**Haupt- und
Personalamt**

(7)

1. Vergabe von Druckaufträgen im Rahmen der städtischen Öffentlichkeitsarbeit

L/OB-K

2. Vergabe von Werkverträgen in allen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit bei einem Honorar
- bis zu 10.000 €
 - bis zu 13.000 €
 - bis zu 39.000 €
- L/OB-K
L/OB
Oberbürgermeister
3. Visuelles Erscheinungsbild der Landeshauptstadt Stuttgart und Verwendung des Stuttgart-Schriftzugs mit Strich und Rössle
- L/OB-K**

Stabsstelle des Oberbürgermeisters

- (8) Gesamtstädtische Koordination der Sprach- und Integrationskurse nach dem Stuttgarter Modell und der niederschweligen Deutschkurse in den Stadtteilen
- S-IP

§ 29

Haupt- und Personalamt (Amt 10)

- (1) Gestattung der Verwendung des Namens und der Hoheitszeichen der Landeshauptstadt Stuttgart für private Zwecke
- Verwendung des Namens
 - Verwendung des Wappens oder der Flagge
- Referat AK
Haupt- und Personalamt
- (2) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Bezirksbeiräte
- Referat AK
- Bestellung zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen bei Wahlen und bei Zählungen (§§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 5)
- das für das
Fachgremium
zuständige Referat
- (3) Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit nach Abs. 2
- Referat AK
- (4) Bildung von Referaten und Ämtern, Feststellung des Aufgabengliederungsplans
- Oberbürgermeister

(5) Entscheidung über die Durchführung von Projekten der Informations- und Kommunikationstechnik bei Projektkosten (Personal- und Sachaufwand des Haupt- und Personalamts und der beteiligten Ämter bis zur Einsatzreife)

- bis zu 190.000 €
- bis zu 350.000 €

Haupt- und Personalamt
im Einvernehmen mit
Amt
Referat AK
im Einvernehmen mit
Referat

Soweit elektronische Verwaltungsverfahren auch zur Sicherung der informationellen Grundversorgung dienen, ist das Einvernehmen des Statistischen Amtes bzw. des Referats SO erforderlich.

(6) Entscheidung über die Mitgliedschaft in DV-Anwenderkreisen

- bis zu 1.000 €
- bis zu 2.000 €

Haupt- und Personalamt
Referat AK

(7)

a) Entscheidungen über Art und Umfang der Beschaffung (Kauf, Mietkauf, Anmietung, Leasing) von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik bei einem Kaufpreis oder einem entsprechenden Barwert je Geräteeinheit

- bis zu 190.000 €
- bis zu 290.000 €

Die Zuständigkeit nach Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

Haupt- und Personalamt
Referat AK

Für den Schulbereich gilt § 40 Abs. 6.

- b) Abschluss von Wartungsverträgen für nach Buchstabe a) beschaffte Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik bis zu einem Kaufwert je Geräteeinheit von
- 190.000 €
 - 290.000 €
- Haupt- und Personalamt
Referat AK
- c) Abschluss von Kauf-, Lizenz-, Miet- und Wartungsverträgen über Software bis zu einem Kaufwert je Produkt von
- 190.000 €
 - 290.000 €
- Haupt- und Personalamt
Referat AK
- d) Zustimmung der Stadtverwaltung zu Beschaffungen der EnBW auf dem Gebiet der IuK im Rahmen des Fernmeldevertrags bis zu einer Investitionshöhe von
- 190.000 €
 - 290.000 €
- Haupt- und Personalamt
Referat AK

Für den Schulbereich gilt § 40 Abs. 6.

(8) Bewilligung von Entschädigungen für die dienstliche Mitbenutzung privater Fernsprechanchlüsse

Amt

(9) Zuweisung von Dienstkraftfahrzeugen sowie elektrisch betriebenen Fahrzeugen und Transportmitteln zur ständigen Benutzung (ausgenommen bei der Branddirektion, § 39 Abs. 11) nach den geltenden Grundsätzen

- an die Referenten
- an die Ämter

Oberbürgermeister
Haupt- und Personalamt

(10) Zulassung von Privatfahrzeugen zu Dienstfahrten

- bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgermeisteramts sowie Amtsleiterinnen und Amtsleitern
- im Übrigen

Haupt- und Personalamt
Amt

(11)

1. Entscheidung über die Inanspruchnahme von Arbeitnehmererfindungen
2. Festsetzung der Belohnung für

Verbesserungsvorschläge

Referat AK

(12) Vorschlagsrecht für die Verleihung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg für die inneren Stadtbezirke

Haupt- und Personalamt

(13) Entscheidungen in Fragen der Benennung von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, bei

1. Erstreckung eines bestehenden Straßennamens auf eine unbedeutende Straßenverlängerung,
2. geringfügiger Änderung eines Straßennamens,
3. Aufhebung eines Straßennamens für einen Teil einer benannten Straße, wenn dies infolge einer Änderung des Bebauungsplanes erforderlich ist

Referat AK

(14) Entscheidung über Einstellung, Ernennung, Amtsübertragung, Dauer der Probezeit, Zuweisung nach § 123 a BRRG, Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand und Entlassung von Beamten

bis Bes. Gr. A 13 g. D. und aller Auszubildenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Haupt- und Personalamt

Entscheidung über Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 153 b bis 153 g LBG sowie über eine Gewährung von Urlaub nach § 14 UrIVO bei allen Beamten

Haupt- und Personalamt

(15) Entscheidung über Einstellung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung, dauernde Übertragung von Tätigkeiten und sonstige Entscheidungen mit Auswirkung auf die Eingruppierung oder das Entgelt sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 sowie aller Beschäftigten in einem befristeten Arbeitsverhältnis und aller Auszubildenden (einschließlich Volontäre und Praktikanten) und Entscheidungen nach §§ 31 und 32 TVöD

Haupt- und Personalamt

Entscheidung über Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung bei allen Beschäftigten (einschließlich Auszubildenden, Volontären und Praktikanten)

Haupt- und Personalamt

Die dauernde Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit oder die Eingruppierung darf bei Abweichung vom Stellenplan (vgl. § 18 Nr. 1.1 2. Halbsatz der Hauptsatzung) nur mit Zustimmung des Haupt- und Personalamts erfolgen.

(16) Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der Stadtverwaltung bei

- Referentinnen und Referenten des Bürgermeisteramts sowie Amtsleiterinnen und Amtsleitern*)
 - anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Oberbürgermeister
Haupt- und Personalamt
- (17) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu Ehrenbeamten
- Oberbürgermeister
- (18)
1. Bestellung
- a) der Referentinnen und Referenten des Bürgermeisteramts sowie der Amtsleiterinnen und Amtsleiter*)
- Oberbürgermeister
- b) der Stellvertreter der Amtsleiterinnen und Amtsleiter
- Referat AK
im Einvernehmen mit
Referat
- c) der Betriebsärztinnen und -ärzte nach § 2 Abs. 1 ASiG
- Referat AK
- d) der Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 5 Abs. 1 ASiG
- Referat AK
- e) der Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter
- Haupt- und Personalamt
- f) von Sachverständigen und zu anderen besonderen Funktionen, ausgenommen zu gemeindlichen Vollzugsbediensteten nach § 80 Polizeigesetz (§ 37 Abs. 1) und Bestellung zu Standesbeamten (§ 36 Abs. 11)
- Haupt- und Personalamt
im Einvernehmen mit
Amt
2. Bestellung von nicht im Dienst der Landeshauptstadt Stuttgart stehenden Personen zu besonderen Tätigkeiten (z. B. Bestattungsordner und Friedhofschließer)
- Amt
- (19) Genehmigung der Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen
- durch die Beigeordneten und die Referenten
 - durch die Amtsleiterinnen und Amtsleiter *)
 - durch die anderen Mitarbeiterinnen und
- Oberbürgermeister
Referat AK

Mitarbeiter

Amt

(20) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

- bei Beigeordneten und Referenten
- bei Amtsleiterinnen und Amtsleitern *)

- bei anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Oberbürgermeister
Referat AK
im Einvernehmen mit
Referat
Haupt- und Personalamt
im Einvernehmen mit
Amt

12.4

(21) Festsetzung von Besoldungen, Entgelten, Ausbildungsvergütungen, Geltendmachung von Ersatzansprüchen an Dritte, Entscheidung über die Gewährung des Kindergeldes, Gewährung von gesetzlichen und tariflichen Zulagen und von ähnlichen Leistungen

Haupt- und Personalamt

(22) Entscheidung über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen

Haupt- und Personalamt

(23) Festsetzung

1. des Besoldungsdienstalters und der Jubiläumsdienstzeit von Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigungszeit von Beschäftigten
2. der Beschäftigungszeit, Dienstzeit und Jubiläumsdienstzeit von Beschäftigten

Haupt- und Personalamt

Haupt- und Personalamt

(24)

1. Anordnung des Umzugs an den Dienstsitz
 - bei den Beigeordneten und Referenten
 - bei den Amtsleiterinnen und Amtsleitern*)
 - bei den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
2. Bewilligung von Trennungsgeld, Zusage und Festsetzung der Umzugskostenvergütung sowie Unterstützungen nach Beamtenrecht

Oberbürgermeister
Referat AK

Haupt- und Personalamt

Haupt- und Personalamt

(25)

1. Dienstwohnungsangelegenheiten
2. Entscheidung über die bauliche Unterhaltung, Genehmigung von Veränderungen an der Dienstwohnung

Haupt- und Personalamt

Haupt- und Personalamt

im Einvernehmen mit
gebäudeverwaltendem
Amt

(26) Grundsätzliche Entscheidungen über Zulassung, Art und Umfang von Dienstkleidung oder Änderung bestehender Dienstkleidungen sowie Entscheidungen über den Kreis der Dienstkleiderträger	Referat AK
(27) Entscheidung über die Ehrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (auch im Ruhestand)	Haupt- und Personalamt
(28) Verwaltung und Auszahlung der Mittel aus dem Gemeinsamen Fonds	Haupt- und Personalamt
<p>(29) Kantinen und Getränkeabgabestellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="225 779 951 920">1. Entscheidung über die Einrichtung (einschließlich Genehmigung der Warenlisten und der Verkaufszeiten) sowie über die Verpachtung von Kantinen an private Unternehmer <li data-bbox="225 927 911 1030">2. Bestellung der mit der Leitung und Kassenführung betrauten Personen und der erforderlichen Hilfskräfte <li data-bbox="225 1111 740 1142">3. Festsetzung der Verkaufspreise <li data-bbox="225 1149 876 1211">4. Aufstellung von Getränke- oder sonstigen Automaten 	<p>Referat AK</p> <p>Amt im Einvernehmen mit Haupt- und Personalamt Amt</p> <p>Amt</p>
(30) Vergabe der Mietwohnungen, an denen der Stadt ein Belegungsrecht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusteht	Haupt- und Personalamt
(31) Anerkennung von Dienstunfällen und Gewährung von Leistungen der Unfallfürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt nach den geltenden Vorschriften sowie von Leistungen nach § 102 LBG (Ersatz von Sachschäden)	Haupt- und Personalamt
(32) Entscheidungen nach der Zusatzversorgungsordnung	Haupt- und Personalamt
<p>(33) Entscheidung über den Widerspruch in beamtenrechtlichen Streitigkeiten nach § 126 Abs. 3 BRRG,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="225 1843 916 1910">• sofern der Oberbürgermeister die angegriffene Maßnahme nicht selbst getroffen hat <li data-bbox="225 1966 940 1995">• sofern der Oberbürgermeister die angegriffene 	Referat AK

Maßnahme selbst getroffen hat

Oberbürgermeister

**) Amtsleiterinnen oder Amtsleiter in diesem Sinne sind auch die Leitungen der Stabs-abteilungen und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des JobCenters Stuttgart.*

§ 30

Statistisches Amt (Amt 12)

(1) Bestellung und Berufung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern der inneren Stadtbezirke zur Mitwirkung bei Wahlen und Zählungen;
Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit

Statistisches Amt

(2) Sicherung elektronisch geführter Dateien aus Verwaltungsverfahren zur Informationsgewinnung gemäß § 9 Abs. 6 Landesstatistikgesetz

Statistisches Amt

(3) Durchführung von Lokalen Erhebungen (Befragungen und Erhebungen bei Bürgern und Kunden; Mitarbeiterbefragungen, sofern das Landesstatistikgesetz anwendbar ist)

1. Entscheidung zu Design, Methode und Aufbereitungs-/Auswertungsplan
2. Entscheidung zur Durchführung bei Kosten
bis zu 26.000 €
bis zu 50.000 €

Statistisches Amt

Statistisches Amt
Referat SO

(4) Führung des Kommunalen Informationssystems Stuttgart (KOMUNIS), Ergänzung des Datenbestandes bei Kosten
bis zu 26.000 €
bis zu 50.000 €

Statistisches Amt
Referat SO

§ 31

Bezirksämter (Ämter 15)

(1) Entscheidungen über örtliche Ehrungen mit einem Aufwand im einzelnen Fall

- bis zu 1.000 €

Bezirksvorsteher/-in

- bis zu 2.000 €
- bis zu 4.000 €

Referat AK
Oberbürgermeister

(2) Vorschlagsrecht für die Verleihung der
Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg
für die äußeren Stadtbezirke

Bezirksämter

(3) Gewährung von sozialen Leistungen im Bereich
der äußeren Stadtbezirke, soweit nicht das
JobCenter Stuttgart zuständig ist

- | | |
|--|------------|
| 1. bei einmaligen Beihilfen
bis zu 16.000 € im einzelnen Fall | Bezirksamt |
| 2. bei einmaligen Darlehen
bis zu 26.000 € im einzelnen Fall | Bezirksamt |
| 3. in den übrigen Fällen (ohne die Aufgaben der
zentralen Heimfalldienststelle) | Bezirksamt |
| 4. Geltendmachung von Unterhalts-, Ersatz- und
Erstattungsansprüchen (ohne Verfahren vor
der Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten) | Bezirksamt |
| (4) Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen der
Landeshauptstadt Stuttgart nach den vom
Gemeinderat gebilligten Grundsätzen | Bezirksamt |
| (5) Bestellung und Berufung von Bürgerinnen und
Bürgern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern
des Stadtbezirks zur Mitwirkung bei Wahlen und
Zählungen;
Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen
Grundes für die Ablehnung einer solchen
ehrenamtlichen Tätigkeit | |

Bezirksamt

§ 32

Stadtkämmerei (Amt 20)

- | | |
|--|------------------------------|
| (1) Regelung der Anordnungsbefugnis, soweit sie
nicht durch Vermerk im Haushaltsplan getroffen ist | Stadtkämmerei |
| (2) Freigabe von Ausgabemitteln des Verwaltungs-
und Vermögenshaushaltes, wenn der
freizugebende Betrag im Verwaltungshaushalt
1.900.000 € und im Vermögenshaushalt 3.700.000
€ je Haushaltsstelle sowie der Gesamtaufwand
eines Vorhabens im Vermögenshaushalt
13.000.000 € nicht übersteigt, soweit im
Zusammenhang mit dem Haushaltsplan nichts
anderes bestimmt wird
darüber hinaus | Stadtkämmerei
Referat WFB |
| (3) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen | |

Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts (§ 84 GemO), Zustimmung zum Einsatz der Deckungsreserve (§ 11 GemHVO) bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bis zu 130.000 €
- bis zu 160.000 €

Stadtkämmerei
Referat WFB

(4) Zustimmung zum über- oder außerplanmäßigen Eingehen von Verpflichtungen im Vermögenshaushalt nach § 86 Abs. 5 GemO bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bis zu 470.000 €
- bis zu 770.000 €

Stadtkämmerei
Referat WFB

(5)

1. Anlegen von Kassenbeständen bei den vom Referat WFB bestimmten Geldanstalten mit einer Kündigungsfrist oder Laufzeit

- bis zu 6 Monaten
- darüber hinaus

Stadtkämmerei
Referat WFB

2. Anlegen von Rücklagemitteln

- bis zu 110.000 €
- darüber hinaus

Stadtkämmerei
Referat WFB

3. Anlegen von Stiftungsvermögen

- bis zu 62.000 €
- darüber hinaus

Stadtkämmerei
Referat WFB

(6) Einräumen von Vorschüssen (Handvorschüsse i. S. von § 4 GemKVO und andere Dauervorschüsse im Sozial- und Jugendhilfebereich)

- bis zu 7.000 € im Einzelfall
- darüber hinaus

Stadtkämmerei
Referat WFB

(7) Einrichten von Zahlstellen der Stadtkasse (§ 3 GemKVO)

Stadtkämmerei

(8) Kreditaufnahmen (§ 87 GemO) und Zustimmung zur Übernahme der einem Grundpfandrecht zugrunde liegenden persönlichen Schuld beim Erwerb von Grundstücken durch die Stadt im einzelnen Fall
bis zu 3.900.000 €

Referat WFB

(9) Übernahme von Bürgschaften und

Verpflichtungen aus Gewährverträgen, Bestellung anderer Sicherheiten im einzelnen Fall bis zu 90.000 €

Referat WFB

(10) Zustimmung zu Schuldübernahmen und zu anderen Veränderungen im Schuldverhältnis oder zu Veränderungen im Grade der Sicherheit sowie Bewilligung von Rangänderungen, Löschungen und sonstigen Änderungen für Grundpfandrechte zur Sicherung von Wohnungsbaudarlehen der Stadt, Restkaufpreisforderungen, Erschließungs- und Kanalbeiträgen sowie ähnlichen Geldforderungen der Stadt – ausgenommen Steuerforderungen und Erbbauzinsforderungen – innerhalb der zulässigen Beleihungsgrenzen

Stadtkämmerei

(11) Zustimmung zu Schuldübernahmen und zu anderen Veränderungen im Schuldverhältnis oder zu Veränderungen im Grade der Sicherheit bei Bürgschaften der Stadt, wenn die Haftgefahr nicht erheblich vergrößert wird, ausgenommen bei Wohnungsbürgschaften

Referat WFB

(12) Entscheidungen in Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt als Steuerschuldnerin, soweit es sich nicht um Grundsteuer- oder Grunderwerbsteuersachen (§ 34 Abs. 11) handelt

Stadtkämmerei

(13) Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten (einschließlich Wechselsicherheiten)

Stadtkämmerei

(14) Annahme und Weiterleitung von Spenden für gemeinnützige Zwecke, die im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts als besonders förderungswürdig anerkannt und für Stellen außerhalb der Stadtverwaltung bestimmt sind

Stadtkämmerei

Für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist gemäß § 6 a der Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig. Absatz 14 gilt daher nur, soweit nicht § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung anzuwenden ist.

(15) Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, die dem Stiftungsvermögen zugeführt oder zusammen mit den Erträgen dieses Vermögens als Stiftungsgaben ausgeschüttet werden, sowie Entscheidung über die Verwendung der Mittel entsprechend den

Weisungen des Zuwendungsgebers im einzelnen Fall

- bis zu 65.000 €

Stadtkämmerei
im Einvernehmen mit
Amt
Referat WFB
im Einvernehmen mit
Referat

- bis zu 160.000 €

Für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung ist gemäß § 6 a der Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig. Absatz 15 gilt daher nur, soweit nicht § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung anzuwenden ist.

§ 33

Steueramt (Amt 22)

- (1) Einzelne Entscheidungen bei der dem Steueramt obliegenden Verwaltung von Abgaben einschließlich Einlegung der der Stadt als Steuergläubigerin oder als Verwaltungsstelle zustehenden Rechtsmittel, außer in Fällen des § 36 Abs. 2 Steueramt
- (2) Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten (einschließlich Wechselsicherheiten) Steueramt
- (3) Für die Stundung, den Verzicht im Ansatz und den Erlass von Abgaben gilt § 26.

§ 34

Amt für Liegenschaften und Wohnen (Amt 23)

- (1)
1. Erwerb einschließlich Leasing und Mietkauf, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Begründung von Erbbaurechten) und Bauwerken bei einem Wert
- bis zu 370.000 € Amt für Liegenschaften und Wohnen
 - bis zu 520.000 € Referat WFB
- soweit nicht nachfolgende Nr. 2 zutrifft.
2. Erwerb einschließlich Leasing und Mietkauf, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Begründung von Erbbaurechten) und Bauwerken in Umlegungsgebieten, Sanierungsgebieten, sämtlichen Vorranggebieten der Stadterneuerung, sowie in Gebieten, deren Festlegung als solche der Stadterneuerung beabsichtigt ist, bei einem Wert
- bis zu 370.000 € Amt für Liegenschaften und Wohnen
 - bis zu 520.000 € im Einvernehmen mit Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
- Referat WFB

im Einvernehmen mit
Referat StU

Dies gilt auch für den Fall der §§ 89 und 164 BauGB sowie bei Grundstücken, die mit Mitteln aus Sonderprogrammen vom Bund oder Land erworben wurden.

(2) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 sowie von vertraglichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bei einem Wert

- bis zu 370.000 €
- darüber hinaus

Amt für Liegenschaften und Wohnen
Referat WFB

(3) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten bei Grundstücken in Umlegungsgebieten, Sanierungsgebieten, sämtlichen Vorranggebieten der Stadterneuerung, städtebaulichen Entwicklungsbereichen, sowie in Gebieten, deren Festlegung als solche beabsichtigt ist, bei einem Wert

- bis zu 370.000 €
- darüber hinaus

Amt für Liegenschaften und Wohnen
im Einvernehmen mit
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Referat WFB
im Einvernehmen mit
Referat StU

(4) Ersatzlandbeschaffung nach § 189 BauGB

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(5) Anträge auf Löschung von dinglichen Rechten (außer in den Fällen des § 32 Abs. 13)

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(6) Einräumen von Baulasten

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(7) Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung von Erbbaurechten auf Grundstücken der Stadt; Bewilligung von Rangänderungen und Löschungen für Reallasten zur Sicherung von Erbbauzinsforderungen der Stadt

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(8) Zuweisung von Diensträumen und von

anderen, dem Dienstbetrieb mittelbar dienenden
Räumen

Amt für Liegenschaften
und Wohnen

(9) Abschluss von Vereinbarungen über das
Einlegen von Kanälen und Leitungen aller Art in
private Grundstücke sowie das Anlegen von
Böschungen auf privaten Grundstücken

Amt für Liegenschaften
und Wohnen

(10) Entscheidungen in Wahrnehmung der Rechte
der Stadt als Grundstücksnachbarin oder als
Grundstückseigentümerin bei Maßnahmen der
Bodenordnung, bei Flurbereinigungen, im
Bebauungsplanverfahren sowie bei Bauvorhaben
- generell

Amt für Liegenschaften
und Wohnen
im Einvernehmen mit
grundstücksverwal-
tendem Amt

- bei Maßnahmen der Bodenordnung

Amt für Liegenschaften
und Wohnen
im Einvernehmen mit
Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung
und grundstücks-
verwaltendem Amt

(11) Entscheidungen in Wahrnehmung der Rechte
und Pflichten der Stadt als
Grundstückseigentümerin bei der Feststellung der
Einheitswerte und der Festsetzung der
Grundsteuermessbeträge sowie als
Steuerschuldnerin in
Grunderwerbssteuerangelegenheiten

Amt für Liegenschaften
und Wohnen

(12) Entscheidungen nach dem
Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) mit
Ausnahme der städtischen Mitfinanzierung in der
Mietwohnungsbauförderung

Amt für Liegenschaften
und Wohnen

(13) Gewährung von Zins- und
Baukostenzuschüssen sowie von
Grundstücksverbilligungen zur
Wohnraumförderung im Rahmen der vom
Gemeinderat beschlossenen Fördergrundsätze

Amt für Liegenschaften
und Wohnen

(14) Zustimmung zu Schuldübernahmen und zu anderen Veränderungen im Schuldverhältnis oder im Grade der Sicherheit bei Bürgschaften der Stadt auf dem Gebiet des Wohnungsbaus innerhalb der zugelassenen Beleihungs- und Bürgschaftsgrenzen

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(15) Vormerkung von Wohnungssuchenden und Auswahl der Mieterinnen und Mieter für die Wohnungen des Amts, der Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH (SWSG) und sonstige Wohnungen mit städtischem Belegungsrecht mit Ausnahme der Wohnungen nach § 29 Abs. 30

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(16) Entscheidungen nach der Satzung über die Benutzung von Wohnungen für besondere Bedarfsgruppen

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(17) Entscheidungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(18) Entscheidungen nach § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes bei Verstößen wegen Mietpreisüberhöhung

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(19) Entscheidungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Amt für Liegenschaften und Wohnen

(20) Entscheidungen der unteren Landwirtschaftsbehörde als Trägerin öffentlicher Belange sowie nach dem Landpachtverkehrsgesetz

Amt für Liegenschaften und Wohnen

§ 35

JobCenter Stuttgart

Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, soweit die Landeshauptstadt Kostenträger ist,

1. bei einmaligen Leistungen
bis zu 16.000 € im einzelnen Fall

12.5

12.6 JobCenter

2. bei einmaligen Darlehen
bis zu 26.000 € im einzelnen Fall

12.7

12.8 JobCenter

3. in den übrigen Fällen

JobCenter

Soweit Kostenträger der Bund (Bundesagentur für Arbeit) ist, gilt die von der Trägerversammlung des JobCenters beschlossene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 36

Rechtsamt (Amt 30)

- (1) Erteilung von allgemeinen Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreiten mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten, Abschluss von Anwaltsverträgen sowie Aufträge zur Erstattung von Rechtsgutachten

Rechtsamt

- (2) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits

1. sofern eine allgemeine Prozessvollmacht nach Abs. 1 erteilt ist
bei einem voraussichtlichen Streitwert
bis zu 10.000 €

Amt

2. im Übrigen bei einem voraussichtlichen Streitwert
bis zu 31.000 €

bis zu 62.000 €

Rechtsamt im
Einvernehmen mit Amt
Rechtsamt
im Einvernehmen mit
Referat

- (3) Schuldanerkenntnisse der Stadt und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen

1. sofern eine allgemeine Prozessvollmacht nach

Abs. 1 erteilt worden ist bei einem Wert des Anerkenntnisses oder des Zugeständnisses bis zu 5.000 €	Amt
2. im Übrigen bei einem Wert des Anerkenntnisses oder des Zugeständnisses <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 31.000 € • bis zu 52.000 € 	Rechtsamt im Einvernehmen mit Amt Rechtsamt im Einvernehmen mit Referat
Abweichend von Nr. 2 für außergerichtliche Schuldanerkenntnisse der Stadt und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen hinsichtlich Schadenersatzansprüchen nach § 6 Nr. 6 VOB/B bei städtischen Baumaßnahmen bei einem Wert des Anerkenntnisses oder Zugeständnisses <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 31.000 € • bis zu 52.000 € 	bauausführendes Amt im Einvernehmen mit Rechtsamt für das bauausführende Amt zuständiges Referat im Einvernehmen mit Rechtsamt
3. bei Enteignungsverfahren, selbstständigen Verfahren auf Festsetzung einer Enteignungsentschädigung sowie bei Ansprüchen aus enteignungsgleichen Eingriffen, Aufopferung und Sonderopfer bei einem Wert der Einigung <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 310.000 € • bis zu 470.000 € 	Rechtsamt im Einvernehmen mit Amt für Liegenschaften und Wohnen und Amt Rechtsamt im Einvernehmen mit Referat WFB und Referat
4. Verwirklichung der Gebote gem. §§ 175 bis 178 BauGB, soweit Enteignungen erforderlich sind	Rechtsamt
5. Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 181 BauGB bei Enteignung von Miet- und Pachtraum	Rechtsamt
(4) Verzicht auf Schadenersatzforderungen der Stadt	

- | | |
|--|--|
| <p>1. gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt aus dem Dienstverhältnis bei einem Schaden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 2.000 €
 • bis zu 5.000 € | <p>Rechtsamt
im Einvernehmen mit
Haupt- und Personalamt
Referat R
im Einvernehmen mit
Referat AK</p> |
| <p>2. bei sonstigen Schadenersatzforderungen bei einem Schaden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 31.000 €
 • bis zu 62.000 € | <p>Rechtsamt im
Einvernehmen mit Amt
Referat R
im Einvernehmen mit
Referat</p> |
| <p>(5) Entscheidung über die Verhängung von Disziplinarstrafen und über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens</p> | <p>Oberbürgermeister</p> |
| <p>(6) Entscheidung über die Stellung von</p> | |
| <p>1. Strafanzeigen und Strafanträgen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt</p> | <p>Referat R</p> |
| <p>2. Strafanträgen wegen Beleidigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Beigeordneten und Referenten • bei anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern | <p>Oberbürgermeister

Referat R</p> |
| <p>(7) Leistungen aus der Eigenversicherung der Stadt im einzelnen Fall
bis zu 62.000 €</p> | <p>Rechtsamt</p> |
| <p>(8) Abschluss von Versicherungsverträgen mit privaten Versicherungsgesellschaften, ausgenommen in Fällen von § 39 Abs. 10 und Abs. 30 und § 52 Abs. 1</p> | <p>Amt im Einvernehmen
mit Rechtsamt</p> |
| <p>(9) Entscheidungen über die Übernahme des Versicherungsrisikos (Sach- und Haftpflichtversicherung) bei Ausstellungen und Veranstaltungen, welche die Stadt veranstaltet, im einzelnen Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 130.000 € | <p>Rechtsamt</p> |

- bis zu 260.000 €

Referat R

(10) Gewährung von Rechtsschutz

- für Beigeordnete und Referenten
- für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Oberbürgermeister
Rechtsamt

(11) Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Rechtsamt

§ 37

Amt für öffentliche Ordnung (Amt 32)

(1) Bestellung zu gemeindlichen

Vollzugsbediensteten nach dem Polizeigesetz

- bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amts für öffentliche Ordnung
- bei anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt

Amt für öffentliche
Ordnung

Amt für öffentliche
Ordnung
im Einvernehmen mit
Haupt- und Personalamt
und Amt

(2) Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) und Festsetzung der Sondernutzungsgebühren, soweit es sich nicht um laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühren handelt, zu deren Festsetzung nach § 50 Abs. 6 das Tiefbauamt zuständig ist

Amt für öffentliche
Ordnung

(3) Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen der Stadt gemäß § 142 GemO im Aufgabenkreis des Amts für öffentliche Ordnung

Amt für öffentliche
Ordnung
im Einvernehmen mit
Fachamt

(4) Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die VStättVO gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Amt für öffentliche
Ordnung

(5) Verfolgung und Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 39 der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen

Amt für öffentliche Ordnung

(6) Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde gemäß Lebensmittelrecht, Fleischhygienerecht, Tierseuchenrecht und Arzneimittelrecht. Zuständigkeiten der Amtstierärzte gemäß Tierschutzgesetz

Amt für öffentliche Ordnung

(7) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz bei Verletzung von Aufklärungs- und Auskunftspflichten des Arbeitsgebers gegenüber dem Betriebsrat

Amt für öffentliche Ordnung

§ 38

Amt für Umweltschutz (Amt 36)

(1) Entscheidungen als untere Naturschutzbehörde, soweit nicht das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung zuständig ist (siehe § 46 Abs. 6), und für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Naturschutzgesetz

Amt für Umweltschutz

(2) Entscheidungen über das Aufstellen oder Beseitigen nicht überwiegend ortsfest benutzter Wohnwagen im Außenbereich außerhalb genehmigter Campingplätze

Amt für Umweltschutz

(3) Entscheidungen als Hafenbehörde gem. § 3 HafenVO i.V.m. § 1 der Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Hafen Stuttgart GmbH

Amt für Umweltschutz

(4) Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen für die Untersuchung von kommunalen Altlasten sowie von Leistungen für die Untersuchung und Sanierung von Altlasten im Rahmen des Vollzugs von Weisungsaufgaben des Amtes für Umweltschutz bei einer Vergabesumme bis zu 190.000 €
bis zu 290.000 €

Amt für Umweltschutz
Referat StU

(5) Bewilligung von Mitteln für stadtinterne Vereinbarungen über Energieeinsparungsmaßnahmen
bis zu 310.000 €
bis zu 640.000 €

Amt für Umweltschutz
Referat StU

§ 39

Branddirektion (Amt 37)

(1) Entscheidung über

1. die Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 FwG zu vorbeugendem Brandschutz

Branddirektion
im Einvernehmen mit
Baurechtsamt

2. Anordnungen über Werkfeuerwehren (§ 19 FwG)

Branddirektion

3. die Heranziehung der Feuerwehr zur Hilfeleistung bei sonstigen öffentlichen Notständen (§ 26 Abs. 1 FwG)

Referat SO

4. die Heranziehung von Werkfeuerwehren zum Einsatz (§ 29 Abs. 2 FwG)
• bei Bränden
• bei öffentlichen Notständen

Branddirektion
Referat SO

5. die Heranziehung der Einwohnerschaft zu Hilfeleistungen (§ 32 Abs. 3 FwG) bei Waldbränden

Branddirektion

(2) Bestätigen der Bestellung der Leiter/-innen von Werkfeuerwehren (§ 19 Abs. 5 FwG)

Branddirektion

(3) Wahrnehmung der Aufsicht über die Werkfeuerwehren (§ 22 Abs. 1 und 4 FwG)

Branddirektion

(4) Zustimmung zur Wahl und Abberufung der Leitung von Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr (§ 8 Abs. 4 FwG)

Branddirektion

(5) Entscheidung über

1. Heranziehung zur Feuerwehrdienstpflicht (§ 11 Abs. 2 FwG)

Branddirektion

2. Entlassung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr (§ 12 Abs. 1 – 3 FwG)

Branddirektion

3. Feststellung der Beendigung des Feuerwehrdienstes (§ 13 Abs. 2 FwG)

Branddirektion

4. Verhängung von Verweisen und die vorläufige Enthebung vom Dienst bei den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 2 FwG)

Branddirektion

5. Verhängung von Geldbußen gegen Angehörige der freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 2 FwG)

Referat SO

(6)

1. Zustimmung zu den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr (§ 18 a Abs. 2 Nr. 1 FwG)

Branddirektion

2. Prüfung des Rechnungsabschlusses der Sondervermögen der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr

Branddirektion

3. Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben der Sondervermögen der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr

Branddirektion

(7) Festsetzung des Ausrüstungs- und Stellensolls der freiwilligen Feuerwehr

Branddirektion

(8) Anordnung von Maßnahmen gem. § 32 Abs. 2 und 3 FwG ausgenommen bei Katastrophen

Branddirektion

(9) Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen im einzelnen Fall

- nach §§ 15 Abs. 1 – 4 und 16 Abs. 1 FwG
- nach §§ 32 Abs. 5 und 33 Abs. 2 FwG

Branddirektion
Branddirektion
im Einvernehmen mit
Rechtsamt

(ausgenommen in Fällen des Abs. 24)

(10) Abschluss von Versicherungsverträgen für Kraftfahrzeuge der Branddirektion

Branddirektion
im Einvernehmen mit
Rechtsamt

(11) Zuweisung von Dienstkraftfahrzeugen der Feuerwehr zur ständigen Benutzung nach den geltenden Grundsätzen

Branddirektion

(12) Ausnahmsweise Überlassung von Kraftfahrzeugen der Feuerwehr zu außerdienstlichen Zwecken nach den geltenden Grundsätzen

Branddirektion

(13) Feststellung

1. der Grundsätze der Gefahrenabwehr in Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen sowie Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsstabes
2. der Stabsdienstordnung des Verwaltungsstabes

Oberbürgermeister

Referat SO

(14) Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 30 Abs. 1 LKatSG (Pflichten der Betreiber potentiell gefährlicher Anlagen) und Festsetzung von spezifischen Gefahrenabwehrplänen

Branddirektion

(15) Veranlassung der Aufstellung der Einheiten und Einrichtungen des KatS-Dienstes (§ 2 Abs. 1 LKatSG)

12.9 Branddirektion

(16) Entscheidung über die Einrichtung von Personenauskunftsstellen (§ 3 Abs. 1 LKatSG)

Branddirektion

(17) Hinzuziehung der Träger der K-Hilfe, der weiter Mitwirkenden im KatS sowie von

Angehörigen des Gesundheitswesens und von
Betreibern potentiell gefährlicher Anlagen bei der
Durchführung von regelmäßigen K-Übungen (§ 2
Abs. 1 LKatSG)

Branddirektion

(18) Feststellung des K-Falles, Bestimmung des K-Gebietes und Auslösung des K-Alarmes (§ 18 LKatSG) sowie des K-Voralarms (§ 22 LKatSG); Feststellung, dass der K-Fall nicht mehr vorliegt sowie Aufhebung von K-Alarm und K-Voralarm (§ 23 LKatSG)	Oberbürgermeister
(19) Leitung und Koordinierung der K-Einsatzmaßnahmen (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 LKatSG)	Oberbürgermeister
(20) Anordnung	
1. des Einsatzes von KatS-Kräften (§ 3 Abs. 1 LKatSG i. V. m. § 14 ZSG)	Branddirektion
2. von Maßnahmen bei K-Voralarm (§ 22 Abs. 3 LKatSG)	Branddirektion
(21) Bestellung der technischen Leiterinnen und Leiter des Einsatzes (§ 19 Abs. 3 LKatSG)	Oberbürgermeister
(22) Heranziehung von	
1. Personen zur Hilfeleistung (§ 25 LKatSG)	Branddirektion
2. Fahrzeugen, Geräten und Instandsetzungen (§ 27 LKatSG)	Branddirektion
3. Grundstücken (§ 28 LKatSG)	Branddirektion
(23) Anforderung	
1. erforderlicher Hilfeleistungen bei Katastrophen (§ 3 Abs. 1 LKatSG)	Oberbürgermeister
2. von Kräften der Nachbarschaftshilfe, Bundeswehr, US-Armee und Polizei	Oberbürgermeister
(24) Festsetzung von Entschädigungen	
1. Erstattung von Verdienstausfall, Aufwendungsersatz und Ersatz von Sachschaden an KatS-Helfer/innen (§§ 13 – 15 LKatSG)	Branddirektion
2. an Kräfte der Nachbarschaftshilfe, Bundeswehr, US-Armee und Polizei	Branddirektion

- | | |
|---|---|
| <p>3. Leistungen für die Heranziehung von Personen, Fahrzeugen, Geräten, Instandsetzungen und Grundstücken (§ 32 LKatSG)</p> | <p>Branddirektion</p> |
| <p>(25) Entscheidung über Nachbarschaftshilfe (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 21 LKatSG)</p> | <p>Branddirektion</p> |
| <p>(26) Entscheidung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung von Helferinnen und Helfern, ihre Freistellung vom Wehr- oder Zivildienst (§ 13 a WehrpflG und § 14 ZSG) 2. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 35 LKatSG und § 24 ZSG) | <p>Branddirektion</p> |
| <p>(27) Feststellung des Bedarfs an Warnmitteln zur Warnung der Bevölkerung (§ 30 Abs. 3 LKatSG, § 6 Abs. 2 ZSG)</p> | <p><i>Branddirektion</i></p> |
| <p>(28) Durchführung planerischer bzw. organisatorischer Maßnahmen im Bereich des Selbstschutzes (§ 5 ZSG)</p> | <p>Branddirektion</p> |
| <p>(29) Bestellung der Leiter/-innen des Ernährungs- und des Wirtschaftsamts sowie der Abteilungsleiter/-innen und der jeweiligen Stellvertretung</p> | <p>Referat AK</p> |
| <p>(30) Abschluss von Haftpflichtversicherungsverträgen für bundeseigene Krafffahrzeuge des KatS</p> | <p>Branddirektion
im Einvernehmen mit
Rechtsamt</p> |
| <p>(31) Bestellung von Gruppenführerinnen und Gruppenführern des Schutzraumbetriebsdienstes und Festsetzung der Aufwandsentschädigungen</p> | <p>Branddirektion</p> |

§ 40

Schulverwaltungsamt (Amt 40)

(1) Zuteilung der Schulräume und Schulsportstätten an die öffentlichen Schulen und Schulkindergärten im Sinne des Schulgesetzes	Schulverwaltungsamt
(2) Gewährung von Zuschüssen zu Schullandheimaufenthalten	Schulverwaltungsamt
(3) Zuweisung der Haushaltsmittel in das Budget der öffentlichen Schulen, Schulkindergärten und für zusätzliche Betreuungsangebote an Schulen a) für den Amtsbedarf der Rektorate b) für die Lehrmittel einschließlich Büchereien c) für die Lernmittel und Verbrauchsmaterialien d) für die Einrichtung	Schulverwaltungsamt
(4) Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten nach Maßgabe der Satzung an Schulträger und Träger von Sonderschulkindergärten sowie an Schülerinnen und Schüler der in der Trägerschaft der Stadt stehenden und im Stadtgebiet befindlichen Schulen und Schulkindergärten	Schulverwaltungsamt
(5) Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), soweit nicht nach § 45 Abs. 3 BAföG die Hochschulen zuständig sind, sowie des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes	Schulverwaltungsamt
(6) Entscheidungen entsprechend § 29 Absatz 7 Buchstaben a) und d) im Rahmen des Schulweiten Informationssystems (SWIS) bis zu einem Wert von • 160.000 € • 290.000 €	Schulverwaltungsamt Referat KBS
(7) Beitritt der öffentlichen Schulen und Schulkindergärten zu Vereinen und ähnlichen Organisationen mit einem Jahresbeitrag • bis zu 200 € • bis zu 500 €	Schulverwaltungsamt im Einvernehmen mit Haupt- und Personalamt Referat KBS im Einver- nehmen mit Referat AK
(8) Zustimmung im Sinne des SchG zur Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Schultyps oder von Schulart und Schulform	

sowie zur Aufnahme bzw. Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in öffentlichen Schulen und Schulkindergärten, wenn keine wesentlichen Raumforderungen gestellt werden und keine finanziellen Auswirkungen hinsichtlich der Einrichtung entstehen

1. ohne Bildung weiterer Klassen
2. mit Bildung weiterer Klassen

Schulverwaltungsamt
Referat KBS

(9) Überweisung von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen und Schulkindergärten an Einrichtungen anderer Schulträger, wenn dadurch keine wesentliche Änderung bei einer Einrichtung der Stadt eintritt

Referat KBS

(10) Gewährung von Zuwendungen
(Betriebskostenzuschüssen) an Schulen in freier
Trägerschaft

a) bei einmaligen Zuwendungen und bei
erstmaliger Bewilligung von jährlich
wiederkehrenden Zuwendungen im Rahmen
des Amtsbudgets im einzelnen Fall
bis zu 30.000 €
bis zu 75.000 €

Schulverwaltungsamt
Referat KBS

b) bei der Folgebewilligung einer jährlich
wiederkehrenden Zuwendung, für die ein
Grundsatzbeschluss des
Verwaltungsausschusses vorliegt, im einzelnen
Fall
bis zu 250.000 €
bis zu 350.000 €

Schulverwaltungsamt
Referat KBS

Erhöht sich die Zuwendung um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr, gelten die Wertgrenzen nach Buchstabe a).

§ 41

Kulturamt (Amt 41)

(1) Gewährung von einmaligen Ehrengaben an
Künstler/-innen, Schriftsteller/-innen oder
Wissenschaftler/-innen im einzelnen Fall

- bis zu 3.000 €
- bis zu 6.000 €

Kulturamt

Referat KBS

(2) Erwerb von Gemälden und anderen
Kunstwerken sowie von Gegenständen
wissenschaftlichen oder geschichtlichen Werts im
einzelnen Fall

- bis zu 31.000 €
- bis zu 77.000 €

Kulturamt

Referat KBS

(3) Gewährung von Zuwendungen an Institutionen,
Vereine und sonstige Organisationen für kulturelle,
wissenschaftliche oder volksbildende Zwecke im
einzelnen Fall

- a) bei einmaligen Zuwendungen
bis zu 31.000 €
bis zu 77.000 €

Kulturamt

Referat KBS

- b) jährlich wiederkehrende Zuwendungen bis zu
1.000 €
bei erstmaliger Gewährung
bei einer Folgebewilligung

Referat KBS
Kulturamt

- c) bei einer Folgebewilligung einer jährlich
wiederkehrenden Zuwendung, für die ein
Grundsatzbeschluss des
Verwaltungsausschusses oder des
Gemeinderats vorliegt,
bis zu 160.000 €
bis zu 290.000 €

Kulturamt
Referat KBS

Erhöht sich die Zuwendung um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr, gelten die Wertgrenzen nach Buchstabe a).

(4) Organisation und Durchführung eigener
Veranstaltungen kultureller, wissenschaftlicher
oder volksbildender Art sowie Beteiligung als
Mitveranstalter an Veranstaltungen Dritter
einschließlich der hierzu abzuschließenden
Verträge (z. B. befristete Verträge mit Künstlern,
Wissenschaftlern, Gutachtern, Aushilfskräften,
Werk-, Miet-, Leih-, Kaufverträgen) bei einem
Aufwand für die Veranstaltung bzw. die städtische
Beteiligung im einzelnen Fall

- bis zu 160.000 €
- bis zu 290.000 €

Kulturamt

Referat KBS

(5) Genehmigung von Gastspielreisen der
Stuttgarter Philharmoniker

- a) im Inland
- b) im Ausland

Kulturamt

Referat KBS

§ 42

Sozialamt (Amt 50)

(1) Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe, der
Kriegsopferfürsorge, des

Asylbewerberleistungsgesetzes, der Grundsicherung, soweit nicht das Jugendamt, die Bezirksämter oder das JobCenter Stuttgart zuständig sind

1. bei einmaligen Beihilfen
bis zu 16.000 € im einzelnen Fall

12.10 Sozialamt

2. bei einmaligen Darlehen
bis zu 26.000 € im einzelnen Fall

12.11 Sozialamt

3. in den übrigen Fällen

Sozialamt

(2) Geltendmachung von Unterhalts-, Ersatz- und Erstattungsansprüchen einschließlich Verfahren vor den Spruchstellen für Sozialhilfestreitsachen

Sozialamt

(3) Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen der Stadt nach den vom Gemeinderat gebilligten Grundsätzen

Sozialamt

(4) Hilfen nach dem Betreuungsgesetz und dem Betreuungsbehördengesetz

Sozialamt

(5) Verteilung der Erträge von Stiftungen für soziale Zwecke

Sozialamt

(6) Gewährung von Zuwendungen an Träger und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

1. Betriebszuschüsse nach den vom Gemeinderat gebilligten Grundsätzen

Sozialamt

2. Investitionszuschüsse und sonstige einmalige Zuwendungen im einzelnen Fall
 - bis zu 19.000 €
 - bis zu 31.000 €

Sozialamt
Referat SJG

(7) Betrieb und Betreuung des städtischen Frauenhauses

Sozialamt

(8) Bürgerservice Leben im Alter für alle älteren Menschen ab 63 Jahren

Sozialamt

- (9) Aufgaben als untere Eingliederungsbehörde nach dem Bundesvertriebenengesetz, einschließlich der Gewährung pauschaler Eingliederungshilfen; Gewährung von Blindenhilfe nach dem Landesblindenhilfegesetz; Feststellung, ob die Voraussetzungen des Häftlingshilfegesetzes vorliegen; Gewährung von Kapitalentschädigungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz; Clearingstelle sprachliche Integration (für Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz und städtische Deutschkurse) Sozialamt
- (10) Aufgaben des Ausgleichsamts und des Versicherungsamts Sozialamt
- (11) Entscheidungen über Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz Sozialamt
- (12) Städtische Wohnungsnotfallhilfe Sozialamt

§ 43

Jugendamt (Amt 51)

- | | |
|---|-------------|
| (1) Entscheidung über Leistungen der Jugendhilfe und in anderen Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Einzelfällen | Jugendamt |
| (2) Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe | |
| 1. Betriebszuschüsse nach den vom Gemeinderat gebilligten Grundsätzen | Jugendamt |
| 2. Investitionszuschüsse und sonstige einmalige Zuwendungen im einzelnen Fall | |
| • bis zu 19.000 € | Jugendamt |
| • bis zu 31.000 € | Referat SJG |
| (3) Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe, soweit nicht das Sozialamt oder das JobCenter Stuttgart zuständig ist | |
| 1. Gewährung von einmaligen Beihilfen im einzelnen Fall | |
| • bis zu 10.000 € | Jugendamt |
| • bis zu 20.000 € | Referat SJG |
| 2. Gewährung von einmaligen Darlehen im einzelnen Fall | |
| • bis zu 16.000 € | Jugendamt |
| • bis zu 31.000 € | Referat SJG |
| 3. in den übrigen Fällen | Jugendamt |
| (4) Geltendmachung von Unterhalts-, Ersatz- und Erstattungsansprüchen einschließlich Verfahren vor den Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten | Jugendamt |
| (5) Abschluss von Verträgen über die Belegung nichtstädtischer Kinder- und Jugenderholungsheime auf die Dauer eines Jahres | Jugendamt |
| (6) Zuschüsse für freie Träger nach § 8 des Kindergartengesetzes | Jugendamt |
| (7) Verteilung der Erträge aus Stiftungen für Kinder und Jugendliche | Jugendamt |

(8) Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen der Stadt nach den vom Gemeinderat gebilligten Grundsätzen

Jugendamt

(9) Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern, alleinstehenden Müttern und Vätern durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)

Jugendamt

§ 44

Sportamt (Amt 52)

(1) Gewährung von einmaligen Zuwendungen nach den Sportförderungsrichtlinien im einzelnen Fall

1. an sporttreibende Vereine und andere Organisationen bis zu 31.000 €

Sportamt

2. zur Förderung einzelner sportlicher Veranstaltungen und Lehrgänge bis zu 31.000 €

12.12Sportamt

3. bei eintägigen Veranstaltungen in der Hanns-Martin-Schleyer-Halle bis zu 31.000 €

Sportamt

bei mehrtägigen Veranstaltungen in der Hanns-Martin-Schleyer-Halle für den ersten Veranstaltungstag bis zu 31.000 € und für jeden weiteren Veranstaltungstag bis zu 16.000 €

Sportamt

(2) Festsetzung des Entgelts für die Überlassung der Stadien-, Bezirks- und Eissportanlagen und des Mietzinses für die Vermietung von Sportanlagen bei allen Veranstaltungen (außer Profi-Fußballveranstaltungen des VfB Stuttgart und der Stuttgarter Kickers)

Sportamt

(3) Verleihung von Ehrenpreisen für sportliche Veranstaltungen im einzelnen Fall

- bis zu 700 €

Sportamt

- bis zu 1.500 €

Referat KBS

(4) Ehrung von Sportlern

- a) in regelmäßig wiederkehrenden
Veranstaltungen nach den vom Gemeinderat
gebilligten Richtlinien
- b) in sonstigen Fällen bei einem Aufwand
 - bis zu 1.000 €
 - bis zu 4.000 €

Sportamt

Sportamt

Referat KBS

§ 45

Gesundheitsamt (Amt 53)

(1) Gewährung von Zuwendungen an Träger und
Einrichtungen der freien Gesundheitspflege

1. Betriebskostenzuschüsse im Rahmen der
geltenden Grundsätze
2. Investitionszuschüsse und sonstige einmalige
Zuwendungen
bis zu 19.000 €
bis zu 31.000 €

Gesundheitsamt

Gesundheitsamt
Referat SJG

(2) Testungen und
Früherkennungsuntersuchungen, soweit keine
sonstigen Kostenträger vorhanden sind, bis zu
einem Jahresaufwand

- von 13.000 €
- von 31.000 €

Gesundheitsamt
Referat SJG

§ 46

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (Amt 61)

(1)

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt,
wenn nicht im Einzelfall die Entscheidung des
Gemeinderats erforderlich ist und wenn nicht
die Zuständigkeit dem Baurechtsamt
zugewiesen ist, in den Fällen der

- a) Zulassung von Ausnahmen von der

Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)

**12.13 Amt für
Stadtplanung
und
Stadterneuerung**

- b) Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 i. V. m. § 36 BauGB)

**12.14 Amt für
Stadtplanung
und
Stadterneuerung**

- c) Zulassung von Vorhaben
- während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 i. V. m. § 36 BauGB)
 - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i. V. m. §§ 36 BauGB)
 - im Außenbereich (§ 35 i. V. m. § 36 BauGB)

12.15

12.16

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung
Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

2. Antragstellung nach § 15 BauGB
3. Abgabe der Erklärungen nach § 37 BauGB (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)
4. Abgabe von Stellungnahmen der Gemeinde nach den Fachplanungsgesetzen, soweit städtebauliche Belange betroffen sind, z.B. §§ 17 FStrG, 18 AEG usw.

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

(2)

1. Erteilung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 und 25 BauGB

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung im Einvernehmen mit Amt für Liegenschaften und Wohnen

2. Entscheidungen als Gemeinde gemäß § 173 Abs. 1 BauGB in den Gebieten gemäß § 172 Abs. 1 BauGB

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

3. Verlangen der Gemeinde gegenüber Bedarfsträgern gem. § 174 Abs. 2 BauGB

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

4. Städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gem. § 187 BauGB

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung im Einvernehmen mit Amt

(3)

1. Erteilung von Aufträgen an freiberuflich Tätige, insbesondere an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem Honorar

- bis zu 40.000 €
- bis zu 100.000 €

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Referat StU

2. Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen an Architekten und Ingenieure für Hoch-, Tief- und Gartenbaumaßnahmen, die von dem jeweiligen Fachamt durchgeführt werden sollen, im einzelnen Fall

- bis zu 40.000 €
- bis zu 100.000 €

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung im Einvernehmen mit Fachamt
Referat StU
im Einvernehmen mit Referat T

- (4) Gewährung von einmaligen Zuwendungen für Zwecke der Denkmal- und Stadtbildpflege im einzelnen Fall

- bis zu 16.000 €
- bis zu 31.000 €

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung
Referat StU

(5) Abschluss städtebaulicher Verträge nach §§ 11
und 12 BauGB

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung,
soweit nicht das Stadt-
messungsamt oder
das Tiefbauamt
zuständig sind

(6) Entscheidungen als untere Naturschutzbehörde

- im Innenbereich sowie in Gartenhausgebieten
im Außenbereich jeweils ab Eintritt der Planrei-
fe nach § 33 BauGB, sofern nicht eine Rechts-
verordnung nach § 31 NatSchG betroffen ist,
- im übrigen Außenbereich bei baurechtlich
genehmigungspflichtigen Vorhaben mit
Ausnahme von Einfriedungen, wenn ein
vorhandener Gebäudebestand geändert oder
ergänzt wird, es sei denn, Rechtsverordnungen
bzw. Satzungen nach §§ 26, 30 und 31
NatSchG oder Maßnahmen des III. Abschnitts
(§§ 20 ff.) des Naturschutzgesetzes sind
betroffen

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

(7) Entscheidungen nach Satzungen gemäß § 33
NatSchG, außer bei städtischen Grundstücken

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

(8) Zustimmung der Gemeinde in Fällen des § 37
Abs. 4 und 5 LBO

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

(9) Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde
in Fällen des § 45 Abs. 1 b StVO

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

- | | |
|---|--|
| (10) Entscheidungen als untere Denkmalschutzbehörde | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung |
| (11) Abgabe von Erklärungen der Gemeinde aufgrund des § 13 Abs. 2 DSchG (Eintragung und Löschung im Denkmalsbuch) | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung |
| (12) Wahrnehmung der privatrechtlichen Zuständigkeit der Gemeinde als Eigentümerin bei den in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Werbeanlagen im Baugenehmigungsverfahren | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung |
| Dies gilt nicht für vertragliche Regelungen gemäß § 50 Abs. 6 Nr. 3. | |
| (13) | |
| 1. Entscheidungen nach § 51 BauGB, soweit von der Umlegungsstelle delegiert | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung |
| 2. Entscheidungen über Grenzregelungen nach §§ 80 ff BauGB | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung |
| 3. Bewilligung von Befriedigungsvorrechten nach § 64 Abs. 4 BauGB innerhalb der zulässigen Beleihungsgrenze | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung im Einvernehmen mit Stadtkämmerei |
| 4. Abgabe von Erklärungen nach § 79 Abs. 2 BauGB | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung |
| 5. Fertigung von Niederschriften nach § 77 Abs. 3 i. V. mit § 116 Abs. 5 BauGB | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung |
| 6. Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin bei Erschließungsmaßnahmen in Bodenordnungsverfahren | Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung |
| (14) | |
| 1. Entscheidungen nach den §§ 176, 177 und | |

179 BauGB

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

2. Festsetzung von Entschädigungen und Zuwendungen nach den Vorschriften des BauGB, soweit sie aufgrund von Maßnahmen zu leisten sind, die der Vorbereitung oder Durchführung der Stadterneuerung dienen; in den Fällen der §§ 176 Abs. 5, 177 Abs. 4 und 179 Abs. 3 BauGB im gesamten Stadtgebiet, im einzelnen Fall

- bis zu 40.000 €
- bis zu 100.000 €

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung
Referat StU

(15) Entscheidungen nach den §§ 182 – 184 und 186 BauGB

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

(16)

1. Entscheidungen nach §§ 144, 145 BauGB, auch soweit die untere Baurechtsbehörde zuständig ist

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

2. Entscheidungen über die Durchführung (Raumprogramm, Ausführung, Vergabe, Schlussrechnung) von

- a) Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Stadterneuerung, insbesondere auf nichtöffentlichen Grundstücken im einzelnen Fall

- bis zu 310.000 €
- bis zu 520.000 €

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung
Referat StU

- b) Baumaßnahmen im Rahmen der Stadterneuerung bei der Modernisierung städtischer Gebäude im einzelnen Fall

- bis zu 310.000 €

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung
im Einvernehmen mit
Amt für Liegenschaften
und Wohnen
Referat StU
im Einvernehmen mit
Referat WFB

- bis zu 520.000 €

- c) sonstigen Baumaßnahmen im Rahmen der Stadterneuerung, insbesondere Ersatzbaumaßnahmen nach § 148 BauGB

auf nichtöffentlichen Grundstücken im
einzelnen Fall

- bis zu 310.000 €
- bis zu 520.000 €

Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung
Referat StU

- | | |
|---|---|
| <p>3. Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke nach § 163 Abs. 1 BauGB</p> | <p>Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung</p> |
| <p>4.</p> <p>a) Erhebung von Ausgleichsbeträgen und Vorauszahlungen auf die Ausgleichsbeträge sowie Abschluss von Vereinbarungen über die Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB</p> | <p>Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung</p> |
| <p>b) Umwandlung von Ausgleichsbeträgen in Tilgungsdarlehen nach § 154 Abs. 5 BauGB im einzelnen Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 50.000 €
 • darüber hinaus | <p>Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei
Referat StU
im Einvernehmen mit Referat WFB</p> |
| <p>5. Verteilung von Überschüssen (§ 156 a BauGB und § 171 BauGB)</p> | <p>Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung</p> |
| <p>(17) Altlastenmanagement bei nichtstädtischen Bauvorhaben auf Grundstücken, die in besondere Förderprogramme des Bundes oder des Landes aufgenommen sind oder werden</p> | <p>Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung unter Beteiligung des Amts für Umweltschutz</p> |

§ 47

Stadtmessungsamt (Amt 62)

- | | |
|---|-------------------------|
| <p>(1) Entscheidungen als untere Vermessungsbehörde gemäß Vermessungsgesetz</p> | <p>Stadtmessungsamt</p> |
| <p>(2) Festlegung von Verwaltungsgrenzen und Gemarkungsgrenzen</p> | <p>Stadtmessungsamt</p> |

- (3) Festsetzung der Gebäude- und Hausnummern sowie Entscheidung über Maßnahmen bei fehlender oder mangelhafter Anbringung von Hausnummernschildern (§ 126 Abs. 3 BauGB; Verwaltungsvollstreckungsgesetz) Stadmessungsamt
- (4) Erteilung von Architekten-, Ingenieur-, Gutachter- und Vermessungsaufträgen (außer in den Fällen des § 50 Abs. 3) einschließlich der Anordnung der Befragung von Sachverständigen und Personen nach § 197 BauGB bei einem Honorar bis zu Stadmessungsamt
Referat T
- 40.000 €
 - 100.000 €
- (5) Beauftragung von analogen oder digitalen Bildflügen und digitalen Luftbilddauswertungen (Orthophotos) bei einem Honorar bis zu **Stadmessungsamt**
Referat T
- 70.000 €
 - 110.000 €
- (6) Festsetzung von Verkaufspreisen bzw. Entgelten für Stadtkarten, Stadtpläne, Geoinformationen, Reproduktions- und Vervielfältigungsarbeiten sowie für ingenieurtechnische Vermessungsleistungen Stadmessungsamt
- (7) Gestattung der Vervielfältigung von Stadtkarten, Stadtplänen, Geoinformationen, Gestattung der Benutzung für die Herstellung anderer Karten (§§ 2, 31 Urheberrechtsgesetz, § 14 VermG) sowie Gestattung von Nutzungsrechten an Geoinformationen Stadmessungsamt
- (8) Vertretung der Stadt in Flurbereinigungsverfahren und Abschluss von Verträgen mit den Teilnehmergeinschaften (§ 16 FlurbG) Stadmessungsamt
- (9) Festsetzung des Verkehrswertes von Grundstücken Stadmessungsamt
- (10) Entscheidungen als Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (§ 192 Abs. 4 BauGB) Stadmessungsamt
- (11) Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 20

Abs. 2 und 3 KAG; Erschließungsbeitragssatzung)
sowie von gesetzlichen Vorauszahlungen auf die
Erschließungsbeiträge (§ 25 KAG)

Stadmessungsamt

- (12) Festsetzung des Abrechnungsgebiets zur Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten für Anbaustraßen und Wohnwege (§ 37 KAG) Stadmessungsamt
- (13) Bekanntgabe
- a) der Bildung eines Abschnitts oder einer Abrechnungseinheit (§ 37 Abs. 4 KAG) Stadmessungsamt
- b) des Zeitpunkts der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld (§ 41 Abs. 1 KAG) Stadmessungsamt
- (14) Erhebung von Kanalbeiträgen (§ 20 Abs. 1 KAG; Abwasserbeseitigungssatzung) sowie von gesetzlichen Vorauszahlungen auf die Kanalbeiträge (§ 25 KAG) Stadmessungsamt
- (15) Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen sowie von gesetzlichen Vorauszahlungen auf die Kostenerstattungsbeträge (§§ 135 a - c BauGB; Kostenerstattungssatzung) **Stadmessungsamt**
- (16) Abschluss von Vereinbarungen über die Ablösung von Erschließungs- und Kanalbeiträgen sowie Kostenerstattungsbeträgen Stadmessungsamt im Einvernehmen mit Tiefbauamt oder Eigenbetrieb SES oder Garten-, Friedhofs- und Forstamt

§ 48

Baurechtsamt (Amt 63)

- (1) Entscheidungen als untere Baurechtsbehörde gemäß § 48 Abs. 1 LBO mit Ausnahme der Entscheidungen als untere Baurechtsbehörde gemäß §§ 144, 145 BauGB Baurechtsamt, soweit in der Dienstanweisung des Referats StU über die Fallgruppenabgrenzung

vorgesehen,
im Einvernehmen mit
Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

(2) Annahme, Verwaltung und Freigabe von Sicherheitsleistungen gemäß § 60 LBO

Baurechtsamt

(3) Entscheidungen über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß §§ 172 Abs. 2 und 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Baurechtsamt
im Einvernehmen mit
Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

(4) Entscheidungen über Pflanzgebote nach § 178 BauGB als Bestandteil einer Baugenehmigung

Baurechtsamt

(5) Erteilung von Gutachteraufträgen bei einem Honorar

- bis zu 40.000 €
- bis zu 100.000 €

Baurechtsamt
Referat StU

§ 49

Hochbauamt (Amt 65)

(1) Entscheidungen bei Neubau, Umbau, Verbesserung und Erweiterung von Hochbauten über

1. die Aufstellung des Raumprogramms, wenn die Gesamtkosten voraussichtlich nicht übersteigen

- 500.000 €
- 1.000.000 €

Amt im Einvernehmen
mit Hochbauamt
Referat
im Einvernehmen mit
Referat T

2. die Erteilung von Architekten-, Ingenieur- und Gutachteraufträgen bei einem Honorar

- bis zu 50.000 €
- bis zu 100.000 €

Hochbauamt
Referat T

3. die Ausführung, wenn die Gesamtkosten voraussichtlich nicht übersteigen

- 500.000 €
- 1.000.000 €

Amt im Einvernehmen
mit Hochbauamt
Referat
im Einvernehmen mit

4. die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichen Schmuck bei Kosten des Schmucks
bis zu 39.000 €

Referat T im Einvernehmen mit Referat KBS

5. die Kostenfeststellung, wenn die Gesamtkosten nicht übersteigen
- 500.000 €
 - 1.000.000 €

Hochbauamt im Einvernehmen mit Amt Referat T im Einvernehmen mit Referat WFB und Referat

(2) Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Hochbauten bis zu einer Vergabesumme von

- 500.000 €
- 1.000.000 €

Hochbauamt
Referat T

§ 50

Tiefbauamt (Amt 66)

(1) Entscheidungen bei Neubau, Umbau und Erweiterung von Tiefbauten (Straßen-, Brücken-, Tunnel-, Unterführungs-, Gleisbauten, Brunnenbauten im Straßenraum und Mineralwasser-Trinkbrunnen, Straßenbeleuchtung, Parkierungsbauten, Ausbau von Gewässern, allgemeiner Wasserbau, Deponien und sonstige Tiefbauten) sowie Altlastenbehandlung für städtische und von der Stadt veräußerte Grundstücke über

1. die Ausführung, wenn die Gesamtkosten nicht übersteigen
- 310.000 €
 - 640.000 €

Tiefbauamt,
bei Arbeiten für andere Ämter: Amt im Einvernehmen mit Tiefbauamt
Referat TS,
bei Arbeiten für andere Ämter: Referat im Einvernehmen mit

2. die Erteilung von Architekten-, Ingenieur- und Gutachteraufträgen bei einem Honorar
- bis zu 40.000 €
 - bis zu 100.000 €
- Tiefbauamt
Referat TS
3. die Feststellung oder Anerkennung der Schlussrechnung, wenn die Gesamtkosten nicht übersteigen
- 310.000 €

 - 640.000 €
- Tiefbauamt,
bei Arbeiten für andere
Ämter: Tiefbauamt im
Einvernehmen mit Amt
Referat TS,
bei Arbeiten für andere
Ämter: Referat TS
im Einvernehmen mit
Referat
- (2) Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Tiefbauten bis zu einer Vergabesumme von
- 310.000 €
 - 640.000 €
- Tiefbauamt
Referat TS
- (3) Entscheidung über die Vergabe von Vermessungsleistungen für Tiefbauten bis zu einer Vergabesumme von
- 31.000 €

 - 77.000 €
- Tiefbauamt
im Einvernehmen mit
Stadtmessungsamt
Referat TS
- (4)
- a) Widmung und Überlassung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr (§ 5 StrG)
- Tiefbauamt im
Einvernehmen mit Amt
für öffentliche Ordnung
- b) Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen (§ 7 StrG), wenn gegen die beabsichtigte Einziehung aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen erhoben wurden oder diese ausgeräumt werden konnten
- Tiefbauamt
- (5) Abschluss von Verträgen über die Benutzung

von Gleisanlagen der Stadt

Tiefbauamt

- (6)
1. Festsetzung von laufend wiederkehrenden Gebühren für Sondernutzungen, die vom Amt für öffentliche Ordnung genehmigt werden Tiefbauamt
 2. Festsetzung von einmaligen und laufend wiederkehrenden Gebühren für Sondernutzungen, die vom Baurechtsamt genehmigt werden Tiefbauamt
 3. privatrechtliche Überlassung öffentlicher Verkehrsflächen zu einer Nutzung, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (sonstige Nutzung im Sinne von § 21 Abs. 1 StrG) und Festsetzung des Entgelts Tiefbauamt
 4. privat- und öffentlich-rechtliche Regelung des Plakatanschlags auf öffentlichen Straßen Tiefbauamt
- (7) Ausübung folgender Rechte aus dem Straßenbenutzungsvertrag zwischen Stadt und Stuttgarter Straßenbahnen (SSB):
1. Verlangen der Änderung oder Einstellung des Betriebs der Straßenbahn- und Omnibuslinien bei öffentlichen Aufzügen und festlichen Veranstaltungen (§ 7 des Vertrags), wenn nicht das Amt für öffentliche Ordnung zuständig ist Tiefbauamt
 2. Zustimmung zur Herstellung, zur Veränderung und zur Entfernung von Bahnanlagen (§ 11 Abs. 1 des Vertrags), wenn die Gesamtkosten
 - 310.000 € nicht übersteigen
 - im ÜbrigenTiefbauamt
Referat TS
 3. Beauftragung der SSB mit der Wiederherstellung der Straßendecke (§ 12 Abs. 1 des Vertrags) Tiefbauamt
 4.
 - a) Verlangen der Änderung, Verlegung oder Entfernung von Bahnanlagen (§ 13 Abs. 1 des Vertrags), wenn die Gesamtkosten 310.000 € nicht übersteigen Tiefbauamt
 - b) Beauftragung der SSB mit der Veränderung der Straßenanlagen (§ 13 Abs. 2 des Vertrags) Tiefbauamt

5. Verlangen der Herstellung von Haltestelleninseln, Wartehallen u. ä., wenn nicht das Amt für öffentliche Ordnung zuständig ist, Beauftragung der SSB mit Setzen, Erneuerung und Unterhaltung der Randsteine (§ 16 Abs. 1 des Vertrags) Tiefbauamt
- (8) Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag zwischen der Stadt und der SSB vom 27./30. 12.1994 über den U-Bahn-Bau in Stuttgart im Rahmen der Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 (ausgenommen Grunderwerb und Rechnungsprüfung) Tiefbauamt
- (9) Abschluss von Verträgen mit Bauherren über die Leistung von Ersatzbeträgen zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung (§ 37 Abs. 5 LBO) Tiefbauamt
- (10) Abschluss von Erschließungsverträgen (§ 124 BauGB) und Baudurchführungsverträgen (§ 11 BauGB) mit Erschließungskosten
- bis zu 310.000 € Tiefbauamt
im Einvernehmen mit
Stadtmessungsamt
Referat TS
 - bis zu 640.000 €
- (11) Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag zwischen Stadt und TWS AG (jetzt: EnBW AG) vom 29.4./7.6.1966 über die Straßenbeleuchtung im Rahmen der Zuständigkeit nach Abs. 1 und 2 Tiefbauamt
- (12) Entscheidungen über den planabweichenden Wenigerausbau von Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 3 BauGB, soweit nicht nach § 51 Abs. 8 das Garten-, Friedhofs- und Forstamt zuständig ist Tiefbauamt
im Einvernehmen mit
Amt für Stadtplanung
und Stadterneuerung

§ 51

Garten-, Friedhofs- und Forstamt (Amt 67)

(1) Entscheidungen bei Neugestaltung, Umgestaltung und Erweiterung von städtischen Freianlagen wie Grün- und Parkanlagen, vegetationsbestimmte Flächen im Straßenraum, Spielflächen und sonstige Freizeitanlagen, Dachbegrünungen, Natur- und Landschaftsschutzflächen, Arten- und Biotopschutzflächen, Kleingartenanlagen, Außenanlagen an öffentlichen Bauwerken, Innenraumbegrünungen, Sportanlagen, Lehrpfade, Friedhöfe und Ehrenmale

1. über die Ausführung

- a) wenn die Gesamtkosten
190.000 € nicht übersteigen

Garten-, Friedhofs- und Forstamt,
bei Arbeiten für andere Ämter: Amt
im Einvernehmen mit Garten-, Friedhofs- und Forstamt
bei Arbeiten in nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten
im Einvernehmen mit Amt für Umweltschutz

- b) wenn die Gesamtkosten
310.000 € nicht übersteigen

Referat T,
bei Arbeiten für andere Ämter: Referat
im Einvernehmen mit Referat T

2. über die Erteilung von Architekten-, Ingenieur- und Gutachteraufträgen bei einem Honorar

- bis zu 40.000 €
- bis zu 100.000 €

Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Referat T

3. über die Feststellung oder Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss),

- a) wenn die Gesamtkosten
190.000 € nicht übersteigen

Garten-, Friedhofs- und

Forstamt,

b) wenn die Gesamtkosten 310.000 € nicht übersteigen	bei Arbeiten für andere Ämter: Amt im Einvernehmen mit Garten-, Friedhofs- und Forstamt
	Referat T, bei Arbeiten für andere Ämter: Referat im Einvernehmen mit Referat T
(2) Entscheidungen	
a) über die Vergabe von Leistungen für Bauvorhaben und Unterhaltungs- und Pflegearbeiten in Freianlagen bis zu einer Vergabesumme von <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="284 891 464 927">• 190.000 € <li data-bbox="284 965 464 1001">• 310.000 € 	Garten-, Friedhofs- und Forstamt Referat T
b) über Beschaffung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von gärtnerischem Bedarf, von Friedhofsbedarf, von Arbeits- oder Baumaschinen und Geräten, von Ausstattungsgegenständen für Grünflächen, Fußgängerzonen und Freianlagen sowie von Spielgeräten bis zu einer Summe von <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="284 1296 464 1332">• 190.000 € <li data-bbox="284 1370 464 1406">• 290.000 € 	Garten-, Friedhofs- und Forstamt Referat T
(3) Baumkontrollen und Baumpflege auf öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Grün an Straßen, Spielflächen, Friedhöfen und auf anderen städtischen Grundstücken	Garten-, Friedhofs- und Forstamt
(4) Spielplatzkontrolle auf öffentlichen Spielplätzen und in städtischen Einrichtungen	Garten-, Friedhofs- und Forstamt
(5) Planungsmaßnahmen nach § 5 Naturschutzgesetz	Garten-, Friedhofs- und Forstamt
(6) Befreiungen nach § 4 der Baumschutzverordnung	

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. bei städtischen Bäumen generell | Garten-, Friedhofs- und Forstamt |
| 2. bei städtischen Bäumen, deren Entfernung einen nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft oder in einen Stadtteil darstellen sowie bei Fällungen stadtplatzbestimmender Einzelbäume oder Baumgruppen | Oberbürgermeister |
| (7) Entscheidungen der unteren Forstbehörde | |
| 1. Entscheidungen nach dem Landeswaldgesetz | |
| 2. Entscheidungen bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes im Auftrag des Landes Baden-Württemberg sowie des Stadt- und des Stiftungswaldes | |
| 3. Entscheidungen als Trägerin öffentlicher Belange bei allen den Wald betreffenden Planungen | Garten-, Friedhofs- und Forstamt |
| (8) Entscheidungen über den planabweichenden Wenigerausbau von Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 3 BauGB bei selbstständigen Grünanlagen | |
| | Garten-, Friedhofs- und Forstamt |
| (9) Festsetzung von Ort und Zeit der Bestattungen und Urnenbeisetzungen (§ 8 der Friedhofssatzung) | |
| | Garten-, Friedhofs- und Forstamt |
| (10) Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| | Garten-, Friedhofs- und Forstamt |
| (11) Feststellung von Belegungsplänen (§ 24 der Friedhofssatzung) | |
| | Garten-, Friedhofs- und Forstamt |
| (12) Festsetzung der Grablagen (Bewertung der Grabstätten für den Ansatz der Grabnutzungsgebühren nach dem der Friedhofsgebührensatzung beiliegenden Gebührenverzeichnis) | |
| | Garten-, Friedhofs- und Forstamt |
| (13) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen | |

und Grabzubehör (§ 26 der Friedhofssatzung)

Garten-, Friedhofs- und
Forstamt

(14) Zulassung von Gewerbetreibenden zu
Tätigkeiten in Friedhöfen gemäß § 7 der
Friedhofssatzung

Garten-, Friedhofs- und
Forstamt

§ 52

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)

(1) Abschluss von
Haftpflichtversicherungsverträgen für
zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge
(ausgenommen Kraftfahrzeuge der Branddirektion,
§ 39 Abs. 10 und bundeseigene Kraftfahrzeuge,
bei denen die Branddirektion Kraftfahrzeughalter
ist, § 39 Abs. 30)

AWS im Einvernehmen
mit Rechtsamt

(2) Ausnahmsweise Überlassung von
Dienstkraftfahrzeugen (ausgenommen
Dienstkraftfahrzeuge der Branddirektion, § 39 Abs.
12) zu außerdienstlichen Zwecken nach den
geltenden Grundsätzen

AWS

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 53

In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 29. August 1991 außer Kraft.

Die Neufassung ist ab In-Kraft-Treten auch für bereits angelaufene Fälle anzuwenden.

Dr. Wolfgang Schuster

Aufgabengliederungsplan Stadtverwaltung Stuttgart (Stand 1.4.1997)

Teil: Amt für Abfallwirtschaft- und Stadtreinigung (70)

Ifd. Nr.	Aufgabe
01	<p>Abfallbeseitigung und -wirtschaft</p> <p>Planung, Bau, Unterhaltung (soweit nicht Aufgabengruppen 36, 65 oder 66 zuständig), Betrieb und Verwaltung von Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>Deponien für nicht brennbare gewerbliche Restabfälle, Straßenkehricht, Abfälle bei Ausfall der Abfallverbrennungsanlage Münster, Reststoffe aus der Abfallverbrennung; mineralische Abfälle in Zusammenarbeit mit dem Verband Region Stuttgart</p> <p>Sammelstellen mobil (z.B. Problemstoffe), stationär (z.B. Altglas),</p> <p>Umladeanlagen (soweit nicht Dritte zuständig) z.B. für Ablagerung bei Landkreisen, Export,</p> <p>Kompostierungsanlagen für Bioabfall und Grüngut (soweit nicht 67 zuständig)</p> <p>Anlagen zur Abfallvergärung</p> <p>Sortieranlagen zur Trennung von Wertstoffen (soweit nicht Dritte zuständig);</p> <p>Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftlichen Konzepts der Landeshauptstadt Stuttgart (unter Einbeziehung der abfallwirtschaftlichen Belange des Amts für Umweltschutz, des Tiefbauamts und des Garten - und Friedhofsamts)</p> <p>Mitwirkung bei Planung und Bau der Abfallverbrennungsanlagen der TWS AG und des Landkreises Böblingen;</p>

Sammlung und Transport von Abfällen und Wertstoffen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, Problemstoffen, sperrigen Abfällen aus Haushaltungen;

Verwertung von Siedlungsabfällen

Altpapier; Altglas, Holz, Kunststoffe/ Verbundstoffe, Abfallkompost, Kühlgeräte, Biomüll und Grüngut aus Gewerbebetrieben (soweit nicht Dritte zuständig), Wertstoffe aus Sortieranlagen, Schrott aus Sperrmüllsammelungen und Hausmüll, Aluminium aus Sammelstellen;

Beratung in Angelegenheiten der Abfallvermeidung und -entsorgung;

Mitwirkung bei Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren in allen abfallwirtschaftlichen Belangen;

Entsorgung von Reststoffen aus der Abfallverbrennungsanlage Schlacke, Filterstäube und Rückstände aus der Rauchgaswaschanlage

02 Straßenreinigung und Winterdienst

Planung, Bau, Unterhaltung (soweit nicht 65 zuständig), Betrieb und Verwaltung von „Besonderen Betriebseinrichtungen und -anlagen“ des Amts für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, z.B. Betriebshöfe, Betriebsstellen, Kehrichtzwischenlager, Lager für Abfallkörbe, externe Betriebsräume, Standplätze für Kehrichttonnen, Silos für Streusalz und Splitt, Salzförderanlagen u.s.w.

Reinigung und Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen (soweit nicht Dritte zuständig);

Reinigung

Gehwege nach der Satzung über Reinigen, Räumen und Bestreuen und der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung, Fußgängerzonen und Unterführungen, Abfallkörbe (Aufstellung, Unterhaltung; Entleerung) nach Sonderveranstaltungen und Märkten:

Mitwirkung bei Planung und Bau von Straßen

Planung, Bau, Unterhaltung (soweit nicht 65 zuständig), Betrieb und Verwaltung von „besonderen Betriebseinrichtungen und -anlagen“ des Amts für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (z.B. Tankstellen, Waschanlagen für PKW/LKW, Prüfstände, Werkstätten)

Beschaffung und Verwaltung von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und -geräten (soweit nicht Aufgabengruppen 37 und 38) für das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung und die übrigen Ämter einschließlich Wartung, Reparatur und vorbeugende Instandhaltung;

Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen, Hauptuntersuchungen und Abgassonderuntersuchungen;

Einsatz, Schulung und Überwachung sowie Prüfung vor der Einstellung der dem Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zugeordneten Kraftfahrer;

Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Funkeinrichtungen (soweit nicht Aufgabengruppen 37);

Leistungen für andere Ämter
Schulung, Überwachung sowie Prüfung von Kraftfahrern vor der Einstellung (soweit nicht Aufgabengruppe 37 zugewiesen)

Transporte von Personen und Materialien;
Mitwirkung beim Katastrophenschutz;

Ausführung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Verkehrsorientierung (Straßenbenennung, -beschilderung, -markierung, Abschränkungen), soweit nicht Aufgabengruppe 66 zugewiesen;

Verwaltung von Fahnen und -masten sowie Beflaggung; Montage, Wartung und Reparatur von Parkuhren, Parkscheinautomaten
Beratung in technischen - insbesondere fahrzeugtechnischen - Angelegenheiten

04 Vergabewesen und Lagerhaltung (soweit nicht anderen Aufgabengruppen zugewiesen)

Vergabe von Fuhrleistungen für das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung und andere Ämter

Vergabe im Rahmen der Beschaffungen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und -geräten, Treibstoffen, Ölen und Fetten, Ersatzteilen und Reifen, sonstigen Betriebsmitteln, Verkehrszeichen und -einrichtungen;

Lagerhaltung von Treibstoffen, Ölen und Fetten, Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, Betriebsmitteln

05 Öffentliche Toilettenanlagen

Bedarfsplanung

Betrieb und Wartung sowie bauliche Unterhaltung

06 Besondere Angelegenheiten

Verwaltungsangelegenheiten, wie Satzungen für die öffentliche Gehwegreinigung, Abfallentsorgung und -verwertung und sich daraus ergebende Erhebung von Benutzungsgebühren; Entgeltkalkulationen, (z.B. Werkstatteleistungen, Fahrleistungstarife, Verwaltung von Fahnen) Arbeitssicherheit;

Vertragliche Ausgestaltung der Abfallverbrennung mit den TWS AG;

Vertragliche Verbundlösungen mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften über die Mitbenutzung von Abfallentsorgungsanlagen; Zweckverbände, öffentlich-rechliche Verträge

Öffentlichkeitsarbeit (soweit nicht 13 zuständig);

Nr. 2/2007 Regelungen für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Stuttgart

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der Eigenbetriebe wird aufgrund von § 10 des Eigenbetriebsgesetzes vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999) folgende Regelung getroffen:

1 Allgemeine Hinweise

Soweit Eigenbetriebsgesetz und Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Eigenbetriebe die städtischen Regelungen sowie die von der Landeshauptstadt abgeschlossenen Verträge und Mitgliedschaften, es sei denn, die Eigenbetriebe sind davon ausdrücklich ausgenommen.

2 Organisatorische Zuordnung

- 2.1 Die dem Oberbürgermeister nach dem Eigenbetriebsrecht und den jeweiligen Betriebssatzungen zustehenden Befugnisse (einschließlich Leistungscontrolling) nehmen grundsätzlich die fachlich zuständigen Beigeordneten als ständige Sondervertreter nach § 49 Abs. 3 GemO wahr.
- 2.2 Die Zuordnung der Eigenbetriebe zu den Geschäftskreisen der Beigeordneten regelt der Oberbürgermeister im Verwaltungsgliederungsplan.

3 Inanspruchnahme innerstädtischer Leistungen

- 3.1 Die zentralen Funktionen und Dienste (**Anlage 1**) sowie die sonstigen Serviceleistungen (**Anlage 2**) sind von den Eigenbetrieben in Anspruch zu nehmen. Zum 31. Dezember 2006 bestehende Sonderregelungen bleiben davon unberührt.
- 3.2 Bei den sonstigen Serviceleistungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von Leistungen nach Anlage 2 zu kündigen. Diese Leistungen können vom Eigenbetrieb selbst oder von einem Dritten erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die Eigenleistung oder der Fremdbezug wirtschaftlicher ist und die Referate WFB und AK der Kündigung zustimmen.
- 3.3 Der Aufwand für zentrale Funktionen und Dienste sowie die sonstigen Serviceleistungen wird den Eigenbetrieben in nachvollziehbarer Form in Rechnung gestellt. Die Preisbildung erfolgt in Abstimmung mit der Stadtkämmerei.

4 Zusammenarbeit mit dem Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser

4.1 Haupt- und Personalamt

Das Haupt- und Personalamt bearbeitet die bereichsübergreifenden Fragen des Personalmanagements, die Angelegenheiten der Beamten und der Geschäftsführungen der Eigenbetriebe (Stellenplan, Bewertungen, Umwandlungen und Personalsachbearbeitung) und bereitet die notwendigen Entscheidungen (Gemeinderat, Verwaltung) vor.

4.2 Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe bearbeiten die Angelegenheiten der Beschäftigten und bereiten die notwendigen Entscheidungen (Gemeinderat, Verwaltung) vor. Die Bewertung von Stellen der Beschäftigten und die Gewährung von übertariflichen Leistungen erfolgt im Einvernehmen mit Referat AK.

5 Zusammenarbeit mit dem Finanzbereich

5.1 Beteiligungscontrolling

Vorlagen an die gemeinderätlichen Gremien, die sich auf das Finanzergebnis auswirken können, sind durch das Referat WFB mitzuzeichnen und - bei Vorhaben mit wesentlicher Bedeutung - mit der Stadtkämmerei vor zu besprechen. Darüber hinaus sind mit der Stadtkämmerei zu besprechen:

- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlüsse
- Ausübung von Bilanzierungswahlrechten
- Fortschreibung der Unternehmensplanung

Die Eigenbetriebe berichten gegenüber Referat WFB zum 31. Mai und 30. September (Vorlagetermin) über die Entwicklung des Erfolgs- und Vermögensplans.

5.2 Steuerpflichten

Die Stadtkämmerei nimmt die Verpflichtungen der Stadt als Steuerschuldnerin federführend wahr und ist daher insbesondere zuständig für die Abgabe der Ertrags- und Umsatzsteuer-erklärungen, die Prüfung von Steuerbescheiden, die Einholung von verbindlichen Auskünften beim Finanzamt und Auskünften gegenüber der Betriebsprüfung.

Mit Ausnahme der Umsatzsteuer obliegt der Zahlungsverkehr gegenüber dem Finanzamt grundsätzlich den Eigenbetrieben.

Steuerpflichtige Umsätze/Geschäftsvorgänge sind der Stadtkämmerei gegenüber anzuzeigen. Für die Einhaltung der abgabenrechtlichen Vorschriften sind die Eigenbetriebe selbst verantwortlich.

5.3 Finanz- und Cashmanagement

Die Stadtkämmerei ist zuständig für das Finanz- und Cashmanagement (Kreditaufnahme, Abwicklung des Schuldendienstes, Geldanlage) der Eigenbetriebe. Sofern notwendig werden für die Eigenbetriebe Sonderkassen mit eigenen Girokonten eingerichtet.

6 Rechnungsprüfung

6.1 Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

6.2 Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt entsprechend der §§ 111 ff. der Gemeindeordnung und § 16 des Eigenbetriebsgesetzes zuständig.

6.3 Die Prüfungsaufträge des Wirtschaftsprüfers und die Prüfungsinhalte des Rechnungsprüfungsamtes sind so aufeinander abzustimmen, dass Doppelprüfungen vermieden werden.

7 Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2007.

Stuttgart, 8. Dezember 2006

GZ: OB 8010

Dr. Wolfgang Schuster
Oberbürgermeister

Regelung für die Eigenbetriebe (EigBR)**Zentrale Funktionen und Dienste**

Amt/Unterabschnitt	Bezeichnung/Verrechnungsleistung
GR	Gemeinderat
0000	Gemeinderat
BMA	Bürgermeisteramt
0001	Bürgermeisteramt
0240	L/OB-K: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
GPR	Gesamtpersonalrat
0800	Gesamtpersonalrat
AK/AM, AK/Si	Arbeitsmedizinischer Dienst, Arbeitssicherheitstechnischer Dienst
0840	Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
14	Rechnungsprüfungsamt
0100	Rechnungsprüfung
10	Haupt- und Personalamt
0200	Personalwirtschaft (u. a. Beiträge Unfallkasse, KAV, Personalservice, Stellenplanangelegenheiten gem. Ziffer 4 EigBR)
0221	Bezügeabrechnung
20	Stadtkämmerei
0300	Haushalts-, Beteiligungs- und Steuerangelegenheiten
0300	Cashmanagement, Kreditaufnahmen und Abwicklung Schuldendienst
0320	Stadtkasse
0320	Beitreibung und Vollstreckung
22	Steueramt
0340	Gebührenveranlagung
23	Amt für Liegenschaften und Wohnen
8815	Grundstücksverkehr
30	Rechtsamt
0230	Rechtsamt
36	Amt für Umweltschutz
1210	Energiewirtschaft

nachrichtlich:

Grundsatzfragen (u. a. im Bereich der Beschaffung, Personalmanagement und IuK)

Regelung für die Eigenbetriebe (EigBR)**Sonstige Serviceleistungen**

Amt/Unterabschnitt	Bezeichnung/Verrechnungsleistung
L/OB-K	Stabsabteilung Kommunikation
0241	Amtsblatt
10	Haupt- und Personalamt
0610	IuK
0620	Zentrale Beschaffung
0621	Schreinerei und Transportkolonne
0622	Zustell- und Postdienst
0623	Vervielfältigungsstelle
0820	Werkküchen, Kantinen
0850	Informations- und Weiterbildungszentrum, Personalentwicklung
36	Amt für Umweltschutz
5450	Chemisches Institut
62	Stadtmessungsamt
6120	Ingenieur- und Katastervermessung
6121	Kommunale Wertermittlung
65	Hochbauamt
6010	Hochbauverwaltung
67	Garten-, Friedhofs- und Forstamt
5810	Grünpflegeleistungen
5810	Werkstattleistungen
5820	Stadtgärtnerei
5825	Kompostierung
AWS	Eigenbetrieb AWS
	Fahrleistungen
	Fahrzeugwerkstatt